HISTORISCHE STUDIEN
HEFT 101.

Karl IV. und Innocenz VI.

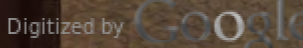
Beiträge zur Geschichte ihrer Beziehungen

1355—1360.

Von

Dr. Willy Scheffler.

BERLIN
Verlag von Emil Ebering
1912




PROPERTY OF
University of
Michigan
Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS


Digitized by Google

HISTORISCHE STUDIEN

VERÖFFENTLICHT

VON

E. EBERING
DR. PHIL.

HEFT 101

KARL IV. UND INNOCENZ VI. BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE IHRER BEZIEHUNGEN 1355–1360.

VON DR. WILLY SCHEFFLER.

Berlin 1912



Karl IV. und Innocenz VI.

Beiträge zur Geschichte ihrer Beziehungen

1355—1360.

Von

Dr. Willy Scheffler.

BERLIN
Verlag von Emil Ebering
1912



Ein Teil dieser im Juni 1911 abgeschlossenen Arbeit (bis Kap. II inkl.) ist bereits als Königsberger Dissertation erschienen.

Dem Andenken meiner lieben Eltern.

Inhalt.

Quellen und Literatur.

Acta imperii inedita saec. XIII. et XIV., hrsg. v. E. Winkelmann. II. Innsbruck 1885.

Acta Salzburgo-Aquileiensia, bearb. v. A. Lang. Graz 1903—1906. (Abgek. Lang, Acta S.-A.)

Altmann, W. u. Bernheim, E., Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter. I. 3. Aufl. Berlin 1904.

Annales ecclesiastici ed. O. Raynaldus XVI. Rom 1646 (abgek. Raynald a . . .)

Annales ecclesiastici ed. Bzovius XIV. Cöln 1618.

Annales Matseenses in Monumenta Germaniae historica, Scriptores IX.

André, J. F., Histoire politique de la Monarchie pontificale au XIVe siècle. Paris 1845.

Argovia, Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau VIII. Aarau 1874.

Assmann, W. Geschichte des Mittelalters. 3. Aufl. v. L. Viereck. III. Braunschweig 1902.

Avesbury, Robertus de, De Gestis mirabilibus regis Edwardi tertü ed. E. M. Thompson. London 1889.

Bachmann, A., Geschichte Boehmens I. Gotha 1899.

Baluzius, St., Vitae paparum Avenionensium I. Paris 1693.

Benesch von Weitmil, Chronicon, in Scriptores rerum Bohemicarum ed. Pelzel und J. Dombrowsky I. Prag 1783.

Boehmer, J. F., Fontes rerum Germanicarum I. Stuttgart 1843. IV. herausgeg. v. A. Huber. Stuttgart 1868.

Boehmer, J. F., Regesta imperii Abt. VIII. bearb. v. A. Huber (1346—1378) Innsbruck 1877. 1. Ergänzungsheft hrsg. v. A. Huber Innsbruck 1889.

Bott, R., Die Kriegszüge der englisch-französischen Soldkompagnieen in das Elsaß und die Schweiz unter der Regierung Karls IV. Hallenser Diss. Halle 1891.

Burdach, K., Vom Mittelalter zur Reformation. Forschungen zur Geschichte der deutschen Bildung I. Halle 1894.



Caro, J., Geschichte Polens II. Gotha 1863.
Catologus abbatum Saganensium in Scriptores rerum Silesiacarum I. hrsg. von G. A. Stenzel. Breslau 1835.
Christophe, J. B., Geschichte des Papsttums im 14. Jahrh., übers. von J. Ritter 1—3. Paderborn 1853—54.
Chronicon Moguntinum ed. C. Hegel. Hannover und Leipzig 1885.
Chroniken, Die, der deutschen Städte 8. 9: Straßburg 1. 2. Leipzig 1870/71.
Chroniques de Metz p. par J. Huguenin. Metz. 1838.
Chronique des premiers Valois (1327—1393) publ. p. S. Luce. Paris 1862.
Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae VIII. Brünn 1874.
Collectarius perpetuarum formarum Johannis de Geylnhusen, hrsg. von Hans Kaiser. Innsbruck 1900.
Continuatio Novimontensis in Mon. Germ. Hist., Scriptores IX.
Continuatio Zwetlensis IV. in Mon. Germ. Hist., Scriptores IX.
Corpus iuris canonici ed. Friedberg II. Leipzig 1881.

Delachenal, R. Histoire de Charles V. II. Paris 1909.
Denifle, H., La désolation des églises, monastères et hopitaux en France pendant la guerre de Cent ans. II,1: La guerre de cent ans jusqu'à la mort de Charles V. Paris 1899.
Deutsche Reichstagsakten. Aeltere Reihe, hrsg. v. J. Weizsäcker, D. Kerler u. G. Beckmann I. München 1867 (citiert R. T. A.)
Doenniges, W. Acta Henrici VII. imperatoris Romanorum et Monumenta quaedam alia II. Berlin 1839.
Dudik, Iter Romanum II. Wien 1855.

Engelmann, E., Der Anspruch der Päpste auf Approbation und Confirmation der deutschen Koenigswahlen (1077—1379). Breslau 1886.

Fontes rerum Bohemicarum III. Prag 1882. IV. Prag 1884.
Freyberg, Die Stellung der deutschen Geistlichkeit zur Wahl und Anerkennung Karls IV. Hallenser Diss. Halle 1880.
Friedjung, H., Kaiser Karl IV. und sein Anteil am geistigen Leben seiner Zeit. Wien 1876.
Frind, A., Die Kirchengeschichte Boehmens im allgemeinen und in ihrer besonderen Beziehung auf die jetzige Leitmeritzer Diöcese II. Prag 1866.

Gemeiner, C. Th., Der Regensburgischen Chronik zweiter Band. Regensburg 1803.

Gesta Treverorum ed. Wyttenbach und Müller II. Trier 1838.

Gottlob, Ad., Karls IV. private und politische Beziehungen zu Frankreich. Innsbruck 1883.

Grandes Chroniques de Saint-Denis, ed. P. Paris. VI. Paris 1838.

Gregorovius, F., Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. VI⁴. Stuttgart 1893.

Grotefend, S., Die Erwerbungspolitik Kaiser Karls IV. Zugleich ein Beitrag zur politischen Geographie d. Deutschen Reiches im 14. Jahrh. (Eberings Historische Studien Heft 66.) Berlin 1909.

Grünhagen, C., Geschichte Schlesiens I. (bis 1527). Gotha 1884.

Grünhagen, C., Karl IV. in seinem Verhältnisse zur Breslauer Domgeistlichkeit. Wien 1868. (S. A. aus Archiv für Kunde oesterreichischer Geschichtsquellen XXXIX.)

Gudenus, de V. F., Codex Diplomaticus Moguntinus III. Frankfurt a. M. und Leipzig 1751.

Häberlin, Fr. D., Allgemeine Welthistorie. Neue Historie III. Halle 1768.

Haller, J., Papsttum und Kirchenreform I. Berlin 1903.

Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands V, 1. Leipzig 1911.

— Deutschland und die päpstliche Weltherrschaft. Leipziger Universitätsprg. Leipzig 1910.

Häusser, L., Geschichte der rheinischen Pfalz. Heidelberg 1845.

Hefele, C. J. v., Conciliengeschichte VI.² von Al. Knüpfler. Freiburg i. Br. 1890.

Heinrich von Herford, Liber de rebus memorabilioribus sive Chronicon. ed. A. Potthast. Göttingen 1859.

Hennig, E., Die päpstlichen Zehnten aus Deutschland im Zeitalter des Avignonesischen Papsttums und während des großen Schismas. Halle a. S. 1909.

Hoefler, C., Aus Avignon (Abhandlungen der Königl. Böhm. Gesellschaft der Wissenschaften. VI, 2). Prag 1869.

— Die Avignonesischen Päpste. Ihre Machtfülle und ihr Untergang, im Almanach der Kaiserl. Academie der Wissenschaften. Wien 1871.

Hoehlbaum, C., Der Kurverein zu Rense 1338 (Abhandlungen der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philol.-Histor. Klasse N. F. VII). Berlin 1904.

Huber, A., Geschichte des Herzogs Rudolph IV. von Oestreich. Innsbruck 1865.

Hugelmann, K. G., Die deutsche Königswahl im Corpus iuris canonici (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte hrsg. von O. Gierke Heft 98). Breslau 1909.



Johannis Vitodurani Chronicon, ed.. G. v. Wyss im Archiv f. schweiz. Gesch. XI. Zürich 1856.

Kaiser, H., Der collectarius perpetuarum formarum des Johann von Gelnhausen. Straßburger Diss. Straßburg 1898.

Kentenich, G., Die Goldene Bulle und der päpstliche Approbationsanspruch: Historische Vierteljahrsschrift XI, 4 (Leipzig 1908), S. 525 ff.

Kirsch, J. P., Die päpstlichen Collektorien des 14. Jahrhunderts. (Quellen und Forschungen der Görresgesellschaft auf dem Gebiet der Geschichte III.) Paderborn 1894.

Knighton, Henrici, Chronicon ed. J. R. Lumby II. London 1885.

Krammer, M., Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegiums Cap. I. Der Einfluß des Papsttums auf die deutsche Königswahl. Berliner Diss. Breslau 1903.

— Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im Verhältnis zu einander (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutsch. Reiches hrsg. v. K. Zeumer I, 2). Weimar 1905.

Kroeger, H. Der Einfluß und die Politik Kaiser Karls IV. bei der Besetzung der deutschen Reichsbistümer. Münsterer Diss. Münster 1885.

Lavisse, Histoire de France IV, 1 (1328—1422) Paris 1902.

Leroux, A., Recherches critiques sur les Relations politiques de la France avec l'Allemagne, de 1292 à 1378 (Bibliothèque de l'école des Hautes études 50). Paris 1882.

Lindner, Th., Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern (1272—1437) I. II. Stuttgart 1890. 1893.

— Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger. Stuttgart 1882.

Ludewig, J. P. von, Reliquiae manuscriptorum omnis aevi Diplomatum et Monumentorum ineditorum adhuc. VI. Frankfurt und Leipzig 1724.

Martène et Durand, Thesaurus novus anecdotorum II. Paris 1717.

Martin, H., Histoire de France V. Paris 1839.

Menzel, Th., Italienische Politik Karls IV. 1355—1368. Hallenser Diss. Halle 1880.

Meyer, Hermann, Lupold von Bebenburg. Studien zu seinen Schriften. (Studien und Darstellungen aus dem Gebiet der Geschichte hrsg. von Grauert VII, 12). Freiburg i. Br. 1909[1].

1. Dazu vergl. die Recension von Fr. Kern, Göttinger Gelehrte Anzeigen (1911) Nr. 3 S. 178 ff.



Monumenta Germaniae Historica. Constitutiones VIII, 1 ed. Zeumer et Salomon. Hannover und Leipzig 1910.

Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia II. ed. J. F. Novák. Acta Innocentii VI. (1352—1362). Prag 1907 (abgek. Mon. Boh. II.)

Monumenta Boica XI. München 1771.

Müller, Karl, Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der Curie II. Tübingen 1880.

Muratori, Antiquitates Italicae medii aevi. Mailand 1742.

Nauclerus, Johannis, Chronicon. Cöln 1544.

Olenschlager, J. D. von, Neue Erläuterung der Guldenen Bulle Kaysers Carls IV. Frankfurt 1766.

Otto, H. Die Eide und Privilegien Heinrichs VII. und Karls IV. (Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken IX. Rom 1906). S. 316 ff.

Päpstliche Urkunden und Regesten, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlande betreffend. II. Halle a. S. 1886. (citiert P. U. Sachsen).

Palacky, F., Geschichte von Böhmen II, 2. Prag 1850.

Pastor L., Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters I[3 u. 4]. Freiburg i. Br. 1901.

Pauli, R., Geschichte von England IV. Gotha 1855.

Pelzel, F. M., Kaiser Karl IV., König in Böhmen II. Prag 1781.

— Geschichte des Königs Wenzeslaus I. Prag und Leipzig 1788.

Phillips, G., Kirchenrecht. III. Regensburg 1850.

Ranke, L. v., Weltgeschichte IX. Leipzig 1888.

Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche, hrsg. von J. J. Herzog, 3. Aufl. v. A. Hauck. II. IX. Leipzig 1897. 1901 (cit. R. E. II. IX.)

Regesta episcoporum Constantiensium. Die Regesten der Bischöfe von Constanz II., bearb. von A. Cartellieri, Innsbruck 1905[1].

Regesten der Erzbischöfe von Mainz, hrsg. von G. Fhr. v. d. Ropp II., (1354—1396) bearbeitet von F. Vigener. Bisher 1—6. Lief. Leipzig 1907 ff.

Regesten der Erzbischöfe von Trier, hrsg. v. A. Goerz. Trier 1861.

Regesten der Pfalzgrafen am Rhein (1214—1400). Unter Leitung

---

1. Die Regesten sind citiert nach dem Namen des Herausgebers, also Cartellieri, Regesta Nr. . . . . . Vigener, Regesten Nr. . . . . .

von E. Winkelmann bearb. von A. Koch u. J. Wille I. Innsbruck 1884.

Riezler, S., Die literarischen Widersacher der Päpste z. Z. Ludwigs d. Baiers. Leipzig 1874.

Riezler, S., Geschichte Baierns III. Gotha 1889.

Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte (1305—1378) bearb. von K. Rieder. Innsbruck 1908.

Rymer, Th., Foedera, conventiones, literae et cujusque generis Acta publica inter reges Angliae. Haag 1740.

Salomon, R., Zur Geschichte der englischen Politik Karls IV. in „Historische Aufsätze“ für Karl Zeumer (Weimar 1908) S. 397 ff.

— Die Akten der Wahl Erzbischofs Boemunds II. von Trier in Trierisches Archiv XIV (Trier 1909) S. 10 ff.

Schmidt, E. A., Geschichte von Frankreich. Gotha 1840.

Schmidt, M. G., Die staatsrechtliche Anwendung der Goldenen Bulle. Hallenser Diss. 1894.

Schrohe, H., Der Kampf der Gegenkönige Ludwig und Friedrich um das Reich bis zur Schlacht bei Mühldorf (Eberings Historische Studien Heft 29) Berlin 1902.

Schubiger, A., Heinrich III. von Brandis, Abt zu Einsiedeln und Bischof von Konstanz. Freiburg i. Br. 1879.

Senger, Ad., Lupold von Bebenburg. Bamberg 1905.

Steinherz, S., Die Beziehungen Ludwigs I zu Karl IV. Teil 2. (Mitt. des Instituts f. österr. Geschichtsforschung IX). Innsbruck 1888.

— Karl IV. und das Schisma von 1378 (Mitt. des Instituts f. österr. Geschichtsforschung XXI). Innsbruck 1900.

Stoy, St., Die politischen Beziehungen zwischen Kaiser und Papst (1360—64) Straßburger Diss. Leipzig 1881.

Summa cancellarie (c. Caroli IV.) ed. F. Tadra (Historicky Archiv 6.) Prag 1895.

A. Theiner, Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae Historiam illustrantia I (1217—1409). Rom 1860.

— Codex diplomaticus dominii temporalis s. sedis II. Rom 1862.

Trithemius, Joh., Annales Hirsaugienses II. St. Gallen 1690.

Urkundenbuch der Stadt Straßburg V. Politische Urkunden (1332 bis 1380). Straßburg 1896.

Vatikanische Urkunden und Regesten z. Gesch. Lothringens, bearb. von H. V. Sauerland II. Metz 1905.



Vatikan. Urkunden und Regesten z. Gesch. der Rheinlande, bearb. v. H. V. Sauerland III. Bonn 1905. IV. Bonn 1907 (cit. Vat. Urk.)

Villani, Matteo, Cronica ed. F. G. Dragomanni I. II. Firenze 1846. 47.

Walsingham, Thomas, Historia Anglicana ed. H. Riley I. London 1863.

Weech, F. v., Kaiser Ludwig der Baier und König Johann von Böhmen. Diss. München 1860.

Werunsky, E. Geschichte Kaiser Karls IV. I—III. Innsbruck 1880 bis 1892.

— Italienische Politik Innocenz VI. und König Karls IV. in den Jahren 1353/54. Innsbruck 1878.

— Der erste Römerzug Karls IV. Innsbruck 1878.

— Excerpta ex registris Clementis VI. et Innocentii VI. Innsbruck 1885.

Wichert, Th. F. A., Jacob von Mainz, der zeitgenössische Historiograph und das Geschichtswerk des Matthias von Neuenburg nebst Excursen zur Kritik des Nauclerus. Königsberg 1881.

Winckelmann, O., Die Beziehungen Kaiser Karls IV. zum Königreich Arelat. Straßburger Diss. Straßburg 1882.

Woker, Ph., Das Finanzwesen der Päpste. Nördlingen 1878.

Wurm, H. J., Cardinal Albornoz. Paderborn 1892.

Zeumer, K., Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. Leipzig 1904.

— Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches hrsg. v. K. Zeumer II. 1, 2) I. II. Weimar 1908.

Einleitung.

Schon die Zeitgenossen haben die Stellung Karls IV. zum Papsttum einer scharfen Kritik unterzogen. In seiner Wahl zum römischen König sahen weite Kreise des deutschen Volkes nur ein Werk der Kurie und überhäuften den „Mietling des Klerus von Avignon", wie ihn Wilhelm von Occam in einer seiner publizistischen Schriften nannte, mit höhnendem Spott[1]. In der trotzigen Haltung der Reichsstädte, die noch am stärksten von nationalen Empfindungen beseelt waren und ihm die Anerkennung verweigerten, gewann die Abneigung gegen den „Pfaffenkönig" politischen Ausdruck[2].

Zweifellos verdankte Karl IV. sein deutsches Königtum dem vereinten Zusammenwirken der Kurie und der durch die Territorialpolitik Ludwigs des Baiern in ihren Interessen verletzten Reichsfürsten. Die alte Kombination päpstlicher Herrschaftsbestrebungen und fürstlichen Eigennutzes war hier noch einmal in die Erscheinung getreten. Als Preis aber für seine Unterstützung hatte das Papsttum von seinem Schützling die Leistung jener bekannten Eide verlangt, die in Anlehnung an das Prokuratorium von 1336 und das von 1343 die Konzessionen Ludwigs des Bayern wiederauf-

1. In seinem Tractat „De electione Caroli quarti"; Auszüge bei C. Hoefler, Aus Avignon S. 14 und S. 30; vgl. auch G. Villani XII c. 60.

2. Matthias von Neuenburg bei Boehmer, Fontes IV, S. 240 f. und Jacob Twinger von Königshofen, Chronik II, S. 472. Vgl. Werunsky, Karl IV. II, S. 61.



nahmen und darüber hinaus noch einige neue, der augenblicklichen politischen Lage entsprechende Verpflichtungen enthielten[3]. Die Kurie mußte konsequenterweise wiederum dieselben Forderungen, die bereits der Wittelsbacher zu bewilligen gedacht hatte, dem Herrscher, der mit ihrer Hilfe jenen verdrängen wollte, vorlegen. Sie waren der „äußerste Preis, um den der Beistand des Papstes überhaupt erkauft werden konnte"[4]. In Erkenntnis dieser eigenartigen politischen Situation hat Karl IV., um seinem Gegenkönigtum in der päpstlichen Autorität eine sichere Basis zu schaffen, jene Eide schon nach kurzen Verhandlungen am 22. April 1346 zu Avignon beschworen[5]. Diese Gelöbnisse sind es vor allem, an die sich in alter und neuer Zeit eine scharfe und abfällige Beurteilung der Politik Karls IV. gegenüber der Kurie geknüpft hat[6]. Und doch erscheinen sie einer unbefangenen Prüfung bei weitem geringfügiger, als es der erste Eindruck vermuten ließe. Gewiß hatte Karl IV. durch sein ehrgeiziges Streben nach der deutschen Königskrone, die er nur im Bunde mit Avignon erlangen konnte, wiederum einen Sieg päpstlicher Machtansprüche ermöglicht. Aber gegenüber den Zugeständnissen, die das geschwächte Königtum seit den Tagen des Interregnum bis zu der Regierung Ludwigs des Bayern der Kurie eingeräumt hatte, bilden die Eide des Luxemburgers keine neue und unerhörte Preisgabe deutscher Reichsrechte. Gemessen ferner an den extremen

---

3. Vgl. H. Otto, Die Eide und Privilegien Heinrichs VII. und Karls IV. S. 328 ff.

4. Werunsky, Karl IV. I, S. 420.

5. Die Eide abgedruckt bei Theiner, Cod. dominii temporalis s. sedis II, 155; jetzt am besten M. G. Const. VIII, 1 S. 12 ff. Nr. 9—13. Reg. Imp. VIII. Nr. 228.

6. Eine besonders scharfe Verurteilung bei C. Hoefler, Aus Avignon S. 3 ff. und derselbe, Die Avignonesischen Päpste S. 272 f.; vgl. dagegen Werunsky, Karl IV. I, S. 408 ff. Th. Lindner, Deutsche Geschichte I, S. 474 ff.

Herrschaftstheorien des Papsttums, dürfen sie sogar als relativ unbedeutende Konzessionen bezeichnet werden: denn eine Reihe kurialer Ansprüche ist hier mit Stillschweigen übergangen und ihnen damit von Karl IV. die rechtliche Anerkennung versagt. Entscheidend aber für die Bewertung seiner politischen Beziehungen zum Papsttum ist die Frage, ob er fest entschlossen war, diese Gelöbnisse als unbedingte Richtschnur seines politischen Handelns anzusehen. Sie muß entschieden verneint werden. Aus politischen Gründen hatte sich der kluge Herrscher jenen Bedingungen Clemens VI. (1342—1352) unterworfen, politische Gesichtspunkte bestimmten auch seine fernere Stellung zu ihnen. Nur soweit sie der Befestigung seiner Königsherrschaft nicht gerade als Hindernisse im Wege standen, hat er sie erfüllt. Trotz der eidlichen Verpflichtung von 1346, vor dem Betreten italienischen Bodens die päpstliche Bestätigung seiner Wahl einholen zu wollen, hat Karl IV. nie die urkundliche Bitte um Approbation, sondern nur das Verlangen um Gnade, Gunst und die Kaiserkrönung aussprechen lassen[7]. Hier siegte wahrscheinlich die Rücksicht auf die Rechtsanschauung der deutschen Kurfürsten, die in ihren Wahlanzeigen ebenfalls eine solche Bitte vermieden und dadurch die Unabhängigkeit des Reichsrechtes betonten, über das Zugeständnis an die Kurie. Obwohl er ferner eidlich gelobt hatte, alle wider päpstlichen Willen in die Bistümer Eingedrungenen zu bekämpfen, ignorierte er dem Mainzer Schisma gegenüber diese ihm auferlegte Verpflichtung, weil sie den Interessen seiner deutschen Politik in keiner Weise entsprach. Sobald der von Clemens VI. abgesetzte Erzbischof Heinrich von Virneburg Karls Königtum anerkannt hatte, gab dieser den Kampf für den durch päpstliche Provision ernannten Gerlach von Nassau auf und erklärte in offenem Widerspruch zu seinem

7. M. G. Const. VIII, 1 Nr. 98 S. 136. Vgl. Hauck, Deutschland und die päpstl. Weltherrschaft S. 50.

Eide absolute Neutralität[8]. — Wenn man daher die Gelöbnisse von 1346 nur als ein sehr lockeres Band der Abhängigkeit von der Kurie bezeichnen darf, so zeigt auch sonst die königliche Politik der ersten Jahre dem Papsttum gegenüber den selbständigen Geist eines zielbewußten Herrschers. Da die für ihn zunächst wichtigste Aufgabe, seiner Herrschaft die sichere Grundlage allgemeiner Anerkennung zu verschaffen, nur durch eine allmähliche Versöhnung mit den Söhnen Ludwigs des Bayern zum Ziele geführt werden konnte, ist Karl IV. unbekümmert um päpstliche Wünsche diesen Weg gegangen. Bei aller Verehrung für Clemens VI., dem er als seinem Lehrer in seiner Selbstbiographie ein pietätvolles Denkmal gesetzt hat[9], ist er ihm hierin nicht einen Schritt entgegengekommen. Durch die Vermählung mit Anna von der Pfalz, welche die feindliche Koalition des Hauses Wittelsbach gegen sein Königtum durchbrach, hatte er die Wünsche des Papstes, der im Einklang mit den nationalen Zielen seiner Politik die Heirat einer französischen Prinzessin vorgeschlagen, stillschweigend, doch nicht minder deutlich zurückgewiesen[10]. Die später folgenden Friedensverhandlungen mit den gebannten Söhnen seines Gegners, die zu dem Ausgleich von Bautzen führten, standen ebenfalls in schroffem Gegensatz zu den päpstlichen Anschauungen: Clemens VI. beharrte in unversöhnlichem Haß gegen das Geschlecht des häretischen Herrschers. Er hatte mit wachsendem Unbehagen die große Selbständigkeit in der Politik seines Schülers gesehen; auf die Friedensschlüsse Karls IV. mit den wittelsbachischen Brüdern antwortete er mit der feierlichen Erneuerung des Bannfluches über den Mark-

8. B. H. Reg. imp. VIII. Nr. 959. Vgl. Werunsky, Karl IV. II. S. 184. Lindner, D. Gesch. II. S. 25.

9. Vita Caroli quarti cap. 3. Fontes rer. German. I, S. 235. Fontes rer. Bohemicarum III. p. 340; übers. v. L. Oelsner, G. D. V. saec. XIV, 5 S. 11 f.

10. Werunsky a. a. O. II. S. 164.

grafen Ludwig d. Aelteren und seine Anhänger[11]. Unter diesen Umständen war es nur eine Folge der gespannten Beziehungen zwischen Kaiser und Papst, wenn dieser sich dem Plane Karls gegenüber, nach der Wiederherstellung eines allmeinen Friedens in Deutschland einen Romzug zu unternehmen, durchaus ablehnend verhielt. Neben der Rücksicht auf die starke Macht der Visconti in Oberitalien war es vor allem der grollende Unmut über die allzu unabhängige Politik des Luxemburgers und die sich daraus ergebende Furcht vor etwaigen Eingriffen in die päpstlichen Besitzungen, die Clemens VI. veranlaßten, das königliche Projekt durch seine abweisende Haltung unmöglich zu machen[12]. Trotz vorübergehender Annäherung[13] zwischen beiden Mächten blieb der Plan eines Romzuges bis zum Tode dieses Papstes (1352 Dezember 6) undurchführbar. Das änderte sich, als am 30. Dezember 1352 wiederum ein Franzose, der Kardinalbischof von Ostia und Velletri, Stephan Aubert, als Innocenz VI. den päpstlichen Stuhl bestieg[14].

---

11. Otto, Die Eide und Privilegien . . . . S. 335 f.

12. Karl IV. hatte bereits im März 1350 den Florentinern einen Zug nach Italien angekündigt: B. H. Reg. imp. VIII. Nr. 1248. Als Antwort hierauf kann der Brief Clemens VI. an den Kardinal Guido von Bologna angesehen werden, in dem er diesem verbietet, für die Romfahrt Karls in irgend einer Weise Propaganda zu machen. Otto, a. a. O. Anhang Nr. 9.

13. Diese Annäherung vollzog sich infolge der Gegnerschaft des Papstes zu dem Erzbischof von Mailand, Giovanni Visconti; vgl. Werunsky II. S. 494 ff.

14. Für seine Charakteristik und die ersten Regierungsmaßnahmen sei verwiesen auf seine Viten ap. Baluze, Vitae paparum Avenionensium I. S. 322 ff. S. 345 ff. S. 357 ff. S. 361. Heinrich von Diessenhofen bei Boehmer, Fontes IV. S. 86 f. Continuatio Matthiae Neuwenburgensis ebenda S. 281. Heinrich Rebdorf ebenda S. 563 f. Continuatio Chronici Guillelmi de Nangiaco [ed. Géraud II (Paris 1844) S. 226. Raynald 1353 § 31. André, Histoire politique S. 316 ff. Christophe, Geschichte des Papsttums II. S. 170 ff. Pastor, Geschichte der Päpste I$^{3 u. 4}$ S. 95. Werunsky, Italienische Politik S. 62 ff.

Die Geschichte der avignonesischen Päpste ist reich an gegensätzlichen Erscheinungen. Wie auf Johann XXII (1316 bis 1334) der an Körper und Geist völlig andersgeartete Benedikt XII (1334—1342) folgt, so steht Innocenz VI. zu der Natur seines Vorgängers in scharfem Kontrast[15]. War Clemens VI. der prunkliebende und elegante Hofmann, der sich den Freuden dieser Welt mit genußfrohem Sinn und leichtem südfranzösischen Temperament hingab, ist dieser ein ernster, sittenstrenger Mann von einfacher Herkunft, dessen ruhige und maßvolle Natur eine friedliche Politik erwarten ließ. Mit ausgeprägtem Gerechtigkeitssinn, den die Zeitgenossen übereinstimmend rühmen, verband er große Sorgfalt und peinliche Gewissenhaftigkeit in der Ausübung der Geschäfte[16]. „Dieser Papst", sagt die heilige Birgitte, „ist von besserem Erze als seine Vorgänger, und ein Stoff, der geeignet ist, die besten Farben anzunehmen"[17]. Schon die ersten Maßnahmen seiner Regierung bedeuteten einen offenen Bruch mit der Politik seines Vorgängers[18]. Der Hofstaat der Kurie — um nur einiges hervorzuheben — wurde eingeschränkt, die Luxusausgaben stark beschnitten, das verschwenderische Leben der Kardinäle mit schweren Strafen bedroht, und die geistlichen Pfründenträger an der Kurie zur Ausübung ihrer Residenzpflicht veranlaßt[19]. Das moralische Ansehn des Papsttums, das durch die üppige Lebensführung

15. Vgl. Haller, Papsttum und Kirchenreform S. 121 f.

16. Vgl. seine Viten ap. Baluze S. 343. 357. 361; Continuatio Matth. Neuwenburgensis bei Boehmer, Font. IV. S. 281. Henric. Rebdorf bei Boehmer a. a. O. IV, S. 563. Twinger von Königshofen, Chronik III. S. 588.

17. Offenbarungen IV. Buch c. 136 (Leben und Offenbarungen der heiligen Birgitta, übers. von L. Clarus II. S. 292). Die latein. Ausgabe „Revelationes cum notis ed. Durantus" (Rom 1628) war mir nicht zugänglich.

18. Vgl. Anm. 14.

19. Baluze, Vitae I. S. 357. Raynald, Annales ecclesiastici 1353 § 31.

Clemens VI. und seines Hofes starke Einbuße erlitten, wurde durch das Pontifikat seines Nachfolgers sicherlich gehoben. Doch fehlte es Innocenz an der weitblickenden Energie, diese lokalen Reformen auf die gesamte Kirche mit ihren schon damals offen zu tage tretenden Schäden auszudehnen[20]. Ebensowenig kann man trotz der sofort nach seiner Stuhlbesteigung erfolgten Aufhebung zahlreicher Reservationen und Kommenden von einer durchgreifenden Besserung der Auswüchse, die in der kirchlichen Centralisation ihren Ursprung hatten, sprechen. Wenn auch sein Nepotismus gegenüber früheren Päpsten unbedeutend erscheint, wenn ferner die Zahl der Anwartschaften und Gnadenverleihungen eine kleine Verringerung erfuhr[21], und er die kirchlichen Aemter nur nach Verdienst zu verleihen strebte[22], das nachteilige Verwaltungs s y s t e m der avignonesischen Päpste blieb trotz einzelner Milderungen bestehen.

Bedeutungsvoller wurde die Regierung des neuen Oberhauptes durch ihre politischen Ziele. Schon wenige Monate nach seiner Wahl faßte Innocenz VI. den folgenschweren Entschluß, die gesunkene Herrschaft des Papsttums im Kirchenstaat wiederaufzurichten. Mit der schwierigen Aufgabe, die päpstlichen Besitzungen den Händen der italienischen Tyrannen zu entreißen, betraute er einen kastiliani-

---

20. Christophe, Geschichte des Papsttums II. S. 243.

21. Diese geringe Abnahme tritt deutlich zu Tage in den neuen Urkundenpublikationen aus dem Vaticanischen Archiv; vgl. Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande hrsg. v. H. V. S a u e r l a n d IV. (1353—1362) Einl. S. III ff. und S. XLV; ferner Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia II. ed. N o v á k (Acta Innocentii (1352—1362) Einl. S. XLVII. Sie ist jedoch so unbedeutend, daß man nicht, wie Werunsky, Italien. Politik Innocenz VI. S. 63, gestützt auf eine Bemerkung der III. vita Innocentii ap. Baluze I, 357, es tut, von einer großen Sparsamkeit in der Verleihung kirchlicher Beneficien und sonstiger Gnadenbezeigungen sprechen darf.

22. Vgl. Christophe, Geschichte des Papsttums II, S. 173.

schen Edelmann, den als Staatsmann und Krieger gleich hervorragenden Kardinal Aegidius Albornoz: am 30. Juni 1353 ernannte er ihn zum Legaten a latere mit den ausgedehntesten Vollmachten[23]. Bis zum Jahre 1359 war unter steten Kämpfen die päpstliche Herrschaft von Rom bis zur Romagna mit Ausnahme des nördlichsten Punktes, des festen Bologna, wieder sichergestellt.

Es ist der größte Erfolg dieses Pontifikats. Und doch fällt auf das von Innocenz VI. angeregte Werk erst das rechte Licht, wenn wir seines hieran anknüpfenden Planes, die Kurie nach Rom zurückzuführen, gedenken. Seit der Verlegung seiner Residenz in die Rhonestadt hatte das Papsttum, das gerade auf dem Gedanken der allumfassenden Einheit beruht, infolge der Abhängigkeit seiner Politik vom französischen Königtum den ihm eigenen universalen Charakter einzubüßen begonnen. Eine Rückkehr nach Rom wäre vor allem eine Emanzipation von der Macht Frankreichs gewesen. Ob Innocenz von Anbeginn in der Wiedereroberung des Kirchenstaates nur die notwendige Voraussetzung für die Erfüllung jenes höheren Zweckes gesehen hat[24], oder

---

23. Theiner, Codex dom. s. sedis II. n. 242; vgl. Werunsky, Italien. Politik S. 65 f. u. H. J. Wurm, Cardinal Albornoz S. 25 ff.

24. Wie Sauerland, Urkunden und Regesten Einl. S. III. mit Bestimmtheit behauptet, ohne jedoch sichere Beweise anführen zu können. Die erste Nachricht findet sich erst in der leider verloren gegangenen Antwort des Papstes auf eine an ihn gerichtete Supplik der Römer, in welcher er ausdrücklich als Ziel seiner Politik die Rückkehr der Kurie nach Rom bezeichnet; vgl. Sauerland a. a. O. Einl. S. III. Anm. 3. Am 28. April 1361 teilt Innocenz dem Kaiser mit, daß ihn zunächst noch körperliche Schwäche und Krankheit hindern, nach Rom überzusiedeln; vgl. Martène et Durand, Thesaurus II, 946. Diese beiden Stellen sind die einzigen authentischen Belege für den päpstlichen Plan; das angebliche Schreiben Innocenz VI. vom 8. Oktober 1356 bei Dudik, Iter Romanum II, p. 125 Nr. 331, in der er dem Kaiser seine Absicht, nach Rom zu gehen, mitteilt, ist dagegen ins Jahr 1374 zu verlegen und stammt von Gregor XI.; vgl. B. H. Päpste Nr. 104.

ob er den Anstoß zu diesem Plan erst durch die infolge des englisch-französischen Krieges geschaffene Unsicherheit seiner Lage erhalten hat, ist zweifelhaft[25]. Wenn auch seine Verwirklichung, wahrscheinlich an dem Widerstande der französisch gesinnten Kardinäle, den die vermittelnde Natur des Papstes nicht zu überwinden vermochte[26], gescheitert ist, schon die Erwägung eines solchen Gedankens zeigt doch, daß sich trotz aller Hinneigung des Franzosen Innocenz zu seiner Nation die Abhängigkeit der Kurie von Frankreich leise gelockert hatte. Diese Wandlung wurde möglich durch die seit 1355 zunehmende Schwäche der französischen Monarchie[27], welche, selbst in hartem Ringen um ihre Existenz, nicht mehr wie früher auf Grund ihrer starken auswärtigen Politik, einen scharfen Druck auf die Entschlüsse der Päpste ausüben konnte. Es war zu erwarten, daß sich unter Innocenz VI., der zwar erfüllt von Sympathien für Frankreich, doch politisch dieser Macht selbständiger gegenüberstand, freundschaftliche Beziehungen zwischen Kaiserhof und Kurie entwickeln würden[28].

Der Plan eines Romzuges, der, wie wir sahen, infolge des gespannten Verhältnisses Clemens VI. zu Karl IV. nicht zur

---

25. Schon Benedict XII. (1334—1342) hatte diesen Plan erwogen, aber die Abhängigkeit vom französischen König wie die Zerrüttung des Kirchenstaates hinderten seine Ausführung; vgl. R. E. II, S. 567. Gregorovius, Stadt Rom VI[4], S. 194. Pastor I, S. 71. Nach Haller, Papsttum und Kirchenreform S. 105 f. hätte bereits Johann XXII. (1316 bis 1334) die gleiche Absicht gehabt. Die Grundlage zur Verwirklichung dieses Projektes hat aber erst Innocenz VI. durch die Wiedereroberung des Kirchenstaates geschaffen.

26. Von 28 Cardinälen waren 25 Franzosen, 2 Italiener, 1 Spanier; vgl. Werunsky, Italienische Politik S. 61. Daß Innocenz auf den Rat des Cardinalkollegiums großen Wert legte, betont die Prima Vita Innocentii ap. Baluze I, S. 342: processit in omnibus cum consilio cardinalium quam aliorum peritorum.

27. Lavisse, Histoire de France IV, S. 97 ff.

28. André, Histoire politique de la monarchie pontificale S. 368 ff.



Ausführung gekommen war, mußte naturgemäß unter seinem Nachfolger sofort zum Gegenstand erneuter Verhandlungen werden. Man könnte meinen, daß ein Papst, für den im Mittelpunkt seiner Politik die Wiedereroberung des Kirchenstaates stand, einem Zuge des deutschen Königs nach Italien infolge der etwaigen Gefährdung päpstlichen Besitzes nur mit größtem Mißtrauen entgegensehen würde. Es ist sicherlich ein Zeichen für die friedfertige und versöhnliche Natur Innocenz VI., daß er alle Bedenken seines Vorgängers bei Seite ließ und sich mit der Absicht Karls durchaus einverstanden erklärte. Er kam von Anfang an dem deutschen Herrscher in vollstem Vertrauen entgegen: auf dessen Begrüßungsadresse schreibt er, daß „die Zuneigung, die er bereits in geringerer Stellung zu ihm gehegt habe, jetzt nur noch gewachsen sei", und bittet ihn daher, ihm „in kindlicher Zuneigung alle seine Wünsche und Forderungen vorzubringen"[29]. Clemens VI. war erfüllt von der Idee der weltlichen Oberherrschaft des Papsttums, seinen Nachfolger beseelte mehr der Gedanke eines einmütigen Zusammenwirkens zwischen Kaisertum und Papsttum. „Gott will", sagte er, „daß Sacerdotium und Imperium in steter Freundschaft verbunden seien"[30]. Er nahm daher nicht, wie Clemens, an der Aussöhnung des Königs mit den wittelsbachischen Fürsten Anstoß, vielmehr erteilte er später selbst den gebannten Söhnen des ketzerischen Kaisers die Absolution. So konnte Karl IV. mit seiner Zustimmung bereits im Herbst 1354 den Zug über die Alpen antreten. Innocenz erwartete allerdings, daß der König getreu seinen Eiden von 1346 den päpstlichen Besitz in Italien unangetastet lassen würde, und hier täuschte ihn sein Vertrauen nicht. Wenn Karl IV. in jenen Zusicherungen auf eine Ausübung seiner Hoheitsrechte in den päpstlichen Besitzungen

29. Mon. Boh. II. no. 17.
30. Mon. Boh. II. no. 995.

und Lehnsreichen verzichtet hatte, so war das nur eine Anerkennung des seit den Staufern geschaffenen tatsächlichen Zustandes, der eine wirkliche Herrschaft des deutschen Königs in den Provinzen der Kurie nicht kannte. Es lag für ihn kein Anlaß vor, jetzt von dieser Verpflichtung zurückzutreten: denn seine Politik verfolgte in Italien nicht das Ziel der Machterweiterung; er erstrebte nur den Glanz der Kaiserkrone, deren politisches Gewicht er zu schätzen wußte. So fügte er sich den kurialen Forderungen, erneuerte dem päpstlichen Wunsche entsprechend die Eide von 1346, verließ Rom gemäß seinem Gelöbnis noch am Tage der Krönung und zog in fast fluchtähnlicher Eile nach Deutschland zurück[31]. Da er nicht den geringsten Versuch gemacht hatte, eine wirksame Herrschaft des Kaisertums in Italien aufzurichten, blieb der päpstliche Einfluß auf der Halbinsel gesichert. Daß Karl diesen Weg nur aus realpolitischen Gründen, nicht aus Rücksicht auf das Papsttum gegangen ist, ist oft genug mit allem Nachdruck betont worden. Eine Förderung päpstlicher Interessen lag ihm sicherlich fern. Ebensowenig wie er in den Kampf der italienischen Dynastien und Kommunen eingriff, hat er die Wiedereroberung des Kirchenstaates nachhaltig unterstützt: erst auf dringendes Bitten des Papstes stellte Karl IV. eine kleine Schar von 200 schwergerüsteten Reitern dem Kardinal-

31. Die Krönung fand statt 1355 April 5. Noch vor Sonnenuntergang desselben Tages verließ Karl Rom. F. Kern hat in den Historischen Aufsätzen für K. Zeumer S. 385 ff., gestützt auf eine Notiz des Pisaners Ranieri Sardo, die ansprechende Vermutung aufgestellt, daß der Kaiser bei seiner Rückkehr in Tivoli, einem Kammergut der Stadt Rom, ein mehrtägiges „Kaiserlager“ habe aufschlagen wollen, um durch eine längere Besitzausübung des Kaisertumes auf imperialem Boden dieses gegen eventuelle Angriffe, die sich gegen seinen allzu kurzen Aufenthalt in Rom wandten, zu sichern. Diese Annahme würde dem Bilde, das oben entworfen wurde, entsprechen: Bei allem Entgegenkommen Karls gegenüber den päpstlichen Wünschen findet sich immer wieder in seiner Politik die Betonung des eigenen Rechts.

legaten für den Kampf gegen die Signoren aus der Romagna zur Verfügung[32]. Auch in den dem Romzuge folgenden Jahren hat Karl IV. es vermieden, eine kraftvolle italienische Politik zu treiben, die vielleicht die päpstliche Herrschaft hätte gefährden können. Er beschränkte sich im wesentlichen darauf, die kaiserliche Autorität, die durch das anmaßende Auftreten der Mailänder Herren stark gelitten hatte, wieder zur Geltung zu bringen, indem er den Kampf der lombardischen Liga gegen die Visconti unterstützte[33]. Dadurch wußte er den Zusammenhang zwischen Italien und dem Reich zu bewahren und doch die Möglichkeit eines Konflikts mit der Kurie hinwegzuräumen.

In Italien beobachtete Karl IV. kluge Zurückhaltung, um mit desto größerem Eifer und Nachdruck die ihm näherliegenden Interessen seiner böhmischen und deutschen Herrschaft zu vertreten. Es entsteht die Frage, wie sich nun die Beziehungen seiner Territorial- und Reichspolitik zum Papsttum unter dem Pontifikat Innocenz VI. gestalteten. Die Beantwortung soll der Gegenstand vorliegender Arbeit sein, deren Ausgangspunkt das Ende des Römerzuges bildet. Doch wird bisweilen noch auf die vorhergehenden Jahre zurückgegriffen, um das Verständnis eines weiteren Zusammenhanges zu ermöglichen. Da in jenem Zeitraum dem Verhältnis zwischen Kaiser- und Papsttum der eine alles beherrschende Mittelpunkt fehlt, so werden im Laufe der Darstellung völlig in sich verschiedene Seiten der Politik Karls IV. in den Kreis der Betrachtung gezogen werden müssen. Es schien daher unzweckmäßig, den Stoff rein chronologisch anzuordnen: die zeitliche Folge ist vielmehr oft zu Gunsten der sachlichen Einheit durchbrochen worden. Der Abschluß der Arbeit wird durch den Zeitpunkt gegeben, in dem wiederum, wie bis 1355, die italienische Politik in den

---

32. Werunsky, Der erste Römerzug Karls IV. S. 200 ff.
33. Menzel, Italienische Politik Karls IV. S. 10 f.

Beziehungen zwischen Karl IV. und Innocenz VI. in den Vordergrund tritt. Seit 1360 wird der Kampf zwischen dem Papsttum und den Viscontis um Bologna zu einer Frage der europäischen Politik, mit der auch die kaiserlichen Interessen unauflöslich verbunden waren.

I.

Innocenz VI. und die Erwerbung von Donaustauf.

Die territoriale Ausdehnungspolitik Karls IV. hatte nicht nur den Erwerb großer zusammenhängender Landgebiete zum Ziele, sondern ihre Eigenart besteht gerade in der Schaffung kleiner Exklaven, die den Einfluß der luxemburgischen Macht weit über die Grenzen Böhmens hinaus auszubreiten bestimmt waren. Indem eine Reihe von Besitzungen, besonders in Süd- und Mitteldeutschland, unter seine Herrschaft gelangten, wurde ein innigerer Zusammenhang der in der Hauptsache nach Osten gewandten Interessen des böhmischen Territoriums mit den alten Kernlanden des Reichs angebahnt. Bei der Durchführung dieser bedeutungsvollen Aufgabe können wir an ihm eine unermüdliche stille Zähigkeit und eine weitblickende Energie beobachten. Hier, wo es galt, reale Erfolge zu erzielen, weiß er auch, päpstlichen Forderungen und Wünschen gegenüber, zwar scheinbar nachgiebig und entgegenkommend, doch in der Sache selbst fest und unbekümmert, seinen kraftvollen Willen zu bewahren.

Kaum hatte Karl IV. nach der Rückkehr aus Italien wieder deutschen Boden betreten (Anfang Juli 1355), sehen wir ihn bereits am Werke, die Macht seiner böhmischen Erblande durch eine neue wertvolle Erwerbung auszudehnen. Ueber Augsburg und Nürnberg[1], zog er im Glanze seiner neuen Kaiserwürde nach Sulzbach, dem Mittelpunkt seiner neuerworbenen oberpfälzischen Besitzungen, und hier

1. Hier urkundet er B. H. no. 2167. 2168.

schloß er am 12. Juli mit Bischof Friedrich von Regensburg folgenden wichtigen Vertrag ab[2]: Der Bischof übergibt Herrschaft und Feste Donaustauf[3] dem Kaiser als König von Böhmen. Dieser löst sie aus den Händen des Edlen Friedrich Auer von Brunberg und der Witwe sowie der Erben des Regensburger Bürgers Rüdiger Reich, denen sie verpfändet war, durch eine Summe von 11 835 Goldgulden ab. Ferner zahlt Karl dem Bischof zum Rückkauf von Gütern seiner Kirche und zur Erledigung sonstiger dringender Bedürfnisse 5000 Gulden und außerdem verpflichtet er sich, ihm Güter in Böhmen anweisen zu wollen, die im einzelnen die Bevollmächtigten beider Vertragschließenden bestimmen werden. Falls diese sich nicht einigen können, möge der Papst, falls er den Austausch billigt, einen Schiedsrichter ernennen, der dann die endgültige Auswahl trifft. In dieser letzten Klausel steckt ein feiner diplomatischer Zug: dem Papst, auf dessen Zustimmung er bei Erwerb dieser Feste angewiesen war, wird gleichsam in ehrfurchtsvoller Ergebenheit die höchste Entscheidung anheimgestellt. Wenn nun doch der Papst binnen Jahresfrist seine Genehmigung versagen sollte — auch dieser Fall wird von dem Kaiser bereits mit weitschauender Vorsicht in Rechnung gezogen —, so kann Karl, wie in scheinbarem Entgegenkommen gegenüber eventuellen päpstlichen Wünschen bestimmt wird, jederzeit von dem Vertrage zurücktreten. Dann fallen die dem Bischof in Böhmen überwiesenen Güter an ihn zurück, jedoch ist er — und das ist das praktisch Bedeutsame — berechtigt, Donaustauf solange als Pfand zu behalten, bis ihm sämtliche Summen zurückerstattet sind, die er dem Bischof gegeben

2. Pelzel, Karl IV. II. U. B. no. 261. S. 273. B. H. Reichss. no. 238. Rebdorf, Annales bei Boehmer Fontes IV., S. 542. Für das Folgende vergl. Gemeiner, Regensburgische Chronik II. S. 86. Werunsky, Karl IV. III. S. 189. Grotefend, Erwerbungspolitik Karls IV. S. 49 f.

3. Oestlich von Regensburg gelegen.

hat oder möglicherweise noch geben wird[4]. Bei der gänzlichen finanziellen Zerrüttung der Regensburger Kirche war aber an eine Auszahlung dieser Schuld in absehbarer Zeit jedenfalls nicht zu denken.

Dieser Vertrag ist seiner ganzen Art nach eine fast typisch zu nennende Erscheinung in den Ausdehnungsbestrebungen des klugen Luxemburgers. Seine wohlgeordneten und infolge einer soliden Wirtschaftspolitik stets blühenden Finanzen geben ihm die Möglichkeit, Fürsten und Städte in dringender Geldnot zu unterstützen und auf dem Wege der Pfandnahme oder, wie hier, der Auslösung verpfändeter Besitzungen manche wertvolle Eroberung der böhmischen Krone zuzuführen. Hier hatte die starke Verschuldung eines Bistums ihm die Gelegenheit geboten, einen militärisch wichtigen Punkt mitten in fremdem Lande, in Niederbayern, zu besetzen. Er hatte damit seinen oberpfälzischen Besitzungen, die sich wie ein Keil in bayrisches Gebiet einschoben, gleichsam einen festen Vorposten geschaffen, der zugleich die wichtige Donaustraße beherrschte[5]. Nur kurze Zeit nach dem Vertrage von Sulzbach war es ihm bereits gelungen, mit Hilfe Peter Eckers, des Vitztums von Niederbayern-Straubing, dessen Herzog gerade damals fern von seinem Lande in der Gefangenschaft des Markgrafen von Jülich sich befand, die Burg ohne jeden Widerstand einzunehmen[6]. Die Erregung, die über dieses bedrohliche Eindringen luxemburgischer Macht in Bayern herrschte, zittert noch in einem zeitgenössischen Geschichtswerk nach[7]:

---

4. Iusti et veri pignoris retinebit, donec sibi . . omnes et singule huiusmodi pecunie ad plenum fuerit et integraliter persolute . . ., Pelzel a. a. O. S. 275.

5. Innocenz weist später selbst auf die Stärke der Burg hin: tamen fortitudinem et situm dicti castri Tumstauffen considerando . . . bei Ludewig Reliquiae VI. 15; vgl. Riezler, Geschichte Baierns III. S. 50.

6. Riezler, Geschichte Baierns III, 50 f.

7. Annales Matseenses M. G. SS. IX, 830: ob cuius rei effectum

„Ueber diesen Vorgang", heißt es in den Annalen von Matsee, „stöhnte ganz Baiern aus tiefstem Herzen"[7]. Karl IV. jedoch hatte bei seiner „friedlichen Eroberung" noch bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden. Von größter Wichtigkeit für die Sicherstellung seines neuen Besitzes war zunächst die Haltung des Papstes. Während der Kaiser und Bischof Friedrich eine Gesandtschaft an den Hof zu Avignon sandten[8], um eine Bestätigung ihres Vertrages zu erwirken, hatte ein wenig später auch das Domkapitel, das zu dem Abschluß des Vertrages überhaupt nicht zugezogen war[9], in einer ausführlichen Klageschrift das sofortige Eingreifen des Papstes erbeten[10]. In beweglichen Worten schildern Propst, Dekan und Kapitel die bedrängte Lage der Regensburger Kirche, die durch die unverantwortliche Schuldenwirtschaft Bischof Friedrichs veranlaßt sei. Besonders wird auf die zahlreichen Verpfändungen, die den Ruin der Kirche bewirken, hingewiesen; so „habe er das beste und festeste Haus, das diese Kirche besessen, Stauff genannt . . ., Herrn Karl, dem Römischen Kaiser, als König von Böhmen verkauft"[11]. Sie bitten ihn im Interesse des Bistums dringend, er möge den Kaiser, der „zum Schutze und nicht zum Verderben der Kirche gesetzt ist", zur Rückgabe des wichtigen Besitzes ermahnen.

Bevor noch eine Entscheidung des päpstlichen Stuhles eingetroffen war, ließ sich Kaiser Karl IV. — es ist das

---

tota Wabaria medullitus ingemiscebat. Rebdorf a. a. O. IV. S. 542: ex quo tota terra est vicina turbata

8. Vielleicht eine Bestätigung der Ankunft der Gesandten bei Mon. Boh. II, no. 377. 387.

9. Rebdorf a. a. O.: hec emptio facta est capitulo Ratisponensi penitus ignorante.

10. Diese undatierte Urkunde teilt aus einem Copialbuch mit Gemeiner, Regensburgische Chronik II, S. 90 f. Von dem Schreiben Innocenz VI. an Bischof Bertrand von Apt (1356 Januar 18) wird diese Urkunde des Domcapitels noch nicht erwähnt.

11. Gemeiner a. a. O. S. 91.

bezeichnend für die große Bedeutung, die er diesem Erwerbe zuschrieb — im Dezember 1355 auf dem Reichstag zu Nürnberg, der durch die Publikation des ersten Teiles der Goldenen Bulle berühmt geworden ist, von den Kurfürsten feierliche Willebriefe ausstellen[12]. Diese stimmen dem Vertrage zu, betonen jedoch ausdrücklich, daß Karl, sobald die päpstliche Bestätigung ausbleibt, die Feste als Pfand, wie es dort bereits ausgeführt war, behalten darf[13]. So wußte der Kaiser die kurfürstliche Autorität als Stütze für die Ziele seiner Territorialpolitik zu benutzen, um sich gegen Angriffe der Kurie wie der übrigen Fürsten zu sichern[14]. Inzwischen hatte Papst Innocenz VI. die ihm im Namen Karls und des Regensburger Bischofs vorgetragenen Wünsche entgegengenommen: in seinem peinlichen Gerechtigkeitsgefühl beschloß er zunächst die Angelegenheit sorgsam zu prüfen. Am 18. Januar 1356 erteilte er dem Bischof Bertrand von Apt unter Hinweis auf das kaiserliche Bittschreiben den Auftrag, sich unverzüglich in die Regensburger Diözese zu begeben, um bei dem Domkapitel und anderen vertrauenswürdigen Personen nähere Erkundigungen einzuziehen, vor allem über die Frage, ob die vom Kaiser überwiesenen Güter einen gleichen oder höheren Wert wie das eingetauschte Objekt darstellten, und eingehend zu untersuchen, ob überhaupt der Vertrag dem Bistum wirkliche Vorteile bringen

12. Erhalten ist die Urkunde Erzbischof Gerlachs von Mainz bei Lünig, Cod. dipl. Germ. I (Frankfurt a. M. 1732) p. 1171. Vigener, Regesten no. 464.

13. Vgl. S. 31.

14. Das Datum der Willebriefe ist 1355 Dezember 29, nicht 1356 Dez. 29, wie Grotefend a. a. O. S. 50 annimmt. Seine Verwunderung darüber, daß die Kurfürsten trotz des päpstlichen Befehls ihre Zustimmung gaben, ist damit hinfällig. — Vergleiche übrigens die zu derselben Zeit abgefaßte Bestimmung der Goldenen Bulle, in der den Kurfürsten das Recht zuerteilt wird, von jedermann Güter durch Kauf, Schenkung oder als Pfand zu erwerben. c. X. ed. Zeumer II. S. 25.

könnte[15]. Wir finden den Bischof dem päpstlichen Befehle gemäß im April 1356 in Regensburg, wo er „die Pfaffen und besten Bürger der Stadt" zu sich bittet, um von ihnen Auskunft über das von Karl IV. geschlossene Abkommen und seine Bedeutung für die Kirche zu erhalten[16]. Fast gleichzeitig mit seiner Rückkehr nach Avignon erschien am päpstlichen Hofe Burchard, Burggraf von Magdeburg und kaiserlicher Hofmeister[17], der in dringenden Geschäften — es handelte sich vor allem um die Neubesetzung des Konstanzer Bischofsstuhls — vom Kaiser entsandt war. Aller Wahrscheinlichkeit hatte er zugleich die Instruktion erhalten, im Falle des päpstlichen Widerspruches in der Donaustaufer Angelegenheit ein befriedigendes Zugeständnis zu machen[18]. Karl IV. wollte eben unter allen Umständen einen Konflikt mit dem Papsttum vermeiden und daher, wenigstens formell, nachgeben. Denn er war sich wohl bewußt, daß ein offener Zwist mit der Kurie bei dem feindseligen Groll des österreichischen Herzogs wie der bayrischen Fürsten, die sich durch die neue Ausdehnung luxemburgischer Macht nach Südwesten aufs empfindlichste geschädigt sahen, der Erwerbung Donaustaufs bei weitem hinderlicher sein würde als eine scheinbare Unterordnung unter den päpstlichen Willen. Er konnte ein um so größeres Entgegenkommen beweisen, als er in der Besetzung der Konstanzer Diözese von kurialer Seite Konzessionen erwartete. In den Verhandlungen, die der endgültigen Entscheidung vorausgingen,

---

15. Mon. Boh. II. no. 415. Der Geleitsbrief Mon. Boh. II. no. 426. P. U. Sachsen no. 112. Bertrand hatte auch Aufträge in der Zehntangelegenheit; vgl. Brief Innocenz VI. an Karl IV. 1356 Mai 16. Werunsky, Excerpta no. 362. B. H. Päpste no. 289.

16. Gemeiner a. a. O. II 92 nach einer gleichzeitigen Handschrift.

17. G. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter (Innsbruck 1885) S. 27.

18. Das kann aus dem päpstlichen Antwortschreiben geschlossen werden. Ludewig, Reliquiae VI. 15 ff.

erklärte Papst Innocenz VI., gestützt wahrscheinlich auf das Schreiben des Domkapitels und den kritischen Bericht Bischof Bertrands, im „Hinblick auf die Stärke und ausgezeichnete Lage der Feste“[19] den Tauschvertrag entschieden für eine schwere Schädigung der Regensburger Kirche und verweigerte die Bestätigung[20]. Selbständig genug hatte er sich zu dieser ablehnenden Haltung entschlossen, obwohl er gerade damals dringend der kaiserlichen Hilfe bei der Durchführung seiner französischen Politik[21] wie bei der Erhebung des deutschen Zehnten[22] bedurfte. Der Gesandte Karls aber, Burchard von Magdeburg, gab darauf in diplomatischer Verbindlichkeit[23] die Erklärung ab, daß sein Herr den Nutzen der Kirche für höher erachte als seine eigenen Interessen und Wünsche und infolgedessen bereit sei, Donaustauf abzutreten, sobald der Bischof die für die Auslösung der Burg aufgewandten Geldsummen und die eingetauschten Güter zurückliefere. Von dieser Eröffnung war der Papst völlig befriedigt: in einem Brief vom 26. September 1356 schreibt er Karl[24], er könne seiner übergroßen Freude über diese Wendung der Angelegenheit kaum Ausdruck verleihen; er sei beglückt, daß der Glanz der kaiserlichen Herrschaft durch die demutvolle und gottergebene Gesinnung ihres Trägers in noch hellerem Lichte erstrahle. In der Absicht einer möglichst schnellen Erledigung der Affäre habe er zugleich an Bischof und Domkapitel die Forderung gerichtet, Güter und Pfandsumme ohne Aufschub dem Kaiser zu übergeben[25].

---

19. Siehe oben S. 32 Anm. 5.

20. Nach der urkundlichen Darstellung in dem päpstl. Schreiben bei Ludewig a. a. O. VI. 15 ff.

21. Vergl. Kap. VI.

22. Vergl. Kap. IV.

23. Alacri et hilari facie a. a. O. VI, S. 16.

24. Ludewig, Reliquiae VI, 15 ff. B. H. Päpste no. 54.

25. Der Brief an Bischof und Domcapitel von 1356 September 26 bei Werunsky no. 386. Mon. Boh. II. no. 506. B. H. Päpste no. 307. Das besondere Schreiben an das Capitel Mon. Boh. II. no. 508,

Zum Schluß bittet Innocenz noch einmal dringend, „nicht weil wir es für notwendig halten, sondern um unserer Pflicht zu genügen", daß der Kaiser seine edlen Absichten zur Tat werden lasse. In seinem gutgläubigen Optimismus spricht er sogar die Hoffnung aus, daß durch sein Vorgehn auch andere zur Zurückstellung von verpfändeten Gütern dieser Kirche veranlaßt werden.

Karl IV. schien sich durch jene Erklärung seines Gesandten dem päpstlichen Spruche gebeugt zu haben, und doch war sie nur eine Konsequenz des Sulzbacher Abkommens. Von Anfang an hatte seine durchaus einheitliche Politik die finanzielle Zerrüttung des Regensburger Bistums zur Voraussetzung. Schon in dem Vertrage mit Bischof Friedrich war in kluger Voraussicht bestimmt worden, daß im Falle päpstlicher Nichtbestätigung die Burg bis zur Zahlung sämtlicher Summen und der Auslieferung der in Böhmen angewiesenen Güter in Pfandschaft des Kaisers bleiben solle. Als der Papst in der Tat sein Veto einlegte, fügte sich Karl als „frommer Sohn der Kirche" sofort: durchaus in Uebereinstimmung mit jenem Vertrage versprach er, die Feste herausgeben zu wollen, sobald ihm Pfandsumme und Güter zurückerstattet würden. Er kannte jedoch die Schuldenlast des Bistums zu gut, um nicht die sachliche Wertlosigkeit dieses Nachgebens gegenüber dem Papsttum zu ermessen. Ob sich jene Burg als Eigentum oder als Pfand in seinen Händen befand, war bei der Finanzlage dieser Kirche auf Jahre hinaus jedenfalls praktisch gleichwertig. Zugleich wußte er Friedrich von Regensburg, zu dem er persönlich in engen Beziehungen stand, in die Bahnen

an den Bischof Werunsky no. 388, Mon. Boh. II, 516. In den ersten wird ihnen bei Androhung der Excommunication verboten, Donaustauf zu verkaufen, verpfänden oder auf irgend eine Weise zu veräußern; in den beiden übrigen werden Bischof bez. Domcapitel aufgefordert, die für Donaustauf erhaltenen Güter und Geldsummen dem Kaiser zurückzustellen.

seiner Politik hinüberzuziehen und ihn, den stets Geldbedürftigen, sich durch Gewährung von Anleihen zu verpflichten, so daß dieser die päpstlichen Gebote weder achten konnte noch wollte[26]. Karl IV. dachte keineswegs an eine Herausgabe des strategisch so wertvollen Besitzes; wir finden vielmehr nach zwei Jahren die kaiserlichen Burggrafen, Richter und Amtleute noch in unangetastetem Besitze des starken Platzes[27]. Während der Papst diesen Tatsachen gegenüber zunächst Zurückhaltung beobachtete, hatte Karl um seine neue Erwerbung mit Herzog Albrecht von Niederbayern-Straubing, der Anfang 1357 aus seiner Gefangenschaft befreit war, einen heftigen Kampf zu führen. Doch, obwohl dieser an den bayrischen Fürsten, die ebensosehr über die Erwerbungspolitik des Königs wie über die Bestimmungen der Goldenen Bulle erbittert waren, einen starken Rückhalt fand, gab er schon nach wenigen Monaten den Widerstand auf und schloß unter Erneuerung des Bündnisvertrages mit dem Kaiser am 1. Januar 1358 Frieden[28]. So blieb Donaustauf in der Gewalt des Luxemburgers. Jahre vergingen, ohne daß der Papst entscheidend eingriff. Gegen den Kaiser konnte er auch kaum ein rechtliches Mittel zur Anwendung bringen; denn dieser stand nur auf dem Boden der von Innocenz selbst gebilligten Erklärung[29]. Er mußte daher versuchen, den Bischof von Regensburg seinem Willen gefügig zu machen. Er scheint ihn persönlich nach Avignon zitiert zu haben[30]; jedenfalls setzte ihm Friedrich die Unmöglichkeit,

---

26. Fast die ganze zweite Hälfte von 1355 weilte Bischof Friedrich in der Umgebung des Königs.

27. Vgl. Urkunde Karls v. 1358 Mai 5 (Mon. Boica XI, S. 306. B. H. no. 2780): Nos, qui dicti castri Stauf dominium nunc tenemus.

28. Annales Matseenses M. G. SS. IX, S. 830. B. H. no. 2730; vgl. Riezler, Geschichte Baierns III, S. 52. Bachmann, Geschichte Böhmens I S. 842.

29. Vgl. S. 36.

30. Vgl. die Bewilligung einer Supplik an Friedrich von Regensburg, dat. Villeneuve 1360 Juli 4. Lang, Acta S. A. no. 684.

gemäß dem päpstlichen Befehl, die gesamte Pfandsumme für Donaustauf in einer Rate zu zahlen, auseinander[31]. Infolgedessen beschließt Innocenz VI. noch einmal an den Kaiser zu appellieren: am 14. Juli 1360 bittet er ihn dringend, die Burg sogleich herauszugeben und sich mit einer allmählichen Schuldentilgung zu begnügen[32]. Diesen Wunsch des Papstes hat Karl IV. nicht erfüllt. Noch im Dezember desselben Jahres ließ er sich zur Sicherung seines Besitzes von Friedrich von Regensburg eine Urkunde ausstellen[33], in der dieser bestätigte, daß er dem Kaiser im Interesse des Bistums Burg und Herrschaft Donaustauf für 17 000 Goldgulden verpfändet habe. Da er außerdem von Karl zum Nutzen der Kirche 4000 Gulden empfangen hatte, so ist diesem jetzt die Feste für insgesamt 21 000 Gulden als Pfandschaft übergeben. Karl hatte jetzt durch seine starke Kapitalmacht die Rücklösung in noch weitere Fernen zu rücken gewußt und damit einen unzweifelhaften politischen Erfolg errungen. Wenn er sich ferner von dem Bischof die urkundliche Versicherung geben läßt, daß er jenen Besitz solange in Händen halten dürfe, bis die gesamte Summe abgezahlt sei[34], so bedeutete das eine Antwort auf die Forderung der Kurie. Ohne sie zu erwähnen, doch nicht weniger klar, hatte er sie zurückgewiesen. Er konnte das ohne Bedenken, einen Konflikt heraufzubeschwören, da bereits seit dem Frühjahr 1360 der Papst in einen gefährlichen Kampf mit Bernabò Visconti, dem Tyrannen von Mailand, getreten war, um die letzte starke Position des neueroberten Kirchenstaates, Bologna, wiederzugewinnen[35]. Diese kriegerische Ent-

31. Aus dem Brief des Papstes an Innocenz VI. zu schließen; s. Anm. 32.

32. Leider nur als Regest bei Mon. Boh. II. no. 1101.

33. 1360 Dezember 21. Pelzel II. U. B. no. 262. S. 276.

34. Pelzel a. a. O. S. 277: . . . possidendum tamdiu, donec prefata viginti unius millium florenorum summa ipsis per nos aut successores nostros fuerit integraliter persoluta.

35. Vgl. die Bittschreiben des Papstes von 1360 April 26.

scheidung, die die gespannte Aufmerksamkeit der kurialen Politik und Rücksichtnahme auf die Bundesgenossen, zu denen der Papst auch Karl IV. zu gewinnen hoffte, erforderte, ließ für Innocenz VI. die deutschen Verhältnisse in den Hintergrund treten. Jener Brief an Karl IV., dessen Verlangen unerfüllt blieb, war das letzte Wort, welches das Papsttum in dieser Angelegenheit sprechen sollte. Nicht der Widerspruch Innocenz' VI., sondern die ablehnende Haltung des Kapitels, das in wohlerwogener Wahrnehmung seiner Interessen die Zustimmung grollend verweigert hatte, war nunmehr zu beugen. Auch hier gelang es der Diplomatie des Herrschers, die Domherren zum Eingehen auf seine Wünsche zu bewegen: sie willigten ein, die Angelegenheit einem Schiedsspruch zu unterbreiten. So fällte denn Pfalzgraf Ruprecht, zu dem er damals in den besten Beziehungen stand, am 28. Oktober 1361 die Entscheidung völlig im Einklang mit der vorher abgegebenen Erklärung Bischof Friedrichs[36]; nur wurde verboten, daß der Regensburger Bischof weiterhin von Karl ohne Einwilligung des Domkapitels Geld und Gut für die Verpfändung von Donaustauf empfangen dürfe; man könnte darin vielleicht eine Konzession an das Kapitel erblicken, das eine noch größere finanzielle Abhängigkeit der Kirche vom böhmischen König unter allen Umständen vermeiden wollte. Kaiser und Domkapitel gaben in feierlichen Urkunden Erklärungen im Sinne jenes pfalzgräflichen Schiedsspruches ab[37].

So hatte Karl dem Widerspruch Innocenz' VI. gegenüber, mit dem sich als nicht minder eindrucksvolle Faktoren die kriegerische Erregung der bayrischen Herzöge und die Opposition des Domkapitels verbanden, seinen ursprünglichen Plan, Donaustauf als Eigentum zu erwerben, zwar

---

Mon. Boh. II. no. 1076, Werunsky no. 519—524. Sauerland, Vat. Urk. IV, 634. Lang, Acta S. A. no. 676.

36. Pelzel, II. U. B. no. 263 S. 277.

37. Die Urkunde Karls IV. B. H. no. 3770. 1361 November 5.

aufgegeben; doch das von Anfang an ins Auge gefaßte Ziel, die Feste wenigstens auf dem Wege der Pfandnahme unter seine Herrschaft zu bringen, erreicht, auch gegen den Wunsch und Willen des Papstes, dem er soweit entgegenzukommen schien. Es war nur ein kleiner Ausschnitt aus der Territorialpolitik Karls IV., den wir zu betrachten hatten; er zeigte aber bereits die charakteristische Eigenart seines Verhältnisses zum Papsttum: ein Kompromiß zwischen scheinbarer Nachgiebigkeit und selbständiger Wahrung der eigenen Interessen.

II.

Zur böhmischen Kirchenpolitik Karls IV.

Karl IV. hatte stets das Streben, seinem Erblande eine geschlossene staatliche Organisation zu geben; in den Dienst dieser Aufgabe stellte er auch seine böhmische Kirchenpolitik. Es ist bekannt, daß die Erhebung des Prager Bistums zum Erzbistum und die Verbindung mehrerer Diözesen zur Prager Kirchenprovinz[1], durch die eine völlige Emanzipation der böhmischen Kirche von der Mainzer Metropolitangewalt geschaffen wurde, vor allem den intensiven Bemühungen Karls, des damaligen Markgrafen von Mähren, bei seinem väterlichen Freunde Clemens VI. zu danken war. Dieser Erfolg war für den König nur der Ansporn zu weiteren Versuchen. Noch unter demselben Papste sind mit der Kurie Verhandlungen gepflogen worden, die in ähnlicher Weise eine Loslösung der Breslauer Diözese aus dem unter polnischem Einfluß stehenden Gnesener Metropolitanverbande und ihre Unterordnung unter das Prager Erzbistum zum Ziele hatten[2]. Da Bischof Preczlaus von Breslau in dem denkbar besten Verhältnis zu Karl IV. stand — er ist kurze

1. Bulle Clemens VI. v. 1344 April 30.; vgl. Frind, Kirchengeschichte Böhmens II, S. 87 ff.

2. Vgl. das Schreiben Karls an Clemens VI. v. 1349 März 14, in Mon. Boh. II, no. 564 erhalten :. . . . quod . . . civitatem et diocesim Wratislaviensem ab omni iurisdictione et subieccione ecclessie Gnezenensis, cui iure metropolitano subesse noscuntur, vestra dignaretur sanctitas eximere et totaliter liberare easque simili iure plene subicere ecclesie Pragensi . . .

Zeit sogar des Königs Kanzler gewesen[3] —, so schien die Durchführung einer solchen kirchlichen Verfassungsänderung mit Zustimmung der Kurie nicht allzu schwierig zu sein[4]. Um den päpstlichen Stuhl seinen Plänen gefügig zu machen, suchte Karl in diplomatischen Wendungen seiner treuen Ergebenheit gegen die Kirche Ausdruck zu geben und ihr, um jene recht augenfällig zu machen, finanzielle Vorteile zu sichern[5]. In seinem und seiner Nachfolger Namen erklärte er durch eine besondere Urkunde, daß die Rechte des apostolischen Stuhls bei einer Trennung der Breslauer Diözese von Gnesen nicht geschädigt würden, im besonderen nicht das kuriale Recht auf Erhebung des Peterspfennigs, das ähnlich wie beim Deutschordensstaate auf der früheren Zugehörigkeit der schlesischen Gebiete zum polnischen Reich beruhte[6], und das 1343 erneut für Schlesien festgesetzt war[7]; im Gegenteil verpflichtete er sich unter allen Umständen — ganz gleich, ob die Exemtion vollzogen würde oder nicht[8] — jene apostolischen Rechte zu wahren und die Kurie beim Eintreiben des Peterspfennigs nachdrücklichst zu unterstützen. Zur Innehaltung dieser Verpflichtung könne er wie seine Nachfolger kraft apostolischer Autorität durch kirchliche Zensur gezwungen werden. Die praktische Bedeutung dieses Versprechens wird erst klar, wenn man bedenkt, daß die Schlesier von jeher bei der Erhebung dieser Kopfsteuer den zähesten

---

3. Zuerst als solcher am 11. April 1352 genannt; vgl. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (Stuttgar 1882) S. 16.

4. Grünhagen, Karl IV. in seinem Verhältnis zur Breslauer Domgeistlichkeit S. 6.

5. Vgl. sein Schreiben v. 1349 März 14, in Mon. Boh. II. no. 564 enthalten.

6. Woker, Das Finanzwesen der Päpste S. 40. Kirsch, Die päpstlichen Kollectorien. Einl. S. XIV.

7. Grünhagen a. a. O. S. 4f.

8. Sive exempcio et liberatio ac subieccio fiant sive minime fiant.

Widerstand geleistet haben. Noch 1343 wurden sie infolge ihrer Weigerung von Papst Clemens mit Bann und Interdikt belegt[9]. So war es gleichsam eine fast neue und nicht zu unterschätzende Einnahmequelle, die der Kurie durch die Urkunde Karls IV. gewährt wurde.

Doch der kluge Polenkönig, Kasimir I. (1333—1370) erkannte gewiß, daß die Metropolitangewalt des Gnesener Erzbischofs über den Breslauer Sprengel das einzige noch offene Tor sei, durch das er seinen politischen Einfluß auf die fast sämtlich dem Böhmischen König unterworfenen schlesischen Herzogtümer geltend machen konnte[10]. So suchte er im Bunde mit dem Gnesener Kirchenfürsten die weitausgreifenden Pläne Karls IV. zu nichte zu machen; sein Kanzler weilte persönlich in Avignon, um den Papst in diesem Sinne zu beeinflussen[11]. Der Widerspruch Polens, vielleicht auch das Mißtrauen gegen den so selbständig gewordenen Luxemburger[12], veranlaßten Clemens VI., in dieser Sache eine Entscheidung zunächst nicht zu treffen[13].

Unter dem Pontifikat Innocenz VI. erfahren wir in den ersten Jahren nichts weiter über dieses Projekt, nur ein neuer in derselben Richtung liegender Plan Karls IV. tritt unvermutet entgegen. Er unterbreitete nämlich dem Papst die Bitte, die der Meißener Diözese unterstellte Stiftskirche in Bautzen, das zur böhmischen Herrschaft gehörte[14], in eine Kathedralkirche zu verwandeln und sie zum Mittel-

---

9. Vgl. B. Maydorn, Der Peterspfennig in Schlesien bis in die Mitte des 14. Jahrh. in Zeitschrift f. Geschichte und Altertumskunde Schlesiens XVII (Breslau 1883). S. 44 ff. 60 f.

10. Grünhagen a. a. O. S. 6.

11. Vgl. Theiner, Vetera Monumenta Poloniae I. no. 695. S. 528.

12. Vgl. Einl. S. 20 f. Lindner, Deutsche Geschichte II, S. 41.

13. Brief Clemens VI. an Karl IV bei Theiner a. a. O. S. 528 no. 695. Vgl. Caro, Geschichte Polens II. S. 281. Grünhagen, Geschichte Schlesiens I, S. 190.

14. Die Lande Bautzen und Görlitz waren 1350 von den Wittelsbachern abgetreten vgl. B. H. Reichss. no. 117.

punkt eines dem Prager Metropolitansprengel einzufügenden Suffraganbistums zu machen[15]; er erklärte sich bereit, die neu zu schaffende mensa episcopalis mit hinreichenden Gütern auszustatten, und allen denen, die vielleicht durch die Errichtung dieses Bistums benachteiligt würden, eine entsprechende Entschädigung zu geben. Aus dem Dunkel der Ueberlieferung tauchen hier in greifbarer Deutlichkeit die Absichten des Herrschers auf: sein Ziel ist, die politischen Grenzen seiner weltlichen Macht, soweit es irgend angängig, mit denen der kirchlichen Organisationen in Uebereinstimmung zu bringen. Wie er einst für sein Kernland Böhmen 1344 die kirchliche Selbständigkeit errungen hatte, so sollten jetzt die schlesischen Landesteile von der Gnesener Kirchenprovinz und weiterhin die später erworbenen Teile der Lausitz vom Bistum Meißen unabhängig gemacht und dem Prager Metropolitanverband eingegliedert werden. Derselbe Grundgedanke, der die rechtliche Organisation der bereits seit dem Ende des 12. Jahrhunderts geschaffenen böhmischen Landesbistümer kennzeichnet[16], die Oberhoheit auswärtiger Mächte auszuschließen und dadurch eine Vereinheitlichung der kirchlichen Verwaltung herbeizuführen, kehrt auch in diesen Plänen Karls IV. wieder. Hier sind es der Einfluß und die Befugnisse fremder Bischöfe, die er aus den Kirchen seiner Herrschaftsgebiete zurückdrängen will. Man darf diese Versuche als schüchterne Ansätze zu einem Landeskirchentum bezeichnen, wie es sich dank der intensiven Vorarbeit der Territorialfürsten des 15. Jahrhunderts in der Neuzeit ausgebildet hat[17].

---

15. Mon. Boh. II. no. 218 S. 92 f.

16. Als Bistümer sind Prag und Olmütz bereits im 10. Jahrhundert gegründet; ihre Unterstellung unter den König von Böhmen erfolgte aber erst am Ausgang des 12. Jahrhunderts.

17. Im Zusammenhang hiermit seien auch die Versuche Karls IV., innerhalb Böhmens eine größere Anzahl von Kirchen zu Bistümern umzugestalten, erwähnt; vgl. Brief Clemens VI. v. 1352 März 2. Codex Moraviae 8, 111. B. H. Päpste no. 32.

Innocenz VI., der dem deutschen König großes Vertrauen entgegenbrachte[18], schien zunächst geneigt, auf seine Pläne einzugehen: am 25. Februar 1354 erteilte er den Bischöfen Lupold von Bamberg, Preczlaus von Breslau und Heinrich von Lebus den Auftrag[19], ihm über die Beschaffenheit und den jährlichen Wert der Einkünfte in der Bautzener Kirche Bericht zu erstatten und außerdem zu untersuchen, ob nicht die Umwandlung in ein Bistum für die Meißener Diöcese oder andere in der Nähe liegende kirchliche Verbände mit allzugroßen Nachteilen verbunden sei. Ferner müsse festgestellt werden, ein wie großes Gebiet dem neuen Bistum zu überweisen und wie die Einkünfte zu regeln seien, damit Bischof, Domherren, Pfarrer und Kirchendiener ihrem Stande gemäß leben konnten. Ob die Auskunft der Bischöfe eine ablehnende Stellung anempfahl — was aber bei den engen Beziehungen aller drei Prelaten, die wir nicht selten in der Umgebung Karls finden, kaum anzunehmen ist[20] — oder Papst Innocenz selbst das Gefährliche dieses Projekts empfand und fremde Einflüsse ihn umstimmten, oder ob vielleicht gar Karl IV. selbst den aufgenommenen Plan wieder fallen ließ, — wir wissen es nicht; jedenfalls verschwindet er, ohne je eine Verwirklichung gefunden zu haben. Aber das ihm bei diesem Versuche vorschwebende Ziel hat der König nicht aus den Augen verloren und ein Jahrzehnt später, wenn auch in anderer Form und nicht so vollkommen, erreicht. Auf seinen Wunsch ernannte 1365 Urban V. die Prager Erzbischöfe zu ständigen Legaten des apostolischen Stuhls für die Prager Kirchenprovinz wie für die Bistümer Meißen, Regensburg und Bamberg und übertrug ihnen damit die höchsten dem Papst zustehenden Jurisdiktionsrechte[21]. Gleichzeitig wurde durch diesen Beschluß den Erzbischöfen

18. Vgl. Einl. S. 26.
19. Mon. Boh. II. no. 218.
20. Siehe das Zeugenverzeichnis bei Böhmer-Huber S. 672 ff.
21. B. H. Päpste no. 98. 99. Werunsky, Karl IV. III. S. 326 f.

von Salzburg und Magdeburg dieses Amt, das sie bisher in ihren Diözesen Regensburg und Meißen ausgeübt hatten, genommen. Was die Ernennungsurkunde u. a. selbst als Begründung anführte, daß große Teile der bezeichneten deutschen Diözesen unter die weltliche Herrschaft des böhmischen Königs gehören, war für Karl in der Tat die hauptsächlichste Triebfeder gewesen, jene Maßregel vom Papste zu fordern. Durch die Ausdehnung der geistlichen Befugnisse des Prager Metropoliten auf die Nachbardiözesen sollten die bereits politisch zum Kronlande gehörigen Gebiete auch in kirchliche Abhängigkeit von Böhmen gebracht werden. Wenn er auch seine ursprüngliche Absicht nicht verwirklicht sah, so war doch das Erreichte dank dem außerordentlichen Wohlwollen des damaligen Papstes ein entschiedener Sieg der kaiserlichen Diplomatie.

Es war notwendig, über den Rahmen der von uns behandelten Zeit einen Augenblick hinauszugehen, um sowohl die Bestrebungen Karls IV. als auch die Stellung des Papstes zu ihnen richtig würdigen zu können. Innocenz VI. scheint sich in voller Selbständigkeit den Wünschen des Königs verschlossen zu haben. Wie der Bautzener Bistumsplan seiner Durchführung harrte, so hat der Papst auch die erste bereits unter Clemens VI. gestellte Forderung Karls, die Eingliederung der Breslauer Diözese in die Prager Kirchenprovinz zu genehmigen, nicht erfüllt. Weil eine solche Maßregel die Zurückdrängung der polnischen Machtsphäre aus den schlesischen Landen bedeutet hätte, sind es vielleicht gerade polnische Einflüsse oder auch Einwirkungen des mit Polen eng verbündeten König Ludwig von Ungarn, dem man als warmen Freunde kirchlicher Interessen an der Kurie leicht Gehör zu schenken geneigt war, gewesen, die Innocenz zu seiner ablehnenden Haltung veranlaßt haben[22]. Jedenfalls

22. 1360 Juli 26 versprach Karl IV. Kasimir von Polen, nie für die Abtrennung des Bistums Breslau vom Gnesener Metropolitan-

gab Karl IV. — ob allein der päpstliche Widerspruch oder auch andere Momente die wirkende Ursache waren, ist unbekannt —, seinen ursprünglichen Plan auf[23]. Er war aber nicht gewillt, die einfache Zurückweisung seiner Absichten geduldig und ruhig hinzunehmen. An sein einst im Zusammenhang mit jenen Bestrebungen gegebenes Versprechen[24], die Kirche in der Eintreibung des Peterspfennig in Schlesien zu unterstützen, glaubte er sich nun nicht mehr gebunden; es schien ihm wahrscheinlich unzweckmäßig, der Kurie ohne Gegenleistung eine Konzession zu machen, die nur den Unwillen seiner schlesischen Untertanen, die sich stets gegen jene Auflage gesträubt hatten, erregen konnte.

Am 12. Mai 1355, wenige Wochen nach der Kaiserkrönung, läßt er durch seinen Kanzler Johann von Neumarkt in Gegenwart des päpstlichen Bevollmächtigten, des Kardinalbischofs Peter von Ostia und Velletri, unter Protest die Erklärung abgeben, er habe jenes Versprechen nur in der Erwartung gegeben, daß die Zusicherung Papst Clemens VI., welche die Lostrennung des Breslauer Bistums aus dem Gnesener Metropolitanverbande verhieß, gehalten würde. Da dies nicht geschehen sei, habe jene königliche Urkunde ihre rechtliche Kraft eingebüßt[25]. Karl IV. setzte sich hierdurch in offenen Widerspruch zu seinem Schreiben vom 14. März 1349, in dem ausdrücklich die Unterstützung der Kurie als von der Erfüllung seines Wunsches unabhängig bezeichnet war[26]. Wie sehr er sich dessen bewußt war, zeigt allein die Tatsache, daß er 1356 durch seinen Spezialgesandten,

---

verband wirken zu wollen. B. H. no. 3253. Das gleiche Versprechen gab er Ludwig von Ungarn; vgl. Steinherz, Die Beziehungen Ludwigs I. zu Karl IV. M. J. Ö. G. IX, S. 537. Vergl. Caro, Geschichte Polens II, S. 322. Grünhagen, Geschichte Schlesiens I, S. 191.

23. Grünhagen a. a. O. S. 8.
24. Vgl. S. 43.
25. B. H. no. 2119a.
26. Siehe S. 43. Anm. 8.

Burchard von Magdeburg, der auch in der Donaustaufer wie in der Konstanzer Angelegenheit Aufträge erhalten hatte, in bestimmter Form bei der Kurie die Bitte aussprechen ließ, ihm jene urkundliche Zusicherung über den Peterspfennig zurückzuliefern[27]. Da diese eben auch für den Fall, daß die Gegenleistung ausblieb, gegeben war, fühlte sie der Kaiser als eine drückende Verpflichtung und bat den Papst, der seinen Plänen ein so geringes Entgegenkommen bewiesen hatte, ihn seinerseits von jenem schriftlichen Versprechen zu lösen, indem er die Urkunde zurückstelle. In einem überaus verbindlichen Schreiben antwortete Innocenz VI[28]., daß er sich zwar sehr über dieses Verlangen gewundert, doch in dem Bestreben, seine Wünsche zu gewähren, die Briefe den Kardinälen vorgelegt und ihren Rat über diese Angelegenheit erbeten habe. Diese waren der einstimmigen Ansicht, daß jene Urkunden, da sie der Kirche bedeutende Vorteile verschaffen, in jedem Falle aufrechtzuerhalten seien. Weil ihm vielleicht, so fügt er in feiner ironischer Anspielung auf den Widerspruch seiner Erklärungen von 1349 und 1355 hinzu, der genaue Inhalt der Briefe aus dem Gedächtnis entschwunden sei, so gestatte er sich, ihm eine Abschrift zu übersenden. Er sei überzeugt, daß er, dessen Eifer für die Kirche nicht im Schwinden begriffen, sondern vielmehr stetig gewachsen sei, nach Einsicht in ihren Wortlaut den Entschluß der Kurie billigen würde. „Er ist nicht hervorgerufen“, schreibt Innocenz wörtlich, „durch Böswilligkeit und Begierde, sondern durch die Rücksichtnahme auf die Ehre der Kirche, für die Du als Kind der Gnade aufs eifrigste eintrittst, und Deine reine Hingebung, die aus den Briefen wie aus einem Spiegel uns entgegenstrahlt“. Der Papst hatte mit Festigkeit die Interessen des Papsttums vertreten, doch

27. Mon. Boh. II, no. 485.

28. 1356 September 25 Mon. Boh. II. no. 485. Excerpt bei Werunsky, no. 385. B. H. Päpste no. 306.

durch den Ton überlegener und zugleich herzlicher Liebenswürdigkeit bewiesen, daß er das bisherige gute Verhältnis zum Kaiser unter allen Umständen gewahrt wissen wollte. Karl IV. beschloß aber, zäh an seiner Forderung festzuhalten und die Kurie zum Zurückweichen in dieser Frage zu zwingen. Indessen waren die Aussichten auf einen Erfolg sehr gering. Innocenz hatte bereits bei dem Erwerbe von Donaustauf die kaiserlichen Wünsche nicht berücksichtigt, er zeigte zu gleicher Zeit auch bei der Neubesetzung des Konstanzer Bischofsstuhles keine Neigung, die Forderungen Karls rückhaltlos zu bewilligen.

III.

Die Besetzung des Konstanzer Bistums (1356/57).

Als Karl IV. die Regierung im Reiche antrat, war das kirchliche Verwaltungssystem des avignonesischen Papsttums, das die localen und territorialen Organe zu Gunsten eines die gesamte Kirche umspannenden kurialen Absolutismus zurückzudrängen versuchte, bereits in vollster Entfaltung. Karl IV. ist dieser Entwicklung gegenüber nur ein untätiger, allerdings die augenblicklichen Interessen seiner Macht wohl wahrender Zuschauer geblieben. Allein in der für das deutsche Königtum so bedeutungsvollen Besetzung der Bistümer hat er eine energischere Politik zu verfolgen gewußt[1]. Er erkannte zwar das päpstliche Ernennungsrecht grundsätzlich an, trotzdem aber hat er es oft verstanden, durch die vielgestaltigen Mittel einer gewandten Diplomatie seine Anhänger auf den bischöflichen Stuhl zu erheben. Indem er sich den gegebenen Verhältnissen, wie er sie vorfand, anpaßte, suchte er sie nach Möglichkeit seinen politischen Zielen dienstbar zu machen. Am Beginne der Regierung hatte er sich in Wiederaufnahme einer Zusage Ludwigs des Bayern vom Jahre 1336 dem Papst verpflichten müssen, alle diejenigen, welche gegen den Willen des apostolischen Stuhles die Leitung eines Bistums übernehmen, zu bekämpfen und die von der Kurie Providierten kraft seines Herrscher-

1. Kroeger, Der Einfluß und die Politik Karls IV. bei der Besetzung der deutschen Reichsbistümer S. 1 ff.



amtes zu unterstützen[2]. Wir wissen bereits, wie wenig er dieser Zusage, die aus der augenblicklichen politischen Lage geboren war und sich in der Hauptsache gegen die Anhänger des Wittelsbachers richtete, nachgekommen ist[3]. Immerhin war sie eine unbedingte Anerkennung des päpstlichen Provisionsrechtes. Wenn man damit den am Ende seiner Regierung mit Urban V. und Gregor XI. (1370—1378) geschlossenen Vertrag vergleicht, durch welchen diese sich verpflichten, die Bistümer im Reich und in den Ländern der böhmischen Krone nur im Einverständnis mit dem Kaiser zu besetzen, so erkennt man den großen Fortschritt in der Befreiung seiner Politik von der Herrschaft der Kurie[5]. Er wies auch hier das päpstliche Besetzungsrecht nicht zurück, aber er schränkte es ein, indem nach diesem Abkommen die Provision eines Bischofs nur bei einmütiger Zustimmung zweier gleichberechtigter Faktoren, des Papsttums und des

---

3. In den Eiden vom 22. April 1346, M. G. Const. VIII Nr. 9 S. 16: Promitto etiam bona fide, quod intrusos in ecclesiis infra predicta regnum et imperium consistentibus et qui ea contra ius et libertatem, superioritatem et auctoritatem ecclesie Romane detinent occupatas vel detinuerint in futurum, si super hoc per vos, dominum nostrum papam, vel sedem apostolicam fuero requisitus, expellam ac pro posse faciam expelli de illis, et provisos per sedem apostolicam iuvabo et faciam iuvari, ut ad ecclesias, quibus de eis per sedem apostolicam provisum est, vel fuerit in futurum, realiter admittantur suisque iuribus libere uti possint.

4. Vgl. S. 17 f.

5. Die Verträge sind uns nur bekannt aus einem undatierten Schreiben Wenzels an Urban VI. (Pelzel, Geschichte Wenzels I. U. B. Nr. 31 S. 51): scit etiam beatitudo vestra, quod ex pacto legitimo quod inter recolende memorie predecessores vestros immediatos et predictum quondam dominum et genitorem nostrum firmatum exititit, iidem predecessores vestri de cathedralibus Romano imperio regno Bohemiae et aliis terris nostris vacantibus de scitu et voluntate ipsius genitoris nostri personis idoneis providebant. Vgl. S. Steinherz, Das Schisma von 1378 und die Haltung Karls IV. M. J. Oe. G. 21 (1900) S. 618.

Kaisers, vollzogen werden konnte. Hier sehen wir das Ziel, auf das sein politisches Streben bei der Besetzung der deutschen Bistümer hinsteuerte. Denn wohl wußte er die Bedeutung des deutschen Episcopats als Stütze der königlichen Herrschaft zu würdigen. Zahlreiche Bischöfe hat er in seinen Dienst gezogen; erinnert sei außer an die böhmischen Bischöfe vor allem an Dietrich von Minden, Marquard von Augsburg, Johann von Straßburg u. a., die das wichtige Gebot der Residenzpflicht zu Gunsten eines dauernden Aufenthaltes am königlichen Hofe unbeachtet ließen[6]. Zu der gesamten höheren Geistlichkeit Deutschlands wußte er ein freundschaftliches Verhältnis, das aus wohlwollender Sympathie und kluger Berechnung erwuchs, zu bewahren. Vielleicht öfter, als es eine lückenhafte Ueberlieferung zu verraten gewillt ist, hat er in die Neubesetzung eines bischöflichen Stuhles eingegriffen[7]. Hier mußten sich die auf die oberste Aemtergewalt gestützten Rechtsansprüche des Papstes mit den politischen Interessen des Königstums kreuzen und entweder zur Uebereinstimmung gelangen oder in scharfe Kollision zu einander geraten.

Seit der Stuhlbesteigung Papst Innocenz VI. bis zu Karls IV. erstem Römerzug waren von deutschen Bistümern durch päpstliche Provision Lebus[8], Konstanz[9], Bamberg[10],

---

6. Dietrich von Minden (1353—1361) ist z. B. nie in seinem Bistum nachzuweisen; für Johann von Leitomischl (1353—1364) wurde wegen seiner häufigen Abwesenheit vom Bischofssitz die Bestellung eines Generalvikars notwendig; vgl. Frind, Kirchengeschichte Böhmens II, 113; vgl. auch das Gesuch Karls IV. an den Papst bei Mon. Bohem. II Nr. 1060 (1360 März 10), in dem er für Albert von Schwerin Befreiung von der Residenzpflicht erbittet.

7. Siehe die zahlreichen Gesuche an die Kurie in Sachen der Bistumsbesetzung im Collectarius perpet. form. ed. Kaiser Nr. 196, 202, 211, 212, 255, 270, 276.

8. Heinrich, Archidiakon der Liegnitzer Kirche, prov. 1353 Januar 7. Mon. Boh. II Nr. 3.

Minden[11], Leitomischl,[12], Straßburg[13], Trier[14] und Hildesheim[15] besetzt worden. Bei fast allen war es der Kandidat des Domkapitels, der nach anfänglicher, auf Grund von Reservationen erfolgter Kassation der Wahl von der Kurie zum Vorsteher des Bistums ernannt wurde. Nur in zwei Fällen läßt sich — wenigstens auf Grund des publizierten Materials — ein Eingreifen des Königs nachweisen. In Straßburg hatte sich der schwerkranke und altersschwache Bischof Berthold von Buchegg (1328—1353) noch kurz vor seinem Tode an die Kurie mit der Bitte gewandt, zu seinem Nachfolger den Dompropst und Geheimschreiber Karls IV., Johann von Lichtenberg, zu ernennen[16]. Ihm schlossen sich das Domkapitel und zahlreiche adlige Herren an[17]; vor allem aber befürwortete der König selbst in einem persönlichen Schreiben an den Papst seine Ernennung[18]. Er hatte Erfolg: nach Bischof Bertholds Tode (1353 November 23) providierte Innocenz den vom Kapitel erwählten

---

9. Johann Windlock, Kanzler Herzog Albrechts von Oesterreich, prov. 1353 Januar 18. Rieder Nr. 1258. Cartellieri Nr. 5084.

10. Lupold von Bebenburg, Würzburger Archidiakon, prov. 1353 April 15; Vgl. Senger, Lupold S. 116 f.

11. Dietrich, Bischof von Schleswig, transl. 1353 Februar 20; Vgl. Eubel, Hier. cath. I, 359. Johann von Neumarkt (bei Breslau), erwählter von Naumburg, prov. 1353 Oktober 9.

12. Mon. Boh. II Nr. 145.

13. Vgl. S. 54 f.

14. Vgl. S. 55 f.

15. Heinrich von Braunschweig, prov. 1354 Juni 25. Vat. Urk. IV, 162. Vgl. die Darstellung der Wahl bei Heinrich von Herford ed. Potthast S. 288 f.

16. Matthias Neuwenburgensis, Boehmer, Fontes IV, 285.

17. Das Gesuch der Lehnsleute der Straßburger Kirche ist jedoch erst nach des Bischofs Tode, 1353 November 28, abgefaßt: U. B. Straßburg V, Nr. 287.

18. Matthias Neuwenb. a. a. O. S. 285: Et pro eo preficiendo ecclesie ipse episcopus cum capitulo et rex pape literas dirigunt seriosas. (G. D. V. übers. von Grandaur S. 208.)

Dompropst (1354 Juni 15), der sogleich nach Avignon reiste und hier die bischöfliche Weihe erhielt[19]. In ähnlicher Weise gelang es Karl IV., bei der Neubesetzung des durch den Tod seines Großoheims Balduin von Luxemburg (1354 Januar 21) erledigten Erzbistums Trier seinen Einfluß geltend zu machen[20]. Die unerwartete Nachricht von dem Tode des Erzbischof traf ihn in Mainz[21], von wo er sich sogleich nach Trier begab, um mit dem Domkapitel über den Nachlaß seines Verwandten zu verhandeln[22], vielleicht auch um die Wahl eines ihm genehmen Kandidaten durchzusetzen. Noch bevor Karl die Stadt betreten, hatte sich bereits am 3. Februar das Domkapitel versammelt und wählte einmütig einen Günstling des Königs, den Archidiacon Boemund von Saarbrücken, der sich gerade damals im Auftrage des Herrschers zwecks Erledigung wichtiger Geschäfte in Metz befand[23]. Gerade weil er trotz seiner Abwesenheit erwählt wurde, liegt die Vermutung nahe, daß Karl IV. sogleich nach Kenntnisnahme vom Tode Balduins seinen Vertrauten durch Gesandte dem Kapitel vorgeschlagen hat, doch läßt sie sich aus der Ueberlieferung nicht mit Sicherheit erweisen[24].

---

19. Der Tag seiner Wahl ist der 2. Dezember; vgl. Fritsche Closener in Chron. D. Städte, Straßburg I S. 94; über Provision und Weihe Gesta Bertholdi episcopi Argentin. bei Boehmer, Fontes IV S. 309 (G. D. V. S. 258). Die Mitteilung der päpstl. Provision an Gerlach von Mainz bei Vigener, Regesten Nr. 15.

20. Vgl. Kroeger, Der Einfluß und die Politik Karls IV. S. 88 f. Neben dieser älteren Darstellung Sauerland, Vatican. Urk. IV, Einl., S. LXXIII. Dazu die auf die Wahl bezügliche Urkundenreihe bei Salomon (Trierer Archiv 1908) S. 10 ff.

21. Wie er selbst dem Domkapitel zu Prag mitteilt; Boehmer-Huber, R. K. Nr. 1783.

22. Diessenhofen bei Boehmer, Fontes IV, 89.

23. Vatican. Urkunden IV, 86 a; Salomon a. a. O. Nr. 3. Die Wahl erfolgte, was recht selten vorkam, „quasi per inspirationem“: subito et repente omnes consenserunt. Vat. Urk. IV, 86 a.

24. Allerdings hat er nach Boehmer-Huber R. K. Nr. 1783 die Todesnachricht erst in Mainz, also am 31. Januar (R. K. Nr. 1773)

Jedenfalls wird die Wahl die volle Billigung und Zustimmung des Königs gefunden haben. Erst am 17. März — Boemund von Saarbrücken hatte nach formellem Zögern am 8. März angenommen[25] — erließen die Trierer Domherren eine offizielle Mitteilung von der einstimmigen Erhebung des neuen Erzbischofs an den Papst und sandten zwei Mitglieder ihres Kapitels nach Avignon mit der Bitte um Bestätigung[26]. Auch Karl IV. wandte sich persönlich an Innocenz, um für seinen treuen Anhänger nachdrücklich einzutreten[27]. Bereits am 2. Mai fiel die Entscheidung des Papstes: er kassierte zwar auf Grund seines Reversationsrechtes[28] die kanonisch un-

---

erhalten. Indessen genügte wohl die Zeit bis zum 3. Februar um noch seine Vorschläge nach Trier übermitteln zu lassen. Die Behauptung Kroegers a. a. O. S. 89, daß das Domkapitel schon am 3. Februar die Wahl vornahm, um einer eventuellen Einmischung Karls zuvorzukommen, erscheint in keiner Weise sicher, denn der Wahltermin ist bereits am 24. Januar festgesetzt (Vat. Urk. IV, 86. Salomon Nr. 1; Goerz, Regesten S. 90), zu einer Zeit also, wo die Domherren noch gar nicht wissen konnten, ob Karl überhaupt und wann er nach Trier kommen würde. Auch die freundliche Gesinnung dem Könige gegenüber, die sich in der Wahl eines seiner Vertrauten äußert, rechtfertigt diese Vermutung nicht. — Uebrigens könnte Karl seinen Vertrauten auch bereits vor dem Tode Balduins, dessen Hinfälligkeit er kennen mochte, zur eventuellen Wahl empfohlen haben.

25. Vat. Urk. IV Nr. 103. Salomon a. a. O. Nr. 6.

26. Vat. Urk. IV Nr. 105.

27. Das dürfen wir aus dem Schreiben Innocenz VI. an den König schließen (1354 Mai 19), Vat. Urk. IV Nr. 147: Boemundus recommendatione non eget, quem ipsius virtutes et merita sic tibi carum et acceptum reddiderunt ac reddunt, ut p r o e o ad tunc vacantem ecclesiam Treverensem promovendo n o s s u p p l i c i t e r e t c u m i n s t a n t i a f u e r i t d e p r e c a t u s . . . Die Ansicht Kroegers a. a. O. S. 88, daß eine Teilnahme Karls an der Wiederbesetzung der Trierer Kirchenprovinz nicht ersichtlich ist, läßt sich demnach nicht halten.

28. Schon Clemens VI. hat sich im Todesfalle Balduins die Ernennung des Trierer Erzbischofs vorbehalten. Vat. Urk. III Nr.

gültige Wahl, vollzog aber zugleich die Provision des vom Kapitel erwählten und vom Kaiser warm empfohlenen Kandidaten[29]. Nicht die Wahl, sondern erst die päpstliche Ernennung sollte Recht schaffen. Wenige Tage später erteilte Innocenz dem nach Avignon gereisten Boemund die bischöfliche Konsecration[30]. Als der König im Jahre 1349 bei der Neubesetzung des Kölner Erzbistums die Ernennung seines Kanzlers, des Olmützer Domdechanten Nicolaus von Prag, befürwortet hatte, scheiterte sein Versuch an dem hartnäckigen Widerspruch Papst Clemens VI.[31]. Jetzt hatte er sein Ziel, einen ihm durchaus ergebenen Mann in das Kurfürstenkollegium aufgenommen zu sehen, ohne Schwierigkeiten erreicht: ein Zeichen für die vertrauensvollen Beziehungen Karls IV. zu dem neuen Papst.

Während Innocenz VI. in den angeführten Fällen stets den kaiserlichen Wünschen entgegengekommen war, hat er sich ihnen zum ersten Male bei der Besetzung der Konstanzer Diözese versagt[32]. Am 21. Januar 1356 war Bischof Johann Windlock, der sich durch sein energisches reformatorisches Wirken bei Laien und Klerikern verhaßt gemacht hatte,

---

243. Infolgedessen war die Wahl des Domkapitels kirchenrechtlich ungültig; vgl. K. Löhnert, Personal- und Amtsdaten der Trierer Erzbischöfe des 10.—15. Jahrhunderts. Greifswalder Diss. 1908 S. 51 Anm. 2. J. VI. hatte bereits am 6. Februar die Reservation dem Kapitel mitgeteilt. Werunsky, Exc. Nr. 290. Vat. Urk. IV, 90, S. 51.

29. Vat. Urk. IV Nr. 122. Goerz, Regesten p. 90.

30. Matth. Neuwenburg. ap. Böhmer, Fontes IV p. 288. Löhnert a. a. O. S. 51 hat diese Notiz übersehen. Vgl. auch Sauerland, Einl. S. LXXVII.

31. Vgl. Sauerland, Vat. Urk. IV, Einl. S. LXXI.

32. Vgl. Rieder, Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte, Einl. S. XLV ff. Außer den hier publizierten Urkunden bildet die Hauptquelle das Geschichtswerk des Konstanzer Kanonikus Heinrich von Diessenhofen bei Böhmer, Fontes IV, 102 ff.; vgl. auch Schubiger, Heinrich III. von Brandis S. 122 f.

von Mörderhand gefallen[33]. Die Neuwahl erfuhr das Schicksal völliger Zersplitterung: am 5. Februar postulierten[34] 9 Mitglieder des Domkapitels den Domherrn Ulrich von Friedingen, einen Mann von mildem Sinn und ehrbarem Ruf; drei andere dagegen postulierten den Bischof von Freising, Albert von Hohenberg. Vier Mitglieder enthielten sich der Stimme, drei waren abwesend. Während die Vergangenheit Ulrichs von Friedingen durch keine bedeutsamen politischen Vorgänge charakterisiert war, hatte der Graf von Hohenberg, Angehöriger eines angesehenen und sehr einflußreichen Adelsgeschlechtes, in der Geschichte der Konstanzer Bischofswahlen bereits eine hervorragende Rolle gespielt[35]. Schon im Jahre 1334, während des letzten großen Kampfes zwischen Kaiser- und Papsttum, war er von den kaiserlich Gesinnten des Domkapitels zum Bischof erkoren, vermochte aber trotz der Waffenhilfe Kaiser Ludwigs den von Papst Johann XXII. (1316—1334) providierten Nicolaus von Frauenfeld aus seiner sicheren Stellung nicht zu verdrängen. Auch nach dessen Tode (25. Juli 1344) ist Graf Albert als ernsthafter Kandidat für den Konstanzer Bischofsstuhl aufgetreten. Aber wiederum konnte er trotz der Empfehlungen fürstlicher Häuser das erstrebte Ziel nicht erreichen[36]. Nachdem er 1345 das Bistum Würzburg erhalten, in dem er jedoch eine tatsächliche Herrschaft nicht erlangen konnte, wurde er am 7. Oktober 1349 von Clemens VI. zum Bischof von Freising ernannt. Gerade während seiner Tätigkeit in

---

33. Diessenhofen a. a. O. S. 102; Contin. Novimontens. M. G. S. S. IX, S. 676.

34. Denn er war noch nicht im Besitz der höheren Weihen: in minoribus ordinibus constitutum bei Diessenhofen a. a. O. S. 102.

35. Vgl. über ihn Allgem. D. Biogr. 45 S. 731—33, und Cartellieri, Regesa episcop. Constant. II, Nr. 5221.

36. Unter anderen war auch Albrecht von Oesterreich und Markgraf Karl von Mähren für ihn eingetreten. Dissenhofen bei Böhmer, Fontes IV 47.

dieser neuen Stellung sehen wir ihn in dem herzlichsten und freundschaftlichsten Verhältnis zu Herzog Albrecht von Oesterreich (1330—1358)[37]. Diesem mußte er daher von den Gewählten als der geeignetste Vertreter für das Konstanzer Bistum erscheinen. Albrecht hatte bereits früher sein lebhaftestes Interesse an der Besetzung dieser Diözese bekundet, umfaßte sie doch gerade die habsburgischen Besitzungen in der Schweiz[37a]. Wie er einst 1344 für Albert von Hohenberg sich verwandt, hatte er auch nach dem Tode des einer reichen Kaufmannsfamilie entsprossenen Bischofs Ulrichs III. Pfefferhard (25. November 1351) seinen Einfluß geltend zu machen gewußt, und zwar diesmal mit durchgreifendem Erfolge. Das Kapitel wählte auf seine Bitten einstimmig seinen Kanzler Johann Windlock und der Papst, bewogen durch eine herzogliche Gesandtschaft, vollzog kraft seines Reservationsrechtes die Provision[38]. Zieht man diese wiederholten und zuletzt mit Erfolg gekrönten Versuche Albrechts II., die Macht seiner territorialen Herrschaft auf den Konstanzer Bistumssprengel auszudehnen, in Erwägung, so wird man begründeterweise auch 1356 eine von seinen Interessen diktierte Stellungnahme zu der Wahl des Konstanzer Domkapitels annehmen müssen. Da wir von einem speziell durch ihn vorgeschlagenen Kandidaten nichts erfahren, so liegt jedenfalls die Vermutung nahe, daß er die Wahl Alberts von Hohenberg als der ihm am nächsten stehenden Person unterstützt oder doch mit sympathischer Teilnahme begleitet hat. Zwar hatte der Graf bereits das Bistum Freising inne und konnte hier im Sinne Albrechts die österreichischen Interessen vertreten, aber sein Einfluß wäre in Konstanz, der umfangreichsten Diözese Deutsch-

37. 1355 November 17 schlossen sie ein Schutz- und Trutzbündnis; vgl. Steyerer, Commentarii pro Historia Alberti II. S. 185.

37a. Vgl. F. Keller, Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrh. (Freiburger Diöcesanarchiv N. F. III. B. 30) S. 3.

38. Diessenhofen, Böhmer, Fontes IV, 83 u. 85.

lands, ungleich bedeutungsvoller gewesen. Von einer Fürsprache des Herzogs bei der Kurie, von deren Entscheidung doch alles abhing, hören wir allerdings nichts[39]. Vielleicht wünschte auch der Freisinger Bischof selbst eine solche Translation nach Konstanz, das ihm jetzt zum dritten Male in Aussicht stand, nicht: sein vorgerücktes Alter, der trotzige Klerus des Bistums und nicht zuletzt die ablehnende Haltung des Kaisers konnten ihm den Bistumswechsel nicht verlockender gestalten[40]. Denn für Karl IV. brachte eine Kandidatur des reichbegüterten und mit dem österreichischen Herzog eng befreundeten Grafen von Hohenberg nicht den geringsten politischen Vorteil. Einer österreichischen Einflußsphäre, die bereits durch den letzten Bischof geschaffen werden sollte[41], wollte er vielmehr die Luxemburgische entgegenstellen. Dazu trat ein vielleicht ausschlaggebender persönlicher Grund: er suchte seinem treuen und vielerprobten Rat, Bischof Dietrich von Minden, eine reichlichere und sicherere Versorgungs- und Einnahmequelle zu gewähren, als dieser sie bisher in der armen, ausgesogenen Mindener Diözese zur Verfügung hatte[42]. Infolgedessen befürwortete

39. Wir finden zwar im Jahre 1356 zweimal an der Kurie Gesandte des Herzogs; vgl. die Schreiben Innocenz VI. (1356 Mai 21) bei Lang, Acta S. A. Nr. 542, und 1356 September 17 bei Werunsky, Excerpta Nr. 348 und Lang, Acta S. A. Nr. 552.

40. Vgl. Schubiger, Heinrich III. von Brandis S. 122.

41. Der Oppositionsgeist Johanns führte allerdings bereits 1354 zu einem Konflikt mit Herzog Albrecht, dessen ursprüngliche Absichten durch diese Entfremdung sehr geschädigt wurden; vgl. Schubiger a. a. O. S. 105.

42. Als Papst Innocenz VI. 1360 Januar 27 ihm auf Bitten Karls IV. gestattet, neben dem Mindener Bistum auch die Propstei von Wissegrad zu übernehmen, nennt er unter anderen Gründen, die der Kaiser zu Gunsten der Dispensation angeführt habe, auch: eciam attendens, quod tu de fructibus episcopatus tui Mindensis, quem . . . propter malum regimen predecessorum tuorum, episcoporum Mindensium, qui fuerunt pro tempore, seu propter lites et guerras eis et eidem ecclesie illatas invenisti, sicus asseritur

der Kaiser zunächst keinen der beiden vom Kapitel Erwählten, sondern wandte sich sogleich in mehreren Schreiben an Papst Innocenz mit der dringenden Bitte, den Konstanzer Bischofsstuhl Dietrich von Minden zu verleihen[43]. Bereits am 3. September 1356 antwortete der Papst[44], daß er seinen Wünschen gerne Erfüllung gewähren möchte, daß aber im Rate der Kardinäle auf viele Momente hingewiesen sei, die, obwohl sie sich keineswegs gegen die Persönlichkeit Dietrichs richteten, dennoch seine Provision nicht rätlich erscheinen ließen. Er verweist zur näheren Begründung auf einen Brief, den der Bischof von Porto in dieser Angelegenheit an ihn gerichtet hat, der uns jedoch leider nicht erhalten zu sein scheint. — Wenn Innocenz in seinem Antwortschreiben wiederum klug auf das Kardinalskollegium als den eigentlichen Träger der Opposition hinwies, so mußte er sich klar darüber sein, daß eine offene und förmliche Ablehnung leicht zu einem Bruch der bisher so harmonischen Beziehungen zum kaiserlichen Hofe hätte führen können. Bevor jedoch Karl noch das päpstliche Schreiben erhalten hatte, schickte er eine Spezialgesandtschaft unter Führung des Burggrafen Burchards von Magdeburg — dieselbe, die wir bereits früher kennen gelernt hatten — nach Avignon, um durch persönliche Verhandlungen seines geschickten Diplomaten das erstrebte Ziel mit Sicherheit zu erreichen[45]. Die am 9. September an der Kurie erschienenen Bevollmächtigten kehrten am 28. September mit einem negativen Bescheide zurück: zurzeit sei weder eine Translation des

---

multipliciter desolatum, ita modicum recipis, quod exinde iuxta pontificalis exigenciam dignitatis statum tuum decenter tenere non potes, desiderat . . .; vgl. Mon. Boh. II Nr. 1034 S. 412.

43. Diessenhofen, Böhmer, Fontes IV, 102: Sed imperator supplicavit pro episcopo Mindensi, pro quo tribus vicibus manu sua scripsit pape.

44. Werunsky, Excerpta Nr. 377. Rieder, Römische Quellen Nr. 1318.

45. Diessenhofen, Böhmer, Fontes IV, 103.

Mindener Bischofs noch eine Ernennung Ulrichs von Friedingen, dessen Provision die Gesandten nach dem Bericht Diessenhofens im Falle einer Ablehnung Dietrichs erbeten hätten[46], möglich[47]. Auf der Rückreise nach Deutschland wurde die Gesandtschaft durch einen kaiserlichen Boten zur Umkehr bewogen, um neue Verhandlungen mit der Kurie anzuknüpfen[48]. Innocenz lehnte wiederum die Vorschläge Karls IV. ab. doch erklärte er sich — und das war wenigstens ein kleiner diplomatischer Erfolg Burchards — zu dem Zugeständnis bereit, daß er durchaus mit Zustimmung des Kaisers das Konstanzer Bistum einer geeigneten Persönlichkeit zu verleihen wünsche[49]. Obwohl Karl IV. einen Schritt zurückgewichen, Dietrich von Minden aufgegeben hatte und für den vom Kapitel erwählten Ulrich von Friedingen eingetreten war[50], um wenigsten die Ernennung des Grafen von Hohenberg unmöglich zu machen, war er dennoch zurückgewiesen worden. Innocenz hatte in den letzten Tagen des September in drei für den Kaiser politisch bedeutsamen

46. Einer Angabe allerdings, der wir begründeten Zweifel entgegenbringen: denn in den ablehnenden Bescheide des Papstes wird Ulrich von Friedingen überhaupt nicht erwähnt. Wahrscheinlicher ist, daß erst der Bote des Kaisers, der Burchard von Magdeburg zur Rückkehr nach Avignon bewegte, diesen zum Eintreten für Ulrich von Friedingen im Namen Karls veranlaßt hat. Wir vermuten, daß der Kaiser erst, nachdem er das päpstliche Schreiben vom 3. September erhalten hatte, Ulrich von Friedingen als Ersatz vorgeschlagen hat. Damit wird auch der Befehl Karls an Burchard, nochmals nach Avignon zu gehen, verständlicher.

47. Vgl. die vorhergehende Anmerkung.

48. Vgl. das päpstliche Schreiben vom 25. September 1356 an Karl IV. bei Werunsky, Excerpta Nr. 385. Rieder, Röm. Quellen Nr. 1321. Cartellieri, Regesta Nr. 5243.

49. Diessenhofen a. a. O. S. 104: „providere se velle ecclesie Constantiensi ad imperatoris preces persone idonie."

50. Ulrich war, um möglicherweise seine Provision zu erlangen, sogleich nach Avignon gereist; vgl. Rieder, Röm. Quellen Nr. 1319, 1320.

Angelegenheiten eine ablehnende Haltung eingenommen: Er hatte die Bestätigung des Sulzbacher Abkommens über den Erwerb von Donaustauf, die Auslieferung der Urkunde über den Peterspfennig und zuletzt die Erhebung des Mindener Bischofs auf den Konstanzer Bischofsstuhl verweigert. In allem aber lassen sich nur sachliche Motive für die Stellungnahme des Papstes vermuten. Daß er die Provision des einflußreichen Günstlings Karls nicht vollzog, erklärt sich wohl am besten aus der Stellung und Tätigkeit Dietrichs am kaiserlichen Hof, sowie aus den eigenartigen Verhältnissen der Konstanzer Diözese[51]. Innocenz, der hier das Interesse und den Nutzen der Kirche im Auge hatte, mochte dieses zerrüttete und völlig verschuldete Bistum nur einem Manne geben[51a], der sich vorzugsweise der Pflege und Verwaltung der Diözese hingab, und zugleich mit starker reformatorischer Hand, wie einst schon Johann Windlock, den Uebergriffen und Ausschreitungen der Kleriker entgegentrat[52]. Dazu aber schien Dietrich von Minden bei seiner völligen Hingabe an den kaiserlichen Dienst wenig geeignet[53]. Er gehörte zur ständigen Umgebung des Königs und stellte seine reichen und vielseitigen Kräfte ausschließlich der Politik Karls IV. zur Verfügung. Bald wußte er in der Rolle des geschmeidigen und klugen Diplomaten Erfolge zu erringen[54] oder als Feldherr an der Spitze eines Heeres die Feinde

---

51. Auf den gegenwärtigen Zustand des Bistums als Grund der Ablehnung Dietrichs deutet die sonst in der Angabe von Gründen so schweigsame Antwort Innocenz VI. (1356 Sept. 25) hin: huiusmodi provisio minus expediens quoad presens ipsi ecclesie reputatur.

51a. Vgl. F. Keller, Freiburger Diözesanarchiv N. F. III.

52. Vgl. z. B. Cartellieri, Regesta Nr. 5139.

53. Vgl. über ihn Janicke in A. D. B. V, 183—185. Kröger, Der Einfluß und die Politik S. 13 ff.

54. Er war u. a. 1354 als Gesandter nach Avignon geschickt, um über die Kaiserkrönung zu verhandeln.

der luxemburgischen Herrschaft niederzuwerfen[55], bald sehen wir ihn in der Finanzverwaltung Böhmens sein hervorragendes organisatorisches Talent betätigen[56], immer jedenfalls ist die rastlose Tätigkeit dieses Mannes seinem Kaiser und König gewidmet. Innocenz mußte befürchten, daß Dietrich die Verwaltung des neuen Bistums nur unter dem politischen Gesichtspunkt, die Macht und den Einfluß des luxemburgischen Hauses zu erweitern, leiten würde, daß er dagegen die geistlichen Pflichten des Bischofs vernachlässigen werde. Diese Auffassung entspräche jedenfalls der ernsten und sittenstrengen Natur des Papstes[57]. Daß er aber jenen sowohl wie Ulrich von Friedingen, über dessen Ablehnung wir keinerlei Gründe anzuführen vermögen, trotz mehrfacher kaiserlicher Briefe und Gesandtschaften zurückwies, war doch in seiner damaligen kritischen Lage, in der er die Unterstützung Karls IV. nicht entbehren konnte, höchst bedenklich. Innocenz mochte das fühlen: darum bittet er den Kaiser in zuvorkommendster Liebenswürdigkeit[58], die Ablehnung nicht mit grollendem Unmut hinzunehmen, sie überhaupt nicht als eine Zurückweisung seiner Bitten zu betrachten, sondern sich zu der Erkenntnis durchzuringen, daß die Lage der Umstände selbst, deren nähere Charakterisierung allerdings verschwiegen wird, ein unüberwindliches Hindernis für die Erfüllung seiner Wünsche dargeboten hätte. Man kann aus diesen Worten das offensichtliche Bestreben herauslesen, sich die geneigte Gesinnung des Kaisers unter allen Umständen zu erhalten. Daher gab er auch in den nach der Rückkehr Burchards zu Avignon gepflogenen Verhandlungen das Versprechen, an

55. 1357 zog er gegen Herzog Albrecht von Niederbayern-Straubing; vgl. Riezler, Geschichte Bayerns III S. 52; 1360 gegen die Grafen von Württemberg. Werunsky, Karl IV. III S. 224.

56. Böhmer-Huber R. K. Nr. 3467.

57. Vgl. oben S. 22 f.

58. In dem erwähnten Brief vom 25. September 1356.

die Spitze der Konstanzer Diözese unter allen Umständen einen dem Kaiser genehmen Mann zu stellen[59]. Hierdurch suchte er zweifellos die ungünstige Wirkung seiner ersten Maßnahmen abzuschwächen; aber das politisch Kluge dieser Zusage lag doch vor allem darin, daß der Kaiser durch sie auch fernerhin noch an das Interesse der Kurie gebunden war. Es war ein deutlicher Wink: Wollte Karl IV. trotz seiner anfänglichen Mißerfolge doch noch die Ernennung eines ihm treu ergebenen Konstanzer Bischofs durchsetzen, so mußte er zu einer Gegenleistung auf anderem Gebiete bereit sein. Und der Papst bedurfte gerade damals dringend der kaiserlichen Unterstützung, fiel doch in jene Zeit ein heftiger Konflikt zwischen Papsttum und deutscher Geistlichkeit. Hier eine seinen Interessen entsprechende Stellung einzunehmen, die zugleich die Wünsche der Kurie berücksichtigte, war die Aufgabe der Politik Karls IV.

59. Vgl. S. 62 Anm. 49.

IV.

Karl IV. und die Erhebung des päpstlichen Zehnten in Deutschland (1355—1357)[1].

Es ist bereits oben darauf hingewiesen worden, daß der große treibende Gedanke in der Politik Innocenz' VI. die Wiedereroberung des Kirchenstaates war. Um dies am letzten Ende auch für das Kaisertum bedeutsame Unternehmen zu erfolgreichem Abschluß zu führen[2], war es notwendig, die durch seinen verschwenderischen Vorgänger Clemens VI. stark geschwächten finanziellen Kräfte der Kurie bis aufs äußerste anzuspannen und alle nur möglichen Geldquellen der päpstlichen Kasse zu erschließen. So erließ der Papst — nicht um materieller Ziele willen, sondern um einen großen politischen Gedanken zu verwirklichen[3] — am 15. Mai 1355 das bekannte Gebot an die deutschen Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln, Salzburg, Bremen und

---

1. Ueber diese Zehntangelegenheit vgl. Werunsky, Karl IV. III. S. 171 ff. Sauerland, Vat. Urk. IV. Einl. S. LXXXVI ff. Hennig, Die päpstlichen Zehnten S. 27 ff.; auch Kirsch, Die päpstlichen Kollektorien Einl. S. XX. Die zahlreichen Urkunden bei Werunsky, Excerpta Nr. 337 ff. — Bei der eingehenden Behandlung dieser Frage in den obigen Darstellungen kam es hier darauf an, vor allem die Stellung des Kaisers in einer genaueren Untersuchung zu würdigen.

2. S. Einl. S. 24 f.

3. Die zeitgenössischen Quellen machen ihm allerdings oft den Vorwurf der Geldgier, so besonders Diessenhofen ap. Boehmer, Fontes IV. 114.

Magdeburg und ihre Suffragane, wegen der Restauration der päpstlichen Besitzungen in Italien einen Zehnt von allen kirchlichen Einkünften für drei Jahre, vom 1. November 1355 ab gerechnet, zu zahlen[4]. Der Prager Metropolit war zu dieser Auflage nicht verpflichtet worden, nicht nur weil er als Landesbischof außerhalb der deutschen Kirche stand, sondern weil der böhmische Klerus bereits mit einer Zehntsteuer belastet war, die jedoch nur zum geringen Teil der apostolischen camera Erträgnisse brachte, bei weitem mehr dem Staatsschatz Karls IV. Einkünfte gewähren konnte. Am 2. März 1352 hatte Clemens VI. auf Bitten des Luxemburgers diesem die Erhebung des Zehnten in seinen Erblanden und sonstigen Besitzungen für 3 Jahre eingeräumt, mit der einschränkenden Bestimmung allerdings, daß $^1/_3$ der Steuer der päpstlichen Kasse zufließen sollte[5]. Innocenz erinnerte Karl IV. in mehreren Schreiben unter Hinweis auf die schweren Kämpfe des apostolischen Stuhls gegen die Tyrannen im Kirchenstaat an jene Verpflichtung[6]. Der König scheint sich ihr nicht entzogen zu haben: unter der von dem päpstlichen Kollektor Johann von Padua in Böhmen gesammelten Summe, über deren Empfang am 4. Dezember 1355 quittiert wird[7], werden unter anderem auch Zehntgelder erwähnt[8]. Bald darauf hören die päpstlichen Mahnschreiben auf; der letzte Brief in dieser Angelegenheit war an den

4. Werunsky, Excerpta Nr. 337. P. U. Sachsen Nr. 80. Vat. Urk. IV. Nr. 231. Laug, Acta S. A. Nr. 512. Rieder, Röm. Quellen Nr. 1296.

6. 1353 Juli 18., Mon. Boh. II. Nr. 126; 1354 Januar 20., Mon Boh. II. 182. Werunsky, Excerpta Nr. 278, 288. B. H. Päpste Nr. 243,246.

7. Mon. Boh. II. Nr. 402. Kirsch, Kollektorien p. 384.

8. Diese Annahme, daß jene Zehntgelder ein Teil des Zehnten von 1352 sind, liegt wohl näher als die Vermutung von Kirsch, Kollektorien Einl. S. XX und Hennig, Die päpstlichen Zehnten S. 26 und 51, die diese dem Papst überwiesene Summe als Teil des Türkenzehnten von 1343 auffassen. Dieser war nämlich bereits

Bischof von Breslau gerichtet: er wird ebenfalls gebeten, den dritten Teil des an Karl IV. übertragenen Zehnten seiner Diözese an die Kurie abführen zu wollen[9] — dann schweigt die Ueberlieferung. Allem Anschein nach war es Karl IV. gelungen, die finanziellen Ansprüche des Papsttums — wenn auch zunächst zögernd und mit Bedenken — zu befriedigen. Während er in seinem Territorium aber die päpstliche Steuer zur Stärkung der staatlichen Finanzen auszunutzen wußte, hat er dem von Innocenz für das Reich ausgeschriebenen Zehnten zunächst keinerlei Schwierigkeiten bereitet; auch dem Konflikt zwischen der Kurie und der römischen Geistlichkeit Deutschlands stand er am Anfang als neutraler Zuschauer gegenüber.

Selten hat sich eine so einmütige und scharfe Opposition gegen päpstliche Ansprüche erhoben, wie gerade in jenen Jahren von seiten des deutschen Klerus[10]. Während einige Bischöfe die kurialen Forderungen überhaupt zunächst zu ignorieren versuchten, schlossen sich Geistliche von Mainz, Trier und Köln zu einem eindrucksvollen Protest zusammen, in dem sie unter Hinweis auf die großen Kämpfe und Fehden unter Kaiser Ludwig und die furchtbaren Folgen der Pestepidemie die wirtschaftliche Not und die finanzielle Erschöpfung ihrer Provinzen darlegten[11]. Sie schickten Gesandte nach Avignon, um dem Papst eingehend die Gründe für ihre Ablehnung auseinanderzusetzen und ihn zur Zurück-

---

1346 August 10. (Boehmer-Huber R. P. Nr. 7) an König Karl übertragen worden.

9. 1356 März 7., Mon. Boh. II. Nr. 433.

10. Heinrich von Herford ed. Potthast S. 286: Sed huic singulari novitati clerus totus statim in initio sui occurendum existimans nihil dare decreverunt. — Eine ähnliche Opposition gegen curiale Steuerforderungen findet sich auf dem Würzburger Konzil von 1287; vgl. über sie Ellenhardi Chronicon ad a. 1287, M. G. SS. XVII, S. 129 f. Th. Lindner, Deutsche Geschichte I, S. 62 f.

11. Das Schriftstück: Acta imperii inedita saec. XIII. u. XIV. v. E. Winkelmann II. Nr. 1181/82 S. 836—843.

nahme seiner Forderung zu bewegen[12]. Innocenz war jedoch nicht gewillt, den Bitten der deutschen Geistlichkeit auch nur einen Zoll breit nachzugeben; der sonst so versöhnliche Mann wies in den schärfsten Ausdrücken ihre schwächlichen Gründe zurück und hielt seinen Befehl in vollem Umfange aufrecht[13]. Er mochte aber fühlen, daß seine Autorität allein kaum hinreichen würde, den Trotz der „Rebellen", wie er die Bischöfe zornig nannte, zu beugen. In dieser richtigen Erkenntnis richtete er schon am 26. Oktober 1355 die dringende Bitte an Karl IV., die deutschen Erzbischöfe und ihre Suffragane zur Zahlung des ihnen auferlegten Zehnten zu veranlassen[14]. Der Kaiser wußte, daß ein rücksichtsloses Eintreten für die kurialen Forderungen ihm möglicherweise die Sympathie des deutschen Episkopats, vor allem der drei geistlichen Kurfürsten rauben könnte. Andererseits erschien ihm eine Unterstützung der geistlichen Opposition in keiner Weise zweckmäßig: neben der Rücksichtnahme auf die Erhaltung guter Beziehungen zum Papsttum erfüllte ihn sicherlich eine gewisse Sympathie für das große Werk, zu dessen Durchführung der Zehnt erhoben werden sollte. Es konnte ihm nicht verborgen bleiben, daß die Wiedereroberung des Kirchenstaates vielleicht die Rückkehr der Kurie nach Rom und damit eine völlige Loslösung des päpstlichen Stuhles von französischen Einflüssen ermöglichen würde. Er hat es für eine der wichtigsten Aufgaben seiner Regierung angesehen, die Päpste in diesem Sinne zu beeinflussen; Papst Innocenz hat er für seine in späteren Jahren geplante Rückkehr nach Italien sogar Beistand und Hilfe angeboten[15]. Aber erst unter Urban V. (1362—1370), der unter dem Widerstand der französisch gesinnten Kardinäle Avignon verließ,

12. Vgl. Sauerland, Vat. Urk. IV. Einl. S. LXXXVII.
13. Werunsky, Excerpta Nr. 347, 361. B. H. Päpste Nr. 282, 288.
14. Werunsky, Excerpta Nr. 349. B. H. Päpste Nr. 284.
15. S. Einl. S. 24 Anm. 24.

erlebte der Kaiser die Verwirklichung seines sehnlichen Wunsches[16].

Unter diesen Umständen hielt Karl IV. es für das beste, zunächst eine bestimmte und klare Stellungnahme zu vermeiden. Er begnügte sich daher in einem anscheinend sehr allgemein gehaltenen Schreiben[17] dem Papst seine wohlwollende Teilnahme zu bekunden. In seiner Antwort vom 8. Februar 1356 sprach Innocenz dem Kaiser seinen Dank aus, erneuerte jedoch die Bitte um nachhaltige Unterstützung der Zehntforderung[18]. Vor dem Eintreffen dieses Briefes noch wird Karl die Nachricht von dem Tode des Konstanzer Bischofs (21. Januar 1356) erhalten haben; sie mußte notwendigerweise auf seine Haltung in der Zehntangelegenheit zurückwirken. Da er bei der Neubesetzung eine energische Vertretung seiner Interessen wünschte und dabei auf die päpstliche Zustimmung angewiesen war, so war es für ihn nur ein Gebot politischer Klugheit, jetzt die Steuerpläne der Kurie offensichtlich zu unterstützen. Er scheint denn auch, wie aus dem Dankschreiben des Papstes vom 16. Mai 1356 hervorgeht[19], sich unmittelbar an die deutschen Bischöfe gewandt zu haben mit der eindringlichen Mahnung, die Erhebung des Zehnten „geduldig zu ertragen". Ihn leitete bei dieser Maßnahme wohl vorzugsweise das Streben, der Kurie äußerlich entgegenzukommen und sie für seinen Kandidaten Dietrich von Minden günstig zu stimmen, weniger die Absicht, ihr zu einem wirklichen Erfolg in der Durchführung ihrer finanziellen Forderungen zu verhelfen. Die kaiserliche Hilfe war jedenfalls schwach

---

16. Vgl. Pastor, Geschichte der Päpste I. 3. u. 4. S. 97.

17. Geht aus dem päpstlichen Antwortschreiben hervor. Reg. bei Dudik, Iter Romanum II, 122. Mon. Boh. II. Nr. 420.—Von einer Behandlung dieser Frage auf dem Nürnberger Reichstage findet sich keine Spur.

18. Siehe vorige Anm.

19. Werunsky, Excerpta Nr. 362. B. H. Päpste Nr. 289.

genug; denn ihr fehlte jeder positive Erfolg. Der deutsche Klerus verharrte in zähem Widerstand, der dank seiner Energie trotz päpstlicher Drohungen mit Exkommunikation und Interdikt unerschütterlich blieb[20]. Innocenz VI. beschloß nun, den Weg persönlicher Verhandlungen einzuschlagen, um endlich zum Ziele zu gelangen. Zu diesem Zwecke schickte er den Bischof Bertrand von Apt (1348 bis 1358), den wir bereits aus der Geschichte der Erwerbung Donaustaufs kennen[21], und den vielgewandten Androin de la Roche, Abt von Cluny[22], nach Deutschland, um sowohl bei dem Kaiser als auch bei den übrigen Fürsten und Bischöfen seine Forderungen mit Nachdruck zu vertreten[23]. Androin hatte den besonderen Auftrag erhalten, auf dem anfänglich für den 5. Juni ausgeschriebenen Reichstag zu Metz[24] zu erscheinen und dort in der Versammlung der geistlichen und weltlichen Fürsten für die kuriale Zehntauflage mit kaiserlicher Hilfe eine Majorität zu gewinnen[25]. Von einem Reichstage also erhoffte Papst Innocenz eine glückliche Lösung dieser Angelegenheit[26]. Indem er aber das Eingreifen der weltlichen Mächte für notwendig erklärte,

---

20. Vgi. die päpstl. Mahnschreiben bei Werunsky Nr. 361. 370. 372. Rieder, Römische Quellen Nr. 1305. P. N. Sachsen Nr. 116.

21. Vgl. S. 34.

22. Abt von Cluny 1341—61. Cardinalpresbyter Sti. Marcelli 1361 Sept. 11. gest. zu Viterbo 1369 Oktober 27. Vgl. Balluze, Vitae I, 958—60. 980—81. s. Chevalier, Biobibliographie I, S. 231.

23. Werunsky, Excerpta Nr. 362 (1356 Mai 16.). B. H. P. Nr. 289.

24. B. H. R. K. Nr. 2439.

25. Werunsky, Excerpta Nr. 364. B. H. P. Nr. 291.

26. Vgl. Schreiben Innocenz' an Karl (Regest bei Dudik, Iter Rom. II. S. 123. Nr. 319) von 1356 Juni 7.: J. scribit Karolo, se literas super imponendo subsidio expedire non posse nisi per imperatorem serenitatem suam et generale parlamentum deliberatum fuerit, quid in hoc re agendum sit. — Wahrscheinlich erfolgte die Sendung eines päpstl. Vertreters zum Reichstag auf den Rat Gerlachs von Mainz vgl. Schreiben P. v. 1356 Februar 24. (Vat.

gestand er mittelbar die Schwäche der päpstlichen Autorität zu.

Da der Hoftag von Karl auf das Ende des Jahres 1356 verschoben war, so entschloß sich Androin, ihn in Metz zu erwarten. Hier traf der Kaiser am 17. November mit seiner Gemahlin und zahlreichem Gefolge ein, um mit den Kurfürsten den letzten Teil seines großen Reichsgesetzes zu beraten[27]. Noch am 4. Dezember richtete der Papst an ihn die dringende Bitte, sich bei der bevorstehenden Versammlung der Geistlichen in Metz für eine endgültige und den Interessen der Kirche entsprechende Erledigung der Zehntfrage mit dem ganzen Gewicht seines kaiserlichen Ansehens zu verwenden[28]. Als im Frühjahr 1356 Karl IV. nach anfänglicher Neutralität, durch mehrfache Aufforderungen Innocenz' VI. bewogen, bei den deutschen Bischöfen für die Zahlung der Zehnten eintrat, hatte er auf eine entgegenkommende Haltung der Kurie bei der Konstanzer Besetzungsfrage gehofft. Inzwischen war der von ihm vorgeschlagene Kandidat durch die Kurie zurückgewiesen und, wie wir bereits gesehen, auch anderen Wünschen des Kaisers die Erfüllung versagt worden[29]. Dieser Mangel an Rücksicht mußte ihn tief verstimmen und konnte ihn unmöglich mit wärmeren Gefühlen für den kurialen Besteuerungsplan erfüllen. Trotzdem war er auch jetzt weit davon entfernt, sich mit den Vertretern der geistlichen Opposition zu identifizieren und dadurch die Gefahr eines Konfliktes mit dem Papsttum heraufzubeschwören. Vielmehr suchte er die augenblickliche Notlage der Kurie — denn von einer solchen darf im Hinblick auf den andauernden Widerstand des deutschen Klerus

---

Urk. N. nr. 297. Vigener, Regesten Nr. 563), wo sich aber die irrtümliche Annahme, der Reichstag sei zu Nürnberg, findet.

27. B. H. R. K. Nr. 2519 a.

28. Werunsky, Excerpta Nr. 399; genauer in Vat. Urk. Lothringen II. Nr. 1265.

29. Vgl. S. 63.

gesprochen werden — für die Durchführung seiner bisher vereitelten Absichten nutzbar zu machen. Die Zurücklieferung der Urkunde über den Peterspfennig sowie die Ernennung eines ihm ergebenen Mannes für den Konstanzer Bischofsstuhl, die ihm Innocenz schon in Aussicht gestellt hatte, konnte er nur erreichen, wenn er den Papst in dieser Frage nicht völlig im Stich ließ. Der Gesichtspunkt der Gegenleistung wird auch hier für seine Stellungnahme maßgebend gewesen sein. Dazu kam die allgemeine politische Lage, die auf Karls Entschlüsse vielleicht eingewirkt haben mag. Während die Eroberung des Kirchenstaates ihrer Vollendung entgegenging, hatte Frankreich durch die Schlacht bei Maupertuis (19. September 1356) eine vernichtende Niederlage erlitten und war durch schwere Bürgerkriege in seiner Aktionsfreiheit völlig gelähmt[30]. Wenn der oben angedeutete Gedanke, die Kurie nach Rom zu führen und sie dadurch französischen Einflüssen zu entziehen, wirklich bereits damals von ihm erwogen ist — wofür allerdings bestimmte Anhaltspunkte fehlen — so mußten ihn sicherlich diese Ereignisse darin bestärken. Seine Verwirklichung war aber nur bei harmonischen Beziehungen zwischen Kaisertum und Kurie möglich.

Diese mannigfachen Ueberlegungen werden Karl IV. veranlaßt haben, der Kurie trotz des Mißerfolges, den sie ihm durch ihre ablehnende Haltung bereitet hatte, entgegenzukommen. Es war für ihn jedoch notwendig, eine Unterstützung der päpstlichen Steuerforderung mit der Rücksicht auf die Interssen und Wünsche der deutschen Geistlichkeit zu vereinbaren.

Das ist ihm in den Verhandlungen, die zu Metz zwischen dem Legaten Innocenz' VI., Androin de la Roche, und

30. Schmidt, Geschichte von Frankreich II. S. 71 ff. Lavisse, Histoire dc France IV, 1 S. 105 ff. Denifle, La désolation II, 1 S. 135 ff.

den deutschen Bischöfen gepflogen sind, gelungen[31]. Als der kuriale Gesandte unter Hinweis auf die großen Lasten des apostolischen Stuhles seine Forderungen vor dem versammelten Episkopat auseinandersetzte, erklärten sich die anwesenden Bischöfe[32] wider Erwarten bereit, eine finanzielle Belastung für den Klerus ihrer Diözesen auf sich zu nehmen, doch müßte der Papst sich mit einer geringeren Summe begnügen. Sie boten ihm daher statt des geforderten Zehnten die Zahlung eines Subsidium an, das die Höhe jener vollen Prokurationsgebühren zweier Jahre betragen sollte, die nach der Bulle Benedikts XII. (1334—1342) „Vas electionis" Erzbischöfe und Archidiakone bei persönlichen Visitationen zu erheben pflegten[33]. Wenn wir den lang andauernden Widerstand gegen die päpstliche Steuer erwägen und auf dem Metzer Hoftage die auffallende Bereitwilligkeit der Bischöfe, eine weniger drückende, aber immerhin noch recht hohe Auflage zu zahlen, sehen, so dürfen wir vielleicht in dieser Wandlung einen Einfluß der kaiserlichen Diplomatie erkennen. Jedenfalls trat Karl durchaus auf den Boden dieses vermittelnden Vorschlages. Damit berücksichtigte er klug die Interessen beider Parteien: dem Papst wurde endgültig eine nicht unbedeutende Einnahme sichergestellt, der deutschen Geistlichkeit eine Ermäßigung der ursprünglich von der Kurie verlangten finanziellen Leistungen verschafft. Für diese lag noch ein besonderer, mehr ideeller Vorteil darin, daß das neue von ihr vorgeschlagene Subsidium seiner recht-

31. Für das Folgende die eingehenden Darlegungen in dem Schreiben Innocenz VI. an Bischof Paul von Gurk (1357 Juni 10.) bei Werunsky, Excerpta Nr. 436. Mon. Boh. II. Nr. 558, am ausführlichsten bei Lang, Acta S. A. Nr. 581. Ferner vgl. das Schreiben des Papstes an Philipp von Cavaillon (1357 Juli 1.) in Vat. Urk. IV. Nr. 417. Werunsky, Excerpta Nr. 444.

32. Von Erzbischöfen waren nur die drei geistlichen Kurfürsten vertreten.

33. Extravag. l. III. de censibus 10; c. un. Corpus iuris canonici ed. Friedberg II. 1281.

lichen Natur nach nicht den Charakter einer vom Papst auf Grund seiner Steuerhoheit mit Zwang auferlegten Zahlung, sondern den eines freiwilligen Beitrages besaß. Im Falle der Zurücknahme der päpstlichen Zehntforderung boten es die Bischöfe dem Papste an; sie selbst, nicht Innocenz, bestimmten seine Höhe, sie verlangten von der Kurie nur die Annahme ihres Anerbietens. Erst die Erkenntnis, daß sie die Umwandlung des päpstlichen Zehnten in ein „subsidium caritativum" oder „gratuitum", wie es in der kirchenrechtlichen Definition heißt, erbeten haben, läßt die kühne Selbständigkeit ihres Vorschlages voll und ganz würdigen[34].

34. Ich weiche hier von Kirsch, Die päpstlichen Kollektorien Einlö S. XXIII. und Hennig, Die päpstlichen Zehnten S. 31 ab, welche der Auffassung dieses Subsidiums als eines „subsidium gratuitum" widersprechen. Ich berufe mich auf das Schreiben Innocenz VI. vom 10. Juni 1357 (Werunsky, Excerpta Nr. 436), in dem er die Verhandlungen auf dem Metzer Tage schildert: Prefatus abbas ad nos rediens .... literas detulit, per quas iidem archiepiscopi huiusmodi duarum procurationum subsidium obtulerunt nobis, et tam ipsi quam imperator predictus, ut huiusmodi subsidio oblato contenti ab ipsius solutione decime archiepiscopos et clerum supportare dignaremur, humiliter supplicarunt. Nos huiusmodi oblationen duximus acceptandum Treverensem et Maguntinensem ac Coloniensem necnon Bremensem et Magdeburgensem ac Salzeburgensem archiepiscopos et suffraganeos eorum ... a prestatione huiusmodi decime liberantes volumus ... Ferner schreibt J. VI. 1357 Oktober 1. von den Bischöfen (Werunsky, Excerpta Nr. 464): cum ipsi pridem subsidium, quod ad duas procurationes ascenderet, de proventibus et redditibus suis ecclesiasticis sibi duxerint concedendum....; vgl. auch Werunsky a. a. O. Nr. 465 und Vat. Urk. IV. Nr. 441. Auch die secunda vita Innocentii ap. Baluze, Vitae I. S. 345 ff., verfaßt von einem Bonner Canonicus Werner, schreibt ähnlich a. a. O. S. 350: Ibi clerus Alamanniae loco decimarum subsidium obtulit se daturum und ebenda S. 351 ... Philippus episcopus Cavallicensis ..., qui promissum subsidium a clero Alamanniae sustulit et recepit. In allen diesen urkundlichen wie historiographischen Zeugnissen wird betont, daß der Papst die Bischöfe von dem Zehnten befreit und das ihm vorgeschlagene Subsidium, dessen Höhe er nicht festgesetzt hat, annimmt. Das Subsidium hat seine

Trotzdem hat der Kaiser ihn mit allem Nachdruck unterstützt. Denn nachdem einmal die Bischöfe, voran die drei geistlichen Kurfürsten, ein Zugeständnis, das die Kurie finanziell einigermaßen befriedigen konnte, gemacht hatten, erklärte er sich mit ihnen in allem solidarisch. Im Bunde mit ihnen wußte er den päpstlichen Legaten zu überreden, in ihrem Sinne bei Innocenz vorstellig zu werden[35]. Gemeinsam mit den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Köln schickte er ein persönliches Schreiben an den Papst, in dem er dringend um Befreiung vom Zehnten und Annahme des vorgeschlagenen Subsidium bat[36].

Mit einem halben Erfolg kehrte Androin de la Roche nach Avignon zurück. Ein voller Sieg der päpstlichen Forderungen war an dem vereinten Widerstande des mit dem Kaiser verbündeten Episkopats, vor allem seiner kurfürstlichen Mitglieder, gescheitert. Der Gesandte hatte aber dem Papst nicht nur über die Entscheidung in der Steuerfrage Bericht zu erstatten, er war zugleich von Karl beauftragt worden, Innocenz noch einmal dringend um die Zurückstellung jener bereits oben charakterisierten Urkunde über den Peterspfennig in schlesischen Landen zu ersuchen.

Während er aber zu dem neuen Vorschlage der Bischöfe eine offene und bestimmte Stellungnahme zunächst vermied, gab er in dieser Angelegenheit dem Kaiser bereits am

---

direkte Ursache nicht in einem päpstlichen Befehl, sondern der Episcopat hat sich, um die Befreiung von dem Zehnten zu erreichen, freiwillig dazu verpflichtet. Ueber die Definition eines solchen „Subsidium caritativum" vergl. Hennig a. a. O. S. 8. Am schärfsten betont Heinrich von Rebdorf, Boehmer, Fontes IV. S. 500 den Charakter des subs. caritativum: Sedcum Karolus venisset ad civitatem Metensem, . . . interceptum fuit hoc, et papa petit subsidium . . .

35. Vgl. das Schreiben Innocenz' VI. an Paul von Gurk; siehe S. 75 Anm. 34.

36. Siehe vorige Anmerkung.

13. Februar 1357 Antwort[37]. In den einleitenden Bemerkungen dieses Schreibens erwähnt er, daß Abt Androin zu ihm zurückgekehrt sei und eine genaue Schilderung der mit Karl geführten Verhandlungen gegeben habe. Für die entgegenkommende und liebenswürdige Behandlung seines Gesandten und die nachhaltige Förderung der kirchlichen Interessen spricht er ihm in überschwänglichen Worten seinen Dank aus. Nach dem Bericht Androins und nach Einsicht in seine eigenhändigen Briefe habe er, so führt er aus, den Allmächtigen gepriesen, „daß ein solcher Herrscher an der Spitze des Reiches stehe, der den kaiserlichen Thron durch seinen tugendhaften Charakter und, was noch höher zu schätzen ist, durch tiefe Frömmigkeit und religiöse Hingebung schmücke". Diese Worte drücken doch schon, wenn auch erst in ganz allgemein gehaltenen Wendungen, das Einverständnis des Papstes mit dem von dem Kaiser befürworteten Anerbieten eines Subsidiums aus. Innocenz brauchte für die kraftvolle Weiterführung seiner italienischen Politik unter allen Umständen eine Erhöhung der päpstlichen Einnahmen. Da Frankreich und England durch den hundertjährigen Krieg stark geschwächt und erschöpft waren, war er vorzugsweise auf Deutschland angewiesen. Er war klug genug, sich klar zu machen, daß ein Subsidium, vom Episkopat vorgeschlagen, und durch kaiserliche Autorität bestätigt, größere finanzielle Erfolge verspreche als eine Zehntauflage, die auf den einmütigen Widerstand des deutschen Klerus stoße und vom Kaiser nur lau und mit großen Bedenken befürwortet würde. Gegen die geschlossene Macht der mit Karl IV. verbündeten Geistlichkeit aber anzukämpfen, wäre seinen Zielen wenig förderlich gewesen und hätte seiner friedfertigen Natur nicht entsprochen. So entschloß er sich, seine ursprüngliche Forderung aufzugeben und das „subsidium caritativum", das zwar eine geringere, aber

37. Mon. Boh. II. Nr. 558. Werunsky, Excerpta Nr. 412.

immerhin sichere Summe zu liefern versprach, anzunehmen. Er zögerte allerdings noch, seine Niederlage — denn eine solche hatte der apostolische Stuhl zweifellos erlitten — offen zu bekennen. Erst in einer Urkunde vom 10. Juni 1357 erklärte er, die deutschen Bischöfe auf ihre und des Kaisers dringende Bitten von dem Zehntgebot befreien zu wollen und ihren Vorschlag zu akzeptieren[38]. Als päpstliche Kollektoren wurden für Salzburg Bischof Paul von Gurk, für die übrigen Kirchenprovinzen des Reiches Philippe von Cabassole, Bischof von Cavaillon (1334—1361), ernannt[39]. Die Folgezeit lehrte, wie klug die Nachgiebigkeit Innocenz VI. gewesen war. Der Klerus ließ sich nach anfänglichem Widerstand allmählich zur Zahlung herbei und beträchtliche Einnahmen flossen aus den von ihm angenommenen Subsidium der päpstlichen Kasse zu[40]. Aber doch überrascht uns die Fülle des Lobes, die er dem Kaiser in einem sogleich nach der Rückkehr Androins aus Metz verfaßten Schreibens spendet[41]. Karl muß es durch die ihm eigene Gewandtheit aufs trefflichste verstanden haben, trotz des nur bedingten Eintretens für die kurialen Forderungen den päpstlichen Gesandten gegenüber einen glühenden Eifer für die Kirche als die vorherrschende Tendenz in seinem Verhältnis zum Papsttum darzustellen. Er weiß in seinen Beziehungen zur Kurie stets den Schein weitmöglichen Entgegenkommens zu erregen, ohne doch seine selbstständigen Ziele auch nur im geringsten aufzugeben. Jene überschwängliche Anerkennung erklärt sich wohl vor allem daraus, daß Innocenz infolge der zähen Opposition der deutschen Geistlichkeit bereits eine völlige Ablehnung seines

---

38. Werunsky, Excerpta Nr. 336, mit zahlreichen Erweiterungen bei Lang, Acta S. A. Nr. 581.

39. Werunsky, Excerpta 436, 440, 444. B. H. Päpste Nr. 339, 341, 342.

40. Hennig, Die päpstlichen Zehnten S. 32 ff.

41. Siehe S. 77.

Zehntgebotes erwartet hatte und nun durch das Angebot des vom Kaiser unterstützten Subsidiums aufs angenehmste überrascht war. So fühlte er sich Karl IV., durch dessen tätigen Eifer er die Sicherstellung einer zwar gegen seinen Willen herabgesetzten, doch auch jetzt noch nicht unbedeutenden Einnahme erlangt hatte, zu Danke verpflichtet. Dieser aber konnte sich mit freundlichen Worten nicht zufrieden geben, er verlangte entsprechende Gegenleistungen der Kurie.

Ueber die ablehnende Antwort des Papstes[42] in Sachen jener Urkunde über die Erhebung des Peterspfennigs hatte Karl in persönlichen Schreiben an Innocenz seinem Unwillen und seiner Mißstimmung unverhohlen Ausdruck gegeben[43]. Die Verhandlungen mit den päpstlichen Legaten in Metz benutzte er, um seine Bitte um Zurückstellung noch einmal in dringendster Form zu wiederholen. Als neues gewichtiges Argument für die Berechtigung seiner Forderung führte er an, daß bereits Clemens VI. ihm die Auslieferung versprochen habe, und nannte als Zeugen für die Richtigkeit seiner Behauptung die Kardinalbischöfe Guido von Porto und Taleyrand von Albano[43]. Innocenz war sofort bereit, in eine erneute Prüfung der Angelegenheit zu treten: Guido bestätigte auf seine Anfrage die Wahrheit des von Karl geschilderten Sachverhaltes; an Taleyrand von Perigord, der sich damals gerade der Friedensvermittlung zwischen Frankreich und England wegen am kaiserlichen Hofe befand, wandte er sich ebenfalls mit der Bitte um Aufklärung (1357 Januar 11.). Nach der Ankunft Androins in Avignon gab der Papst sogleich am 13. Februar 1357 Karl IV. in einem längeren Schreiben Antwort[44]. Er habe, so führt er aus, erst durch

42. Vgl. S. 49.

43. Werunsky, Excerpta Nr. 404: imperator ex dilata restitutione amaricatus est vehementer.

44. Mon. Boh. II. Nr. 558. Regest bei Werunsky, Excerpta Nr. 412.

die Versicherungen des Abtes erfahren, welch' einen großen Wert der Kaiser auf die Zurückstellung jener Urkunde lege; deshalb liefere er sie ihm jetzt nach Kenntnis seiner Stimmung trotz mannigfachen Widerspruches aus, „sein Wohlwollen höher stellend als den Vorteil des Papstes und der Kirche"[45]. Zu groß sei seine Glaubenstreue und sein kirchlicher Sinn, als daß sie sich in Schriftstücken erschöpfen könnten; mehr vertraue er seiner frommen Zuneigung als der in einer Urkunde ausgesprochenen Verpflichtung: „Der freie Wille wiegt schwerer als der Zwang." Trotz des offenbaren Rückzuges weiß er doch die kurialen Interessen klug zu wahren. Er spricht am Schluß die Bitte aus, der Kaiser möge gemäß den ihm von Androin und dem Hofmeister Grafen Burchard gemachten Mitteilungen wenigstens die Anerkennung des päpstlichen Rechtes auf Erhebung des Peterspfennigs aussprechen[46]. Diesen Wunsch scheint Karl nun, nachdem er den Papst zum Nachgeben gezwungen, schon im April 1357 erfüllt zu haben: er erklärt, daß der Peterspfennig der römischen Kirche zukomme und gestattet seine Entrichtung[47]. Zur Unterstützung dieser finanziellen Auflage in einer Diöcese, die dem polnischen Metropolitanverbande angehörte, war er jedoch nicht mehr verpflichtet. Die praktischen Folgen waren freilich von sehr geringer Bedeutung; die Erhebung jener Steuer scheint trotz des Widerstandes in früherer Zeit auf wesentliche Schwierigkeiten nicht mehr gestoßen zu sein[48]. Es wird daher stets

45. Am 24. Februar bezeugt Innocenz dem Kämmerer und Thesaurar der Curie, daß er die Urkunde Karls IV. dat. Luxemburg 1349 März 14. erhalten habe. Mon. Boh. II. Nr. 564.

46 Karl hatte anscheinend schon in den Verhandlungen mit Androin eine solche Anerkennung in Aussicht gestellt; vgl. Mon. Boh. Nr. 558. extr.

47. 1357 April 16., nach dem unvollkommenen Regest bei Muratori, Antiquitates VI. S. 149. B. H. Nr. 2641.

48. Das zeigen uns die erhaltenen Rechnungen Mon Boh. II. Nr. 172.



Verwunderung erregen, mit welcher Zähigkeit der sonst so real denkende Politiker diese an sich belanglose Forderung vertreten hat. Für die Gründe sind wir bei den großen Lücken unserer Ueberlieferungen lediglich auf Vermutungen angewiesen[49]; die innerste Ursache seines Vorgehens wird infolge der überaus komplizierten, an Gegensätzen unendlich reichen Natur Karls vielleicht immer unaufgeklärt bleiben.

Jedenfalls war der Erfolg, den er durch seine nachhaltigen Bemühungen dem Papsttum gegenüber errungen, ein bedeutender. Wenn man bedenkt, wie konservativ die Kurie in der Aufbewahrung von Urkunden war und mit welchem Nachdruck sie sich einer Auslieferung zu widersetzen pflegte[50], wird man den diplomatischen Sieg des Kaisers nicht hoch genug einschätzen können. Er war möglich geworden, durch die bedrängte Lage des Papstes, die Karl IV. klug zu benutzen verstand. Während er ihn durch die geschickte Vermittlung zwischen Kurie und Bischöfen hilfreich unterstützte, erneuerte er zugleich seine wiederholt ausgesprochene Forderung und erwartete von ihm nun seinerseits eine Konzession. Das Gefühl des Dankes[51] im Bunde mit der versöhnlichen Gesinnung und dem ernsten Streben Innocenz VI., die guten Beziehungen zum Kaisertum auch fernerhin zu bewahren, sind es vor allem gewesen, die die Durchführung seiner Absichten erleichterten. Unbegrenztes Vertrauen in die treue Ergebenheit Karls, das den Papst von Anfang an beseelte, kam selbst in dem

49. Vgl. S. 48.

50. Als König Ludwig von Ungarn von Innocenz eine Urkunde zurückverlangte, schrieb dieser ihm: „Vis, ut tibi restituatur? nos autem, quia de more curie Romane huiusmodi et alie similes scripture cousueverunt in archivio ipsius curie conservari, literas ipsas duximus retinendas.“ 1356 August 25. Dudik, Iter Romanum II. (Wien 1855) S. 31.

51. Das betont Innocenz VI. selbst in jener Urkunde Mon. Boh. Nr. 485.

Schreiben zum überschwänglichen Ausdruck, das die Zurücklieferung jener Urkunde zugestand und damit von kurialem Gesichtspunkt sicherlich die schwerwiegende Preisgabe wichtiger Rechte enthielt.

So bemühte er sich auch bei der Besetzung der Konstanzer Bischofsstuhles seinem Versprechen gemäß, nur im Einvernehmen mit Karl IV. eine geeignete Persönlichkeit zu ernennen, den kaiserlichen Wünschen entgegenzukommen: auf seine Bitten transferierte er am 6. März 1357 den Bischof Lupold von Bebenburg, den streitbaren Vorkämpfer der Autonomie des deutschen Königtums, von Bamberg nach Konstanz[52]. Doch dieser, der durch eine intensive Verwaltungstätigkeit mit seinem fränkischen Bistum bereits aufs engste verbunden war und wahrscheinlich infolge seines vorgerückten Alters vor den zerrütteten Verhältnissen des Konstanzer Sprengels zurückschreckte, lehnte wider Erwarten die neue auf ihn gefallene Würde ab[53]. Bald darauf providierte Papst Innocenz einen in der Diöcese Eingesessenen, den Abt von Einsiedeln, Heinrich von Brandis, der noch im Juni nach Avignon reiste und dort am 25. desselben Monats die bischöfliche Weihe erhielt. Leider sind die Gründe und Einflüsse, die zu seiner Ernennung führten, nicht ganz ersichtlich. Wenn wir nicht annehmen wollen, daß der Kaiser nach der ablehnenden Antwort Lupolds von Bebenburg überhaupt auf weitere Vorschläge verzichtet hat, so ist die begründete Vermutung am Platze, daß Innocenz ebenso bei der Translation des Bamberger Bischofs wie im vorliegenden Falle im Einverständnis mit Karl IV. gehandelt hat, eine Annahme, die noch durch die Tatsache

---

52. Diessenhofen bei Boehmer, Fontes IV. 108.

53. Rieder, Röm. Quellen Nr. 1336. Senger, Lupold S. 118 ff. u. S. 132.

54. Rieder a. a. O. Nr. 1336. Mitteilung der Provision an Erzbischof Gerlach von Mainz bei Vigener, Regesten Nr. 812. Diessenhofen a. a. O. S. 109.

gestützt wird, daß Heinrich von Brandis bereits vor seiner Wahl in persönlichen Beziehungen zum Reichsoberhaupt gestanden und auch als Bischof ein freundschaftliches Verhältnis zu Karl bewahrte[55]. Es lag für Innocenz, in dessen Politik man immer wieder den leitenden Gedanken einer harmonischen Eintracht zwischen Kaiser- und Papsttum finden kann[56], kein Grund vor, durch eine Abweichung von jenem Versprechen den Herrscher aufs neue zu verletzen, zumal seine durch heranziehende Soldbanden bedrohte Lage die tatkräftige Hilfe des deutschen Kaisers aufs nachdrücklichste erheischte[57].

---

55. Scnubiger, Heinrich III. von Brandis S. 93, 131, 354.

56. Vgl. Einleitung S. 26.

57. Ich weiche hier von Rieder, Römische Quellen Einl. S. XLVI. ab, der die Ansicht vertritt, daß die Wahl dem Kaiser nicht zusagte, und ebenso von Schubiger a. a. O. S. 131, der glaubt, daß der Papst zwar nicht durch die Wahl an sich, aber durch seinen „abermaligen Aufschub und Wankelmut des Kaisers Unwillen erzeugt habe." Beide stützen sich auf Diessenhofen, Boehmer, Fontes IV. S. 109: Item iudes Maji Innocentius papa VI. providit de ecclesia Constantiensi reverendo patri et domino Hainrico abbati loci Heremitarum ordinis sancti Benedicti, licet antea providerit domino Lupoldo episcopo Babenbergensi ad preces imperatoris Karoli, ut supra est notatum. Unde imperator commotus dicebatur. D. schildert hier den Sachverhalt so, als ob Innocenz den Abt von Einsiedeln g e g e n den von ihm ursprünglich providierten Bischof Lupold ernannt habe, ohne als eigentlichen Anlaß für die Provision Heinrichs die ablehnende Haltung des Bamberger Bischofs anzugeben. Seine Darstellung wird durch die Urkunde Rieder, Römische Quellen Nr. 1336 widerlegt. Damit ist die Ansicht Schubigers hinfällig. Ueberhaupt ist die ganze ein wenig tendenziös gefärbte Erzählung Diessenhofens bestrebt, die Behandlung des Kaisers durch Innocenz in der Konstanzer Bistumsangelegenheit als eine äußerst verletzende darzustellen; vgl. bes. Diess. a. a. O. S. 108: qui (Karolus) tamen antea pro quibusdam aliis supplicaverat, quibus tamen fuit denegata, inter quos episcopus Mindensis et alii nobiles qui fuerunt omnes delusi per verba et promissa inania more consueto. Aus diesen Worten spricht der ganze Groll und Unmut eines Mannes, der einst selbst seine Hoffnungen auf den Erwerb der bischöflichen Mitra gesetzt

Bevor wir uns aber diesen neuen Verhältnissen zuwenden, machen wir einen Augenblick Halt und gehen zunächst auf die spezielle Untersuchung einer in der Literatur über Karl IV. und seine Beziehungen zum Papsttum vielfach vertretenen Ansicht über.

---

hat (vgl. Cartellieri, Regesten Nr. 5259). Daher möchten wir auch im Gegensatz zu Rieder auf die Bemerkung: Unde imperator commotus dicebatur, da sie der inneren Wahrscheinlichkeit entbehrt und von D. selbst nur als Gerücht angeführt wird, nicht allzu großen Wert legen. — Schubiger übrigens a. a. O. S. 130 glaubt seine Ansicht noch besonders dadurch zu stützen, indem er sich neben Diessenhofen noch auf eine Stelle der handschriftlichen Weltchronik (Cod. Germ. Nr. 426, Münch. Biblioth.; vgl. über sie Ruppert, Die Chroniken der Stadt Constanz Einl. S. II.) beruft: P. Innocenz II. machte an dem 15. Tag des Mayen den Einsiedlerabt Heinrich von Brandis zum Bischof von Constanz, „wie er doch vormals den Pischoff Leupolden durch des Kaysers Pett willen bestellt hatt, des war aber der Kayser zornig über den Papst". Es ist ohne weiteres klar, daß wir hier eine Uebersetzung der Erzählung des Zeitgenossen Heinrich von Diessenhofen vor uns haben. Eine ähnliche Entlehnung aus D. ist die Stelle bei Gebhard Dacher (Ruppert, Chroniken S. 65 f.). Gegenüber dieser letzten auffallenden Uebereinstimmung, zu der sich die Stellen bei Dacher a. a. S. S. 61 und Diessenhofen a. a. O. S. 88 gesellen, darf die Behauptung Rupperts, Chroniken Einl. S. II., daß Diessenhofen von keinem der späteren Stadtchronisten benutzt ist, zum mindesten als sehr zweifelhaft betrachtet werden.

V.

Die Goldene Bulle in ihrem Verhältnis zum päpstlichen Approbationsanspruch und zu Innocenz VI.

In die bisher von uns behandelte Zeit fällt die Publikation des großen Reichsgesetzes, der Goldenen Bulle. Da von einer Reihe von Schriftstellern ihrem Erlaß eine Rückwirkung auf die Beziehungen Karls IV. zu Papst Innocenz VI. zugeschrieben wird, ist es notwendig, ihre Stellung zum Papsttum einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. Das Hauptziel des neuen Gesetzes bestand in der „Schaffung einhelliger Königswahlen und der Sicherung unzweifelhafter Wahlresultate"[1]. Und doch waren die aller Welt bekannten, seit den Tagen Gregors VII. bis zu Clemens VI. immer wieder vertretenen sich stets steigernden und stets schärfer formulierten Herrschaftsansprüche der Kurie, die in der Forderung der Approbation und Konfirmation der deutschen Königswahlen gipfelten[2], in der Goldenen Bulle mit Stillschweigen übergangen. Die gesamte bisherige Literatur, die in diesem Punkt an die Ausführungen der Juristen des 18. Jahrhunderts wie Ludewig und Olenschlager anknüpfte, vertritt einmütig die Ansicht, daß in dieser Nichterwähnung eine Zurückweisung der päpstlichen Ansprüche zu erblicken ist. Dieser bisher allgemein anerkannten Anschauung setzte Karl Zeumer in seinem grundlegenden Werke über die „Gol-

1. Zeumer, Die Goldene Bulle I, S. 194.

2. Engelmann, Der Anspruch der Päpste auf Approbation und Konfirmation der deutschen Königswahlen (1077—1379) Breslau 1886.

dene Bulle Kaiser Karls IV."[3] eine neue Auffassung entgegen: Das Gesetz schweigt über den Papst und seine Ansprüche, weil es „eine Stellungnahme zu diesen Ansprüchen vermeiden, die ganze schwierige Sache in suspenso lassen wollte[5]. Seine Ansicht hat bisher wenig Anklang gefunden; in den Besprechungen seiner Arbeit ist gerade dieser Punkt heftig angegriffen worden[5].

Welche Auffassung das Gesetz vertritt, wird die Betrachtung der bei seinem Zustandekommen mitwirkenden Faktoren sowie die genaue Interpretation einer Stelle des zweiten Kapitels (II. 4) zeigen.

Einen Anspruch der Kurie hat die Goldene Bulle offen zurückgewiesen, nämlich den der Verwaltung des Reichsvikariats während einer Tronerledigung[6]. Durch die Ernennung des Pfalzgrafen und des Herzogs von Sachsen zu Reichsverwesern wird jene päpstliche Befugnis, deren erste Spuren sich unter Innocenz III. (1198—1216) nachweisen lassen[7], für Deutschland beseitigt. Um die entgegengesetzte Auffassung in der Stellung unseres Reichsgesetzes zu den kurialen Approbationsansprüchen nachzuweisen, führt Zeuner die ganze Geistesrichtung Karls IV., seine Haltung bei seiner und seines Sohnes Wenzel Wahl ins Feld, ohne jedoch die Stellung des anderen bei der Beratung über die neuen gesetzlichen Bestimmungen hinzugezogenen Faktors, des Kurfürstenkollegiums, zu erörtern. So sehr man ihm bei der treffenden Charakteristik der Goldenen Bulle, sie als Ganzes betrachtend, zustimmen kann,

3. (Weimar 1908) S. 192 ff.

4. Zeumer, a. a. O. S. 194.

5. So von G. Kentenich, H. Vjschr. XI (Leipzig 1908). Heft 4, S. 525 ff. E. Voigt, Westdeutsche Zeitschrift XXVII, 4 (Trier 1909) S. 486. R. Holtzmann, Theolog. Literaturzeichnung 34 (Leipzig 1909) Nr. 4, S. 112 f.

6. Zeumer a. a. O. S. 193.

7. M. Krammer, Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs S. 37 f.



wenn er sagt, „daß nicht ein Spiel widerstrebender Kräfte das Gesetz geschaffen hat, sondern der Wille des Kaisers unter bereitwilligster Zustimmung der durch dasselbe stark geförderten Kurfürsten“[8], wird man doch gerade bei der Betrachtung über ihr Verhältnis zu den päpstlichen Approbationsansprüchen die Frage aufwerfen müssen, ob sich hier nicht entgegengesetzte Tendenzen der kaiserlichen Auffassung und der kurfürstlichen Tradition gekreuzt haben.

Wenn wir die Haltung der Kurfürsten seit den Tagen des Weistums von Rense (1338) bis zu der Wahl Wenzels (1376) überblicken, so tritt uns auf ihrer Seite eine im Grunde stets einheitliche Auffassung entgegen, die in der Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten gegenüber den kurialen Herrschaftsansprüchen zum Ausdruck gelangt. Im Kurverein von Rense schließen sie sich zusammen, um die Angriffe der Päpste auf ihr Wahlrecht abzuwehren. „Umb des egenannten richs und unser ere rechte friheide und gewohnheide zu beschirmen“, verkünden sie das Weistum, welches dem Erwählten durch ihre Wahl an sich den königlichen Titel und kaiserliche Rechte verleiht[8]. Seit dieser Zeit schwindet das korporative Gesamtbewußtsein des Kurfürstenkollegium, wie es Höhlbaum nennt[10], nicht mehr aus der Reichsgeschichte. Noch einmal im Kampfe Ludwigs des Baiern mit der Kurie griffen sie als geschlossene Korporation, gleichsam als Organ des Reichs, ein und bekräftigten die zu Rense vertretenen Anschauungen. Als nämlich Ludwig im Jahre 1344 die päpstlichen Sühneartikel, die Clemens VI. (1342—52) als Vorbedingungen für seine Wiederaussöhnung mit der Kirche aufgestellt hatte, vor die Stände des Reiches brachte und sie den Fürsten und Städten

8. Zeumer a. a. O. S. 185.

9. Altmann—Bernheim, Ausgewählte Urkunden Nr. 33, S. 49. Zeumer, Quellensammlung Nr. 126 a S. 154.

10. Höhlbaum, Der Kurverein zu Rense S. 6.

übersandte[11], traten als erste die Kurfürsten und einige niederdeutsche Fürsten in Köln zusammen, um die kurialen Forderungen einer eingehenden Kritik zu unterziehen. Indem sie sich hier mit nur unwesentlichen Aenderungen auf den Boden eines Gutachtens stellten, das Balduin von Trier für diesen Fürstentag vorbereitet hatte[12], erklärten sie eine Reihe von Artikeln für unannehmbar, da sie mit dem Rechten und Freiheiten der Kurfürsten nicht im Einklang ständen[13]. Unter diesen Artikeln befand sich auch die Forderung, die päpstliche Approbation als notwendig zur Uebernahme der Regierung und zur Führung des königlichen Titels anzuerkennen[14]. Sie beschließen sogar auf jenem Tage, nach Avignon eine Gesandtschaft zu schicken, um Clemens VI. auf die Differenz zwischen seinen Forderungen und ihren Rechten aufmerksam zu machen, und ihm schließlich die Bitte zu unterbreiten, daß er in Zukunft die alten Gewohnheiten und Rechte des Reichs unangetastet lassen möge[15]. Versöhnlicher vielleicht war 1344 die Stimmung der Kurie gegenüber, doch der Standpunkt der Renser Tagung wurde damals nicht verrückt.

Er ist von den Kurfürsten auch bei der Wahl Karls IV. nicht völlig aufgegeben worden. Man darf bei ihrer Betrachtung nicht von einer gänzlichen Negation der Beschlüsse von 1338 sprechen[16]. Freilich begründeten sie ihr treu-

---

11. K. Müller, Der Kampf Ludwigs S. 190 ff. Lindner, Deutsche Geschichte I. 464. Hauck, Kirchengeschichte V, 1 S. 576 f.

12. Vgl. Müller a. a. O. S. 192, abgedruckt bei v. Weech, Kaiser Ludwig und Johann von Boehmen. Beil. IX., S. 130 ff.

13. Infrascripti articuli videntur esse prajudiciales electoribus et imperio bei v. Weech, a. a. O. S. 130.

14. Weech a. a. O. S. 132 u. 133.

15. Weech a. a. O. S. 135: Item quod dominus papa sub bulla asserat et protestetur se velle iura et consuetudines principum et imperii illibata et inconcussa ab omnibus perpetuo observari . . . (in der kurtrier. Gesandeninstruction).

16. Wie Werunsky, Karl IV. I, S. 440 und Engelmann, Appro-



loses Vorgehen mit dem Hinweis auf die schon lange andauernde Vakanz des Reiches und traten damit der kurialen Anschauung bei, die in Heinrich VII. den letzten Kaiser erblickte[17]. Gewiß wählten sie einen Herrscher, den Markgrafen Karl von Mähren, von dem sie wissen mußten, daß daß er neben anderen Zugeständnissen vor allem auch das eidliche Versprechen abgegeben hatte, vor dem Betreten italienischen Bodens die päpstliche Approbation einholen zu wollen[18]. Doch ist darin keine wirkliche Anerkennung kurialer Ansprüche beschlossen: jene Eide Karls IV. konnten sie als persönliche Gelöbnisse auffassen, welche die Rechte des Reiches und ihre eigenen nicht beseitigten. Entscheidend für ihre Haltung ist doch, daß sie in den an die Kurie gerichteten Wahldekreten die Bitte um Approbation des Gewählten unterließen[19] und dadurch ihrer Wahl eine von jeder anderen Instanz unabhängige Rechtskraft zuerkannten[20]. Eine solche Stellungnahme verbürgte schon die Persönlichkeit des geistigen Leiters der Wahl von 1346, des Erzbischofs Balduin von Trier, der seit der Wahl Heinrichs VII. stets als energischer Förderer der kurfürstlichen Rechte, auch hier bei allem Entgegenkommen gegenüber päpstlichen Ansprüchen, die Selbständigkeit des Reichsrechtes festzuhalten suchte[21]. Eine so klare und offene Sprache, wie sie sich in den Erklärungen von 1338 und 1344 zeigte, wurde diesmal allerdings durch die eigennützige Politik der Kurfürsten, die als vornehmstes Ziel die Beseitigung des ihnen durch

---

bation S. 104. Freyberg, Die Stellung der deutschen Geistlichkeit zur Wahl und Anerkennung S. 25.

17. B. H. R. K. Nr. 233 b.

18. Vgl. seine Eide M. G. Const. VIII. Nr. 9. S. 15.

19. Die Wahldekrete der Kurfürsten M. G. Const. VIII. Nr. 63 ff. S. 93 ff.

20. Vgl. Hauck, Die päpstliche Weltherrschaft S. 50. Hauck, Kirchengeschichte V, 1 S. 581.

21. Vgl. über ihn Krammer, Wahl und Einsetzung S. 70.

seine Territorialpolitik verhaßten Wittelbachers im Auge hatte und daher die Unterstützung der Kurie nicht entbehren konnte, verhindert.

Um so unverhüllter trat ihre Anschauung aber bei der nächsten Königswahl (1376) ans Licht. Mehrfach sehen wir sie in den Verhandlungen zwischen Karl IV. und dem Papst mannhaft ihren Standpunkt vertreten. Als der Kaiser ihnen, vielleicht nicht ohne Absicht, ein Schreiben Gregors XI. (1370—1378) vorlegte[22], in welchem dieser die Forderung aussprach, daß der neugewählte König vor Einholung der päpstlichen Betätigung weder die Königskrone erhalten noch die königliche Regierung ausüben dürfe, erhoben sie Widerspruch und gaben offen ihrem Unwillen Ausdruck[23]. Sie weigerten sich auch zunächst, zwischen Wahl und Krönung ein Wahldekret nach Avignon zu senden, indem sie behaupteten, daß das den Freiheiten der Kurfürsten und den Rechten des Reiches zuwiderlaufe[24]. Erst nach langem Zögern entschlossen sie sich, eine Wahlanzeige für den Papst auszustellen[25], in der sie aber ebenso wie die Wähler von 1346 die Bitte um Approbation vermieden, und nur in fast gleichlautender Form wie jene den Wunsch aussprachen, er

---

22. Brief Gregors XI. v. 1376 Mai 4.: R. T. A. Nr. 61.

23. R. T. A. Nr. 64,2: quia dominus imperator literam suprascriptam legerat principibus electoribus, insurrexerunt maxime turbaciones, ex eo maxime quia in litteris predictis cavetur, quod electus in regem Romanorum ante confirmacionem . . . — es folgt die Stelle des päpstlichen Briefes — dicentes, quod nunquam fuit visum vel auditum nec reperietur scriptum, si legantur omnia iura et cronice, quod electio imperatoris fuerit confirmata, quia non est electio abbatis vel episcopi, que debeat confirmari.

24. R. T. A. Nr. 64, 4.

25. R. T. A. Nr. 80. Das kürzere Schreiben der Kurfürsten Nr. 79; über das gegenseitige Verhältnis vergl. Engelmann a. a. O S. 121 f. M. G. Schmidt, Die staatsrechtliche Anwendung der Goldenen Bulle S. 5 f.

möge den Gewählten König nennen und ihm bei gelegener Zeit die Kaiserkrone verleihen[26].

In dem Zeitraum von 1338 bis 1376 sehen wir also die Kurfürsten stets die gleiche Anschauung vertreten: ihre Wahl allein gibt bereits dem König das Recht zur Regierung. Ungefähr in die Mitte dieser Periode fällt die Publikation der Goldenen Bulle. Auch hier werden sie getreu ihrem vorher und nachher festgehaltenen Standpunkt für eine Zurückweisung der päpstlichen Approbationsansprüche eingetreten sein.

Welche Stellung nahm nun Karl IV. ein? Daß sich die kurfürstlichen Bestrebungen mit den politischen Maximen des Kaisers deckten, läßt sich, wenn ein Schluß aus seinem sonstigen Verhältnis zur Kurie statthaft ist, nicht annehmen. Sie sind einander verwandt, aber sie stimmen nicht überein. Sicherlich ist schon in der Absicht des Kaisers, die Form der deutschen Königswahl durch eine genaue bis in kleinste Einzelheiten gehende Gesetzgebung zu regeln, das Streben nach Befreiung des deutschen Staatsrechts von kurialen Einflüssen nicht zu verkennen. Bonifaz VIII. (1294—1303) hatte feierlich erklärt, daß nicht nur die Person des Gewählten, sondern vor allem auch der Wahlakt vor der päpstlichen Bestätigung einer eingehenden Prüfung, dem „examen formae" zu unterziehen sei[27]. Johann XXII. vertrat im Kampfe mit Ludwig dem Bayern die gleiche Anschauung[28], und noch Clemens VI. hatte in seiner Approbationsurkunde für Karl IV. ganz nach kanonischer Rechtsauffassung jeden De-

---

26. Nominare bedeutet hier nur die Anerkennung eines durch die Wahl vorhandenen Rechtszustandes, Approbare die zur Schaffung dieses Rechtszustandes notwendige Bestätigung. Vgl. auch Engelmann S. 119 f.

27. M. G. Const. IV. S. 87 Nr. 109 u. S. 140 Nr. 173. Vgl. Engelmann a. a. O. S. 69 f. Krammer, Rechtsgeschichte S. 31 f.

28. Hauck, Deutschland und die päpstl. Weltherrschaft S. 30. Engelmann a. a. O. S. 90.

fekt, der sich möglicherweise bei der Wahl fände, durch Dispens ausgeglichen[29]. Die deutsche Rechtsentwicklung hatte immer mehr den Grundsatz des kanonischen Rechtes, bei der Königswahl bestimmte Förmlichkeiten zu beobachten, in sich aufgenommen[30], zugleich aber auch den kanonischen Gedanken von der zwingenden Rechtskraft einer korrekt vollzogenen Wahl sich zu eigen gemacht. Unter dem Einfluß Balduins von Trier war er in die Beschlüsse von Rense und Köln gedrungen. Die Aufnahme kirchenrechtlicher Sätze war hier ein Kampfmittel zur Wahrung der Unabhängigkeit der Königswahl. Indem Karl IV. eine genaue Regelung des Wahlherganges schaffen will, knüpft er an diese Entwicklung an. Der päpstliche Anspruch auf das Recht der Wahlprüfung wurde durch die Ausarbeitung eines solchen Gesetzes illusorisch gemacht. Nicht die apostolische Vollmacht war jetzt das Kriterium für die Richtigkeit des Wahlvollzuges, sondern das deutsche Reichsgesetz. Hier waren die Tendenzen der kurfürstlichen Politik und seine eigenen völlig identisch. Karl IV. aber konnte sich nicht zu dem letzten Schritte entschließen, in der Goldenen Bulle offen die Wahl als Anfang der königlichen Regierung zu bezeichnen und damit auch jede päpstliche Approbation des Gewählten rechtlich unmöglich zu machen, wie es vorher das Frankfurter Reichsgesetz „licet iuris" (1338) getan hatte. Auf diesem Wege hätte man am einfachsten und klarsten die kurialen Ansprüche, ohne sie zu nennen, zurückweisen können. Daß er ihn nicht eingeschlagen, hat sicher seinen Grund in der politischen Vergangenheit und Eigenart Karls IV.

Dem Bündnis mit der Kurie verdankte er seinen Thron; um ihn zu erringen, hat er neben vielen anderen eidlichen Gelöbnissen auch das Zugeständnis gemacht, vor seinem

---

29. M. G. Const. VIII. Nr. 100 S. 163.

30. Hugelmann, Die deutsche Königswahl im corpus iuris canonici S. 187.

Zuge nach Italien die päpstliche Approbation einholen zu wollen[31]. Kurz vor dem Erlaß der Goldenen Bulle hat er es getreu seinem Versprechen noch einmal ohne Widerspruch wiederholt[32]. So mußte er sich in dieser Frage ganz besonders gebunden gefühlen. Gewiß hat er oft päpstliche Gebote, sobald sie seinen politischen Interessen entgegenliefen, — wir sahen es oben bei dem Erwerbe von Donaustauf — stillschweigend ignoriert. Aber seiner vorsichtigen, vermittelnden Natur, die stets eine Friedenspolitik der Kurie gegenüber befolgte, lag es nicht — darin darf man Zeumer sicherlich beistimmen[33] — einen prinzipiellen, für alle Zukunft geltenden Ausschluß päpstlicher Ansprüche herbeizuführen. Das zeigte sich am deutlichsten bei der Wahl Wenzels[34]. Gestärkt durch die kurfürstliche Opposition, gelang es ihm durch kluges Ausweichen, die Forderungen der Kurie zu umgehen, so daß sowohl Wahl wie Krönung ohne päpstliche Genehmigung und Approbation stattfinden konnten. Kurz vor der Krönung sandte er Wahldekrete nach Avignon, die jedoch die Bitte um Approbation gleich den kurfürstlichen Anzeigen unterließen. So schien die Unabhängigkeit des deutschen Reichsrechts gewahrt. Als jedoch Gregor XI. sich hartnäckig weigerte, Wahl und Krönung als rechtmäßig anzuerkennen, als die Gefahr eines Konfliktes drohte, erklärte sich Karl IV., zwar ohne Zustimmung der Kurfürsten, zu persönlichen Zugeständnissen bereit, die für seine politische Richtung charakteristisch sind. Er stellte nachträglich unter falschem Datum ein Gesuch aus, das noch vor der Wahl das „beneplacitum“, die Genehmigung zur Vornahme der Wahl er-

31. Vgl. S. 17 f.

32. Theiner, Codex dom. temp. II. S. 289. B. H. Nr. 2016.

33. a. a. O. S. 194.

34. Vgl. Engelmann S. 110 ff. M. G. Schmidt S. 4 ff. Zeumer S. 195 ff. Lindner, Deutsche Geschichte II. S. 89 ff.

bat[35]; und darüber hinaus räumte er der Kurie noch das Recht ein, daß bei Lebzeiten eines Kaisers die Wahl des Königs stets der päpstlichen Zustimmung bedürfe[36].

Es hätte seinen politischen Anschauungen am meisten entsprochen, wenn die Bestimmungen des Reichsgesetzes mit dem Vollzuge der Wahl abgeschlossen und eine Erörterung der schwierigen Frage des päpstlichen Approbationsanspruches vermieden haben würden. Doch dem stand die gefestigte Tradition des Kurfürstenkollegiums entgegen und verlangte ausdrückliche Wahrung ihres Rechtes. In den Verhandlungen mit der Kurie bei Gelegenheit der Wahl Wenzels weist Karl IV. einmal darauf hin, daß, sobald er die päpstlichen Forderungen erfülle, die Kurfürsten sagen würden, er habe sie verraten und ihre Rechte, die sie bei der Königswahl hätten, vernichtet und zerstört[37].

Man darf in dieser Bemerkung nicht nur eine diplomatische Ausflucht dem Papste gegenüber sehen; sie stand vielmehr mit den Zielen seiner Reichspolitik, die stets ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten mit den Kurfürsten herbeizuführen suchte, durchaus im Einklang. Daraus ergab sich jedoch die Notwendigkeit einer weitgehenden Rücksichtnahme auf ihre Rechte und Freiheiten. Er hat sich daher auch stets bemüht, möglichst solidarisch mit den Kurfürsten der Kurie gegenüber aufzutreten; er hat trotz seiner Eide von 1346 die Bitte um Approbation ebenso wie die

---

35. beneplacitum ist rechtlich mit approbatio identisch: beide, Willensäußerungen des Papstes, sind zur Schaffung der Rechtsgiltigkeit der Wahl nach curialer Auffassung notwendig, nur daß jenes vor dem Wahlakt, diese nachher erteilt wird. R. T. A. Nr. 87.

36. R. T. A. Nr. 89.

37. R. T. A. Nr. 63,1: non credo, quod dominus noster velit quod sic destruam homorem meum et perdam me ipsum, quia vere, si hec facerem, electores reputarent, se per me proditos et dicerent, quod perdidi et destruxi jura, que habent in eleccione imperatoris.

Kurfürsten vermieden[38] und 1376 bei der Wahl seines Sohnes gemeinsam mit ihnen nur die Bitte um Nomination des Gewählten ausgesprochen. Ihre Stellung wollte er in der Goldenen Bulle zum Wohle des Reiches stärken und erhöhen[39]. Aus diesem Gesichtspunkt ist die Beseitigung des päpstlichen Reichsvikariates zu betrachten und seine Uebertragung an den Pfalzgrafen und den Herzog von Sachsen. Ebenso konnte er ihr wichtigstes Privileg, das Recht der Königswahl, nicht von neuem den päpstlichen Forderungen preisgeben. Die Kurfürsten selbst würden es nicht geduldet haben. So fand er einen Ausweg.

Im zweiten Kapitel der Goldenen Bulle, das die eigentliche Wahlhandlung und die Feststellung des Majoritätsprinzipes enthält, wird bestimmt, daß der Gewählte sogleich nach der Wahl, bevor er in anderen Geschäften die Reichsverwaltung übernimmt, alle Privilegien, Rechte, Freiheiten und alten Gewohnheiten der Kurfürsten in einer besiegelten Urkunde bestätigen und anerkennen solle[40]. Diese Bestäti-

---

38. M. G. Const. VIII. 1 Nr. 99 S. 141, wo die unrichtige Ueberschrift „Petitio Approbacionis" sich findet. Vgl. Einleitung S. 19.

39. Vgl. Vogt, Westdeutsche Zeitschrift a. a. O. S. 486.

40. II, 4. ed. Zeumer S. 16: Et quia de antiqua approbata et laudabili consuetudine inconvulse quod subscribitur semper extitit hactenus observatum, ideoque et nos constituimus et de imperialis decernimus plenitudine potestatis, quod is, qui modo premisso in regem fuerit Romanorum electus, peracta statim electione huiusmodi, priusquam in aliquibus causis aliis sive negotiis virtute sacri imperii administret, universis et singulis principibus electoribus ecclesiasticis et secularibus, qui propinquiora sacri imperii membra esse noscuntur, omnia ipsorum privilegia, literas, iura, libertates et concessiones, antiquas consuetudines et etiam dignitates, et quicquid ipsi ab imperio usque in diem electionis sue obtinerunt et possederunt, absque dilacione et contradictione confirmare et approbare debeat per suas literas et sigilla ipsisque premissa omnia innovare, postquam imperialibus fuerit infulis coronatus. Confirmacionem autem huiusmodi electus ipse cuilibet prin-

gung soll der Erwählte mit königlichem Namen vollziehen und später unter kaiserlichem Titel erneuern. Die bisherige Literatur schloß aus dieser Stelle, daß dem durch die Kurfürsten Gewählten sogleich der königliche Titel und kaiser-Rechte zuständen, ohne freilich diese Behauptung näher zu begründen. So konnte Zeumer darauf hinweisen[41], daß zwar sogleich nach der Wahl die Privilegienbestätigung zu vollziehen sei, daß aber die Approbation noch vor dem übrigen Regierungshandlungen stattfinden könne. Nach seiner Auffassung hat jene Stelle mit dem päpstlichen Approbationsanspruch überhaupt nichts zu schaffen, „ihre prinzipielle Bedeutung liege vielmehr darin, daß der erwählte König schon vor der Krönung Urkunden mit königlichem Siegel ausstellen könne". Um jene erste Ansicht zu stützen, hat G. Kentenich im Gegensatz zu Zeumer betont[42], daß in der Formulierung dieses Abschnittes eigentümliche Anklänge an das Reuser Weistum zu finden sind. So treffend diese Beobachtung ist, klärt sie uns dennoch das Verhältnis unserer Stelle zur Approbationsfrage nicht hinreichend auf.

Nach der Vorschrift der Goldenen Bulle soll der König sogleich nach stattgefundener Wahl neben den Privilegien und Briefen die Rechte, Freiheiten und alten Gewohnheiten der Kurfürsten bestätigen und anerkennen. Seit dem Interregnum waren Rechts- und Besitzzusicherungen von seiten des Thronbewerbers vorzugsweise für die geistlichen Kurfürsten üblich geworden[43]. Die Goldene Bulle verbietet

---

cipi electori in specie primo suo nomine regali faciet et deinde sub imperiali titulo innovabit, et in hiis ipsos principes omnes in genere et quemlibet eorum in specie nullatenus impedire, sed pocius absque dolo graciose tenebitur promovere.

41. a. a. O. S. 193.

42. Kentenich, H. Vjschr. XI. S. 525 ff.

43. Vgl. Schrohe, Der Kampf der Gegenkönige Ludwig und Friedrich um das Reich bis zur Entscheidungsschlacht bei Mühldorf (Heft 29 in Eberings Histor. Studien. Berlin 1902). Excurs S. 214 ff.

derartige Wahlversprechungen und wandelt sie in eine allgemeine Bestätigung der kurfürstlichen Rechte unmittelbar nach der Wahl um. Wenn sie am Schluß dieser Stelle bestimmt, daß der Gewählte bei diesem Akt weder den Kurfürsten „in genere", d. h. doch zweifellos als Kollegium, noch irgendeinem einzelnen von ihnen „in specie" Schwierigkeiten bereiten dürfe, so war damit wohl unterschieden zwischen Rechten, die allen gemeinsam sind oder sie als Genossenschaft berühren, und anderen, die nur Eigentum einzelner sind[44]. In jene mußte neben den Regalien und Hoheitsrechten seit den Tagen von Rense auch die freie Selbständigkeit ihres Wahlprivilegs eingeschlossen werden. Als sie in Rense zusammentraten, um den päpstlichen Angriff auf die unabhängige Rechtskraft ihrer Wahl zurückzuweisen, betonten sie, daß sie ihre „ere rechte friheide und gewohnheide" beschirmen müßten. In der Opposition gegen die kurialen Forderungen bei der Wahl Wenzels sprachen sie von einem Vorstoß gegen ihre „Rechte, die sie bei der Königswahl hätten". Indem nun festgesetzt wird, daß der Neugewählte, bevor er kraft der Reichsgewalt andere Regierungshandlungen ausübt, neben den übrigen Rechten auch die Freiheit der kurfürstlichen Wahl unter königlichem Namen bestätigen soll[45], gesteht das Gesetz ihm für diese urkundliche Handlung die Führung des königlichen Titels zu, und sie selbst wird bereits als ein Akt der Reichsverwaltung bezeichnet. Im Weistum von Rense wird ihm dieses Recht für sämtliche Regierungsgeschäfte übertragen und damit jeder päpstliche Approbationsanspruch ausgeschlossen[46];

---

44. II, 4: et in his ipsos principes omnes in genere et quemlibet eorum in specie nullatenus impedire . . . Vorher heißt es bereits: universis et singulis principibus confirmare debeat.

45. Suo nomine regali, mit dem ihm zustehenden königlichen Namen übersetzt Kentenich a. a. O. S. 527 richtig.

46. Electi a principibus electoribus imperii concorditer vel a majore parte sibi titulum regium ac bona et iura imperii adminis-

hier wird es auf einen speziellen Fall eingeschränkt[47]. Da aber diese besondere, an die Bestimmung von Rense anknüpfende Ausnahmeverfügung gerade bei der Bestätigung der kurfürstlichen Rechte und Freiheiten in Kraft tritt, so gewinnt der Vorgang symbolische und damit — wenn auch in anderer Form wie 1338 — allgemein geltende Bedeutung. Der von den Kurfürsten Gewählte stellt, indem er das kurfürstliche Wahlrecht unter königlichem Namen ohne vorhergegangene päpstliche Bestätigung feierlich anerkennt, ihre Wahl als die staatsrechtlich entscheidende Handlung, die ihm sogleich das Recht zur Regierung des Reiches gibt, hin. In dem aus der Kanzlei Balduins von Trier hervorgegangenen Gutachten für den Fürstentag zu Köln (1344) wird den päpstlichen Ansprüchen gegenüber darauf hingewiesen, daß der König sogleich nach der Wahl die Beobachtung der Rechte und Gewohnheiten des Reiches geschworen hätte[48]. Es entspricht der Tendenz der Goldenen Bulle, daß dieser Wahleid, der dort das Ganze des Reiches betraf, hier in eine Verpflichtung dem vornehmsten Reichsorgan, dem Kurfürstenkollegium, gegenüber umgewandelt ist. In beiden ist es jedenfalls bei aller Verschiedenheit der

---

trarunt. Altmann—Bernheim, Ausgewählte Urkunden Nr. 34 S. 50. Zeumer, Quellensammlung Nr. 126 b S. 156. Zeumer, N. A. XXX, Seite 110 f.

47. Kentenich a. a. O. S. 527, sieht das Wesentliche dieser Stelle der Goldenen Bulle gerade in der scharfen Scheidung von regnum und imperium. Gerade das Gegenteil ist der Fall: regnum fällt hier ebenso wie in dem Renser Beschluß mit imperium zusammen. Schon der König übt kaiserliche Rechte aus. Gerade diese Identifizierung ist gegen die päpstliche Unterscheidung gerichtet, die die Herrschaft über Burgund und Italien von der curialen Approbation abhängig zu machen suchte; vgl. Kern, Gött. G. A. 1911 Nr. 3 S. 180.

48. Bei v. Weech a. a. O. Beilage IX. S. 135: . . . cum statim post electionem contraria scilicet de observandis juribus et consuetudinibus imperii principibus iuravisset. Vgl. Müller a. a. O. II. S. 197. Krammer, Wahl und Einsetzung S. 77.

Schutz der kurfürstlichen Rechte vor fremden Eingriffen, der vom König garantiert wird. Wenn in der Goldenen Bulle gerade im Anschluß an die Feststellung des Majoritätsprinzips in der Wahl unter fast wörtlicher Anlehnung an den Renser Beschluß die Bestätigung dieser Rechte mit königlichem Titel verlangt und diese als ein Akt der Reichsverwaltung angesehen wird, so lag darin zweifellos eine Anerkennung des vornehmsten kurfürstlichen Privilegs, des Wahlrechts als der allein gesetzlichen Grundlage des deutschen Königtums. Indirekt bedeutete eine solche Anerkennung die Negation der päpstlichen Ansprüche.

So hatte es Karl IV. in meisterhafter Weise verstanden, den kurfürstlichen Anschauungen entgegenzukommen und den Geist der Renser Beschlüsse in seinem neuen Reichsgesetz zu bewahren. Aber auch hier tritt die für sein Verhältnis zum Papsttum so charakteristische Mischung von scheinbarer Nachgiebigkeit und selbständiger Wahrung eigener Interessen zutage. Um seine Stellung bei der Kurie zu sichern, wußte er die Bestimmung jenes zweiten Kapitels so zu formulieren, daß das Festhalten an jener Tradition als eine unumgängliche Verpflichtung des Herrschers gegenüber den Rechten des Kurkollegiums erscheint. Wenn er später in den Verhandlungen mit der Kurie über die Wahl seines Sohnes des öfteren auf die Opposition der Kurfürsten als Grund seiner ablehnenden Haltung hinwies, so ist diese Motivierung in der Goldenen Bulle gleichsam zum gesetzlichen Ausdruck gelangt. Es war ein Sieg der kurfürstlichen Oligarchie: Das Königtum, das oft genug das Wahlrecht des Kurkollegiums durch Eingehen auf die kurialen Forderungen geschmälert hatte, war hier zur endgültigen Zurückweisung päpstlicher Ansprüche verpflichtet worden.

So kann jene Stelle (II, 4) als Beweis für die Richtigkeit der alten Anschauung gelten, die in der Stellung der Goldenen Bulle zur Kurie eine Fortsetzung der Beschlüsse



von 1338 erblickte. Hätte sie in ihren gesetzlichen Bestimmungen mit dem Vollzug der Wahl abgeschlossen, so wäre die Ansicht Zeumers am Platze, der von ihr sagt, daß sie eine Stellungnahme in dieser Frage vermeiden wollte. Ohne jenen Hinweis auf die Bestätigung der kurfürstlichen Rechte, allein aus der Nichterwähnung der kurialen Ansprüche ihren Ausschluß folgern zu wollen, erscheint doch bedenklich. Sicherlich würde das völlige Schweigen des Gesetzes zeigen, daß jene Ansprüche des Papsttums nicht als deutsches Staatsrecht anerkannt sind[49]; doch das allein könnte kaum genügen, um jene Behauptung zu rechtfertigen. Wenn die Goldene Bulle über die Bestimmungen der Wahl an sich an keiner Stelle hinausgegangen wäre, würde sie — das betont Zeumer mit Recht[50] völlig freien Raum für die Betätigung kurialer Ansprüche lassen. Eine Bitte um Approbation von seiten des Königs oder der Kurfürsten widerspräche in diesem Falle keineswegs ihren gesetzlichen Bestimmungen. In ihrer wirklichen Gestalt jedoch findet sich jene Vorschrift über die Bestätigung der kurfürstlichen Rechte. Der Geist dieser Bestimmung kann mit einer Anerkennung der päpstlichen Approbation nicht in Einklang gesetzt werden. Allerdings läßt die Stellung der Goldenen Bulle zu den Herrschaftsansprüchen der Kurie die klare Offenheit der Beschlüsse von 1338 und 1344 vermissen. Sie ist in diesem Punkt nicht das Produkt einer einheitlichen, zur energischen Abwehr entschlossenen Auf-

---

49. Hauck, Deutschland und die päpstliche Weltherrschaft S. 50 f. betont im Anschluß an Zeumer, daß Karl eine Stellungnahme in dieser Frage vermeiden wollte. Aber „daß er es konnte, beweist trotzdem, daß jene Ansprüche , nicht anerkanntes, für das Königtum wesentliches Recht waren: der Gewählte wurde durch die Wahl caput mundi; er nahm von der Wahl an die administratio imperii in die Hand.“

50. a. a. O. S. 195.

fassung; sie sucht vielmehr zugleich die kurfürstliche Tradition zu bewahren, und doch durch ihre verdeckte Formulierung eine Herausforderung des Papsttums zu vermeiden. So ist sie auch hier ein getreues Abbild der vermittelnden Diplomatie und des realpolitischen Sinnes ihres Schöpfers.

Es entsteht die Frage, welche Stellung Papst Innocenz VI. zu der Tendenz des neuen Reichsgesetzes einnahm[51].

In einem Teil der Literatur zur Geschichte Karls IV. findet sich die Behauptung vertreten[52], daß von Innocenz gegen die Goldene Bulle ein Protest erhoben sei, weil sie die Ansprüche der Kurie auf Einmischung in die deutsche Königswahl mit Stillschweigen übergangen und das päpstliche Reichsvikariat während einer Thronerledigung offen beseitigt habe. Prüft man diese Angabe, so ergibt sich, daß sie bei allen Autoren auf Olenschlagers „Neue Erläuterung der Goldenen Bulle"[53] zurückgeht, der sich seinerseits auf ein Kapitel der gelehrten Abhandlung von Gerlach Buxtorff, Dissertatio historico-iuridica in XVII. priora

---

51. Zeumer, Goldene Bulle II. Nachträge S. 134 vermutet eine offizielle Mitteilung an die Curie.

52. Friedjung, Kaiser Karl IV. S. 89. Stoy, Die polit. Beziehungen S. 2. Gregorovius, Stadt Rom VI.[4] S. 381. Naumann in R. E. IX S. 133 ff. Assmann-Viereck, Geschichte des M. A. 3. Aufl. 3. Abteil. S. 189. Ranke, Weltgeschichte IX, 1 S. 85.

53. S. 403: „Nicht lange hernach brach auch das Mißvergnügen Papst Innocenz VI. über die goldene Bulle öffentlich aus. Dieser wollte es sehr hoch aufnehmen, daß Karl IV. nicht nur einem durch die mehreren Stimmen der Kurfürsten erwählten römischen König sogleich das völlige Recht zum Reich, sondern auch den Pfälzern und Sachsen das Reichsvikariat bei erledigtem Reichstron (1) zugestanden . . . Bei (1) wird die Arbeit von Buxtorff zitiert. Aus dieser allgemeinen Wendung Olenschlagers haben die Nachfolgenden einen Protest geschlossen.

aureae Caroli IV. Bullae capita, zu beziehen scheint[54]. Dieser führt in seinem 55. Kapitel die Bestimmung der Goldenen Bulle über die Uebertragung des Reichsvikariats an den Pfalzgrafen bei Rhein, sowie den Herzog von Sachsen und verzeichnet zur Erläuterung der päpstlichen Ansprüche eine Reihe von Kanonisten des 14. und 15. Jahrhunderts, die jene kurialen Anschauungen verteidigen. Sollte Olenschlager aus der schon von Buxtorff widerlegten Stelle eines kanonistischen Schriftstellers, daß Papst Johann XXII. (1316—1334) die Goldene Bulle, da sie zum Nachteil des apostolischen Stuhles erlassen, widerrufen habe, auch auf die feindliche Haltung Papst Innocenz' VI. geschlossen haben[55]? Oder ist seine Darstellung überhaupt nur eine auf bloßen Vermutungen aufgebaute Konstruktion? Die sonst von Buxtorff angeführten Autoren enthalten, soweit sie von uns geprüft werden konnten, nichts über die Stellung des Papstes zu dem neuen Gesetz. Entscheidend ist jedoch, daß die uns erhaltene Ueberlieferung von einem offenen Protest nichts weiß: er ist daher aus der Geschichte der Beziehungen Karls IV. zu Papst Innocenz zu eliminieren.

Nun aber versichern eine Reihe von Schriftstellern mit der größten Bestimmtheit, daß sich seit dem Erlaß der Goldenen Bulle infolge der ihr innewohnenden antipäpstlichen Tendenz das harmonische Verhältnis zwischen Kaiser- und Papsttum getrübt habe, ohne jedoch für ihre Behaup-

---

54. Enthalten in Volumen I. II. Disputationum iuridicarum per J. J. Genathius. Basel 1618.

55. Buxtorff a. a. O.: „Marta Neapol. de jurisd. p. 3, c. 28, n. 16 et p. 1. c. 26 n. 5 et p. 4 c. 197 n. 2 et seq. (ubi tamen falso addit, Auream Bullam Caroli, quoad hoc tanquam conditam in praejudicium sedis Apostolicae multis annis postea fuisse revocatam per Joann. XXII. in eztravag. „Si fratrum", cum auream Bullam aliquot annis post Joannis XXII. obitum factam fuisse constet)." Das Werk Martas selbst war mir nicht zugänglich.

tung wirkliche Beweise anführen zu können[56]. Leider findet sich in der politischen Korrespondenz des Papstes auch nicht die leiseste Erwähnung des Reichsgesetzes. Erinnern wir uns aber des Bildes, das in den ersten Kapiteln von den Beziehungen des Kaisers zu Innocenz entworfen wurde, so vermögen wir von einer durch die Mißstimmung des Papstes hervorgerufenen Spannung nichts zu berichten. Achten wir vielmehr auf den Ton der päpstlichen Briefe an Karl IV. nach Erlaß jenes Reichsgesetzes, so tritt uns nur ein unbedingtes und unerschüttertes Vertrauen in die kirchliche Gesinnung des Herrschers und zugleich das ehrliche und aufrichtige Bemühen entgegen, jene harmonischen Beziehungen zum Kaisertum zu pflegen und zu bewahren. Wenn wir selbstverständlich auch vieles in den päpstlichen Urkunden als Ausfluß einer phrasenhaften Diktion betrachten müssen[57], es weht uns doch ein anders gearteter Geist als der des Grolls und Mißtrauens entgegen, wenn wir hören, daß Innocenz unmittelbar nach der Rückkehr seines Legaten Androin de la Roche, der auf dem Metzer Reichstage die Publikation der Goldenen Bulle selbst miterlebt hatte und der über deren Verhältnis zum Papsttum gewiß genaue Angaben machen konnte, an den Kaiser schreibt: „Er danke Gott, daß an der Spitze des Imperium ein Herrscher stehe, der den kaiserlichen Thron durch reinen

56. Außer den auf der vorigen Seite angeführten vgl. Pelzel, Karl IV. II, 551/52. Kroeger, Der Einfluß und die Politik S. 15. Knoll, Beiträge zur italien. Historiographie S. 11 Anm. 3. Palacky, Geschichte Böhmens II, 2, S. 316. Grünhagen, Karl IV. und die Breslauer Domgeistlichkeit S. 10; ders., Gesch. Schlesiens I, 191.

57. Der Humanismus hielt unter Innocenz VI. seinen Einzug in die kuriale Kanzlei; der erste Humanist war Zanobi da Strada, der um die Wende 1358/59 zum Protonotar ernannt wurde; vgl. G. Voigt, Die Wiederbelebung II [3] S. 5, und Petrarca, Epist. rer. famil. $XX,_{14}$ vom 9. Februar 1359.

Sinn und ernste Frömmigkeit. ziere“[58]. Man könnte nun vielleicht in der ablehnenden Haltung des Papstes den kaiserlichen Wünschen gegenüber bei der Zurückstellung jener Urkunde über den Peterspfennig und der Besetzung des Konstanzer Bischofsstuhles einen absichtlichen Mangel an Entgegenkommen finden, der seinen Grund in dem Erlaß der Goldenen Bulle hätte. Es ist oben bereits wahrscheinlich gemacht, daß hier bei Innocenz nur sachliche Motive vorwalteten[59]. Wenn aber wirklich eine Entfremdung eingetreten wäre, würde er keineswegs in jenen beiden Fragen der nachdrücklichen Forderung des Kaisers nachgegeben haben. Er würde vor allem nicht auf dessen Bitte einen Mann wie Lupold von Bebenburg an die Spitze der Konstanzer Diözese berufen haben, der in der 4. These seines publizistischen Werkes „Tractatus de iuribus regni et Imperii Romanorum“ mit klaren und scharfen Worten die päpstliche Approbation zurückgewiesen hat[60], d. h. denselben Gedanken vertreten hat, den die Goldene Bulle stillschweigend zu dem Ihrigen machte. Gerade daß dem Bamberger Bischof, einem der wirkungsvollsten Vorkämpfer für die Eigenrechtigkeit des deutschen Königtums, vom Papst aus Rücksicht auf die Wünsche des Kaisers ein neues Bistum verliehen wurde, bewies, daß die Zeiten des wilden Partei-

---

58. Brief v. 1357 Februar 13: „Quibus diligenter auditis et inspectis eciam imperialibus litteris digitis exaratis, magnas omnipotenti deo gracias egimus, quod talem universe rei publice principem temporibus nostris presidere concessit, qui tronum cesaree dignitatis ac imperiale fastigium exornat moribus, decorat virtutibus et, quod hiis omnibus maius est, sinceritate fidei et devocionis puritate venustat. Mon. Boh. II. Nr. 558. Excerpt bei Werunsky Nr. 412. Aehnlich die Briefe vom 25. Sept. 1356. Mon. Boh. Nr. 485 u. 26. Sept. 1356 bei Ludewig, Reliquiae VI. 15.

59. Vgl. S. 63.

60. Senger, Lupold S. 72. H. Meyer, Lupold v. Bebenburg S. 78 ff.

haders, der noch vor einem Jahrzehnt mit Heftigkeit getobt hatte, dahin waren. Die großen Gegensätze zwischen Kaisertum- und Papsttum waren nicht erloschen, aber die Ermüdung nach langen Kämpfen bewirkte, daß eine nüchternere, mehr vermittelnde Behandlung dieser Fragen an Stelle der leidenschaftlichen Heftigkeit trat[61]. Das Pontifikat Innocenz' VI. leitet diese neue Auffassung gleichsam ein: während noch sein Vorgänger Clemens VI. die Nachkommen des Wittelsbachers mit fanatischem Haß verfolgte, ist die versöhnliche Haltung Innocenz' VI. ebenso sehr ein Zeichen für die Milde seines Wesens wie ein Beweis für das Friedensbedürfnis seiner Zeit. Es ist oben darauf hingewiesen worden, wie auch die Goldene Bulle, getreu den politischen Zielen ihres Gesetzgebers, zwar die kurfürstlichen Rechte gegenüber kurialen Einflüssen verteidigte, jede Herausforderung des Papsttums aber durch ihre geschickte Formulierung zu vermeiden suchte. Um so leichter mußte es daher der friedfertigen Natur des Papstes werden, von Auseinandersetzungen über jene Frage abzusehen. Wenn wir außerdem bedenken, wie bedrohlich seine eigene Lage infolge des französisch-englischen Krieges war, wie ferner das große Ziel seiner Politik die Wiedereroberung des Kirchenstaates war, und er dazu gerade damals dringend der finanziellen Beihilfe des deutschen Klerus bedurfte, um sie aber zu erreichen, der zustimmenden Haltung des Kaisers, so verstehen wir, daß, selbst wenn er sich durch jenes Reichsgesetz verletzt gefühlt hätte, er diesen Unmut aus politischen Gründen verborgen haben würde.

Dazu kommt noch ein anderes. Selbst ein von aggressiverem Geiste erfüllter und in viel sicherer Lage befindlicher Papst hätte den Erlaß der Goldenen Bulle kaum als Grund für eine Entfremdung zwischen Kaiser- und Papsttum ansehen können. Eine reichsgesetzliche Aner-

---

61. Friedjung, Kaiser Karl IV. S. 67.

kennung ihrer Approbationsansprüche konnte selbst der kühnste Optimist an der Kurie nicht erwarten. Das Papsttum hatte zwar bisher Zugeständnisse einzelner Herrscher und Fürsten erlangt, nie jedoch eine gesetzliche Bestätigung unter Mitwirkung von König und Kurfürsten. Das Frankfurter Reichsgesetz „Licet iuris", das erste, das zu dieser Frage Stellung nahm, hatte sie vielmehr zurückgewiesen, und das Kurkollegium hatte vorher wie nachher die gleiche Anschauung vertreten. Dieser Tatsache mußte die Kurie Rechnung tragen, und sie hatte es bereits mehrfach getan. Als die Kurfürsten bei der Wahl Heinrichs VII. wie bei der Wahl Karls IV. die Bitte um Approbation in ihren Wahldekreten unterließen, ging die Kurie mit Stillschweigen darüber hinweg, verkündete aber in Uebereinstimmung mit der päpstlichen Theorie die Bestätigung des Gewählten[62]. Gegenüber dem schwer zu erschütternden Rechtszustand der deutschen Verfassung kam es ihr eben vor allem auf die Wahrung und stets wiederholte Betonung ihrer Ansprüche an[63]; sie konnte nur versuchen, bei jeder neuen Wahl diese Ansprüche wiederum feierlich geltend zu machen und auf dem Wege der Verhandlungen möglicherweise von dem einzelnen Herrscher persönliche Zugeständnisse zu erlangen. Dazu stand die Tendenz der Goldenen Bulle allerdings in Widerspruch. Aber nach den bisherigen Erfahrungen konnte die Kurie ein deutsches Reichsgesetz kaum als unüberbrückbares Hemmnis zur Erlangung derartiger Zugeständnisse ansehen: Trotz der Konstitution Ludwigs des Baiern „Licet iuris", die eine bei weitem deutlichere Sprache geredet hatte, war es ihr möglich geworden, bei der Wahl von 1346 Karl IV. zur Leistung von Eiden zu veranlassen, die jenen Bestimmungen direkt widersprachen und die der

62. Engelmann, Anspruch der Päpste. S. 78 u. 104.
63. Hauck, Deutschland und die päpstliche Weltherrschaft, S. 51.

König noch ein Jahr vor dem Erlaß der Goldenen Bulle wiederholt hatte.

So sprechen Ueberlieferung wie vor allem innere Gründe gegen die von vielen vertretene Annahme, daß sich infolge des Reichsgesetzes von 1356 die Beziehungen zwischen Kaiserhof und Kurie getrübt hätten.

VI.

Karl IV. und die französische Politik Innocenz' VI.

Schon mehrfach sind im Verlaufe der Darstellung der englisch-französische Krieg und die sich aus ihm ergebenden Folgen als wirkende Momente in dem Verhältnis zwischen Kaiser und Papst erwähnt worden. Wie in Italien der treibende Kern der päpstlichen Politik die Wiedereroberung des Kirchenstaates war, so stand im Mittelpunkt der politischen Beziehungen der Kurie zu den Westmächten die Beilegung des seit 1355 wieder ausgebrochenen „hundertjährigen Krieges" zwischen Frankreich und England. Die Haltung Innocenz' VI. bedeutete in diesem Punkte eine Weiterführung der Friedenspolitik seines Vorgängers. Seine versöhnliche Natur hat sich den an der Kurie traditionellen Vermittlungsversuchen mit besonderem Eifer hingegeben. Die Zuneigung zu Frankreich, dem Lande, welchem er selbst entstammte, wird ihn in der Durchführung dieser Aufgabe sicherlich bestärkt haben[1]. Wenn englische Quellen mehrfach

---

1. Darauf deuten seine Briefe, die immer wieder gerade auf die Leiden des unglücklichen französischen Reiches hinweisen; vgl. z. B. die tränenreiche Klage nach der Schlacht bei Maupertuis in einem Schreiben an Karl IV. (1356 Okt. 5. Raynald 1356 § 10). Dagegen vgl. das kühle Schreiben des Papstes an den Sieger, den Prinzen von Wales, in dem ein wirklicher Glückwunsch vermieden, vielmehr moralische Ermahnungen in den Mittelpunkt gestellt werden; vgl. auch den nach dem englischen Siege geschriebenen Brief an Taleyrand von Périgord bei Delachenal, Histoire de Charles V. II. S. 47.

seine einseitige französische Gesinnung hervorheben[2] und wenn in englischen Kreisen die spitze Bemerkung verbreitet wurde[3]: „Der Papst ist französisch und Jesus englisch geworden", so waren das sicherlich Uebertreibungen. Sie lassen sich leicht erklären durch die gereizte Stimmung der englischen Nation, die bereits seit dem Beginn des Jahrhunderts einen energischen Kampf gegen die kirchliche Zentralisation des avignonesischen Systems eröffnet hatte[4]. Aber selbst wenn der Papst unberührt von jeder Parteinahme gewesen wäre, würde ihn doch das Kardinalkollegium, das sich in seiner Mehrzahl aus hohen französischen Adligen zusammensetzte, aller Wahrscheinlichkeit nach stets von neuem zu einer Intervention, die Frankreich in seiner damaligen Lage nur nützen konnte, gedrängt haben. Aber die unermüdliche Zähigkeit und der außerordentliche Nachdruck, mit der Innocenz seine Absicht zu verwirklichen suchte, erklärt sich doch vor allem aus dem Streben der päpstlichen Politik nach eigener Sicherheit. So lange die vielleicht schon damals erwogene Rückverlegung des päpstlichen Sitzes nach Rom noch in weiter Ferne stand, war der Aufenthalt der Kurie in Avignon durch einen englisch-französischen Krieg aufs ernstlichste gefährdet. Die englische Armee pflegte

---

2. Walsingham, Historia Anglicana I, 278. Knyghton, Chronicon II, 94.

3. Knyghton II, 94: Et quia papa semper favebat Francis, et eos fovebat in quantum potuit contra Anglos, et propter miraculum quod deus tribuerat victoriam tam paucis viris contra tantam multitudinem Francorum, scriptum erat in pluribis locis in Vienna et in multis aliis locis, ore est le Pape devenu Franceys e Jesu devenu Engleys. Et scriptum erat in derisionem.

4. Vom Jahre 1351 stammt das erste, von den Gemeinen beantragte Statute of Provisors, ein strenges Verbot aller päpstlichen Provisionen. Die Maßregeln, die Clemens VI. noch vor seinem Tode zur Abwehr ergriffen hatte, sind von Innocenz nicht wieder aufgenommen. Ihm stand der Gedanke der Friedensvermittlung höher. Haller, Papsttum und Kirchenreform I, S. 422 ff.

von Norden und Süden zugleich anzugreifen[5]: in Guienne, Gascogne, selbst in der Languedoc stießen bisweilen die feindlichen Heere zusammen. So lag Avignon in der unmittelbaren Nähe des Kriegsschauplatzes, und die Lage des hier residierenden Papstes konnte infolgedessen eine höchst bedrohliche werden[6]. Es war für die Kurie nur ein Gebot politischer Selbsterhaltung, wenn sie immer wieder den Abschluß eines Friedens zwischen den kämpfenden Mächten herbeizuführen suchte.

Bald nach dem Beginn seiner Regierung unternahm Innocenz VI. es, den bereits mehrfach erneuerten Waffenstillstand zwischen Frankreich und England in einen dauernden Frieden umzuwandeln. Durch seine Vermittlung und in Anwesenheit seines Legaten, des Kardinalbischofs Guido von Bologna, kamen im April 1354 die Vorverhandlungen zu Guines in der Picardie zustande[7]. Unter seiner Leitung traten Weihnachten desselben Jahres die Bevollmächtigten beider Herrscher in Avignon zusammen, um hier, wie es in Guines beschlossen, über einen definitiven Friedensabschluß zu beraten[8]. Obwohl hier eine Einigung, im besonderen an der schroff ablehnenden Haltung Frankreichs scheiterte, setzte Innocenz VI. trotz dieses Mißerfolges unbeirrt seine Versuche fort. Schon im Februar 1355 schickte er von neuem Gesandte, den Bischof von Ely, Jean Joffrévy, und den Abt von Cluny, den uns bekannten Androin de la Roche, an die Königshöfe von Frankreich und England[9]. Doch auch diese Friedensmission verlief ergebnislos. Das Frühjahrsparlament zu Westminster beschloß nach Ostern

---

5. 1346 und 1355; vgl. Pauli, Gesch. Englands IV S. 394.

6. Ein charakteristisches Beispiel bei Denifle, La désolation II, 1, S. 90.

7. Pauli a. a. O. S. 423 f. Denifle II, 1, S. 85.

8. Knyghton, Chronicon II, 78. Grandes chroniques VI, 15.

9. Vgl. die Briefe Innocenz VI. bei Denifle II, 1, S. 86.

1355 (April 5) trotz des päpstlichen Rufes zur Versöhnung, den Krieg gegen Frankreich von neuem zu eröffnen.

In der ersten Zeit seines Pontifikats bis zum Frühjahr 1356 scheint Innocenz in seinen Friedensbemühungen völlig selbständig vorgegangen zu sein, ohne die Hilfe des Kaisers erbeten zu haben. Jedenfalls berichtet die vorliegende politische Korrespondenz hiervon nichts. Vielleicht glaubte er zunächst, allein kraft des Ansehens seiner apostolischen Autorität zum Ziele zu gelangen. Vielleicht hielt er auch eine besondere Aufforderung, seine Pläne zu unterstützen, für überflüssig, weil Karl IV. selbst bereits die undankbare Aufgabe der Friedensvermittlung übernommen hatte.

Den ersten Anstoß hierzu hatte er von englischer Seite erhalten. Nachdem in Avignon die Verhandlungen abgebrochen waren, hatten die Bevollmächtigten König Eduards III., Herzog von Lancaster und Graf Arundel, noch im Februar 1355 Gesandte an Karl IV. geschickt, um ihn zur Vermittlung aufzufordern[10]. Der König hat dieser Bitte Folge geleistet: wir sehen ihn während des Jahres 1355 um die Herstellung eines dauernden Friedens bemüht. Er schickte den Meister des Dominikanerordens Simon Lingen und seinen Notar Rudolf von Friedberg zu den beiden Herrschern; Johann von Frankreich (1350—64) erklärte seine Geneigtheit, auf den Boden der Vorschläge Karls zu treten, sobald England ebenfalls einverstanden sei[11]. Hier war jedoch der Beschluß des Frühjahrsparlamentes bereits zur Wirklichkeit geworden: der Prinz von Wales war im Herbst mit einem größeren Heere nach Südfrankreich abgegangen. Auch jetzt noch konnte sich Eduard III. zu einer offenen

10. Das erfahren wir aus dem Briefe des Kardinalbischofs Peter von Ostia u. Velletri (1355 Februar 20), abgedruckt bei Johannes Porta de Annoniaco ed. Hoefler c. 18, 19, S. 25. Vgl. Werunsky, Der erste Römerzug S. 113 f.

11. B. H. Rs. Nr. 240; vgl. Salomon, Zur Geschichte der englischen Politik Karls IV., S. 405.

Absage an Karl IV. nicht entschließen: er verweist auf die kommende Entscheidung des Parlaments, dessen Beschluß für seine Stellungnahme maßgebend sein werde[12]. Nachdem, wie vorauszusehen war, die Parlamentstagung vom 27. November sich der Möglichkeit eines Friedens gegenüber vollkommen ablehnend verhalten hatte, konnten die Vermittlungsversuche Karls IV. als vorläufig gescheitert betrachtet werden. Der englische König teilte ihm in höflicher Form am 1. Dezember 1355 das negative Resultat mit[13]. Die Künste der Diplomatie hatten nicht vermocht, die kriegerische Erregung der englischen Nation einzudämmen.

Karl IV. hätte sich nach diesem unleugbaren Mißerfolg ohne Zweifel auf die Rolle des untätigen Zuschauers beschränkt, wenn er nicht von neuem zur Vermittlung in dem Ringen der beiden Westmächte aufgerufen wäre. Diesmal war es Papst Innocenz, der, durch den Aufenthalt der englischen Armee im Süden Frankreichs selbst bedroht, infolge der bisherigen Ergebnislosigkeit seiner Bemühungen sich nach fremder Hilfe für die Durchführung seiner Pläne umschaute. Anfang Mai bereits hatte er eine Reihe von Schreiben an den Prinzen von Wales, der bei Bordeaux stand, sowie an zahlreiche englische und französische Adlige geschickt, mit der Bitte, die Friedensarbeit der Kardinäle Taleyrand von Périgord und Nicolas Capocci, die er zu beiden Königen senden werde, zu unterstützen[14]. Auch König Eduard III. hatte er durch seinen Legaten Simon von Sudbury auffordern lassen, von neuem Bevollmächtigte zur Beratung

12. 1355 Oktober 12. Der Brief Eduards an Karl ist jetzt neu abgedruckt bei Salomon a. a. O. S. 408.

13. Der Brief vom 1. Dezember (B. H. Reichs. Nr. 242) enthält nur die Ankündigung einer genauen Antwort; daß sie negativ war, geht hervor aus dem Brief Johanns von Frankreich vom 6. Januar 1356. B. H. Reichs. Nr. 240; vgl. Gottlob, Karls IV. Beziehungen S. 84.

14. Denifle, La désolation II, 1. S. 112, Anm. 3.

über einen eventuellen Friedensschluß zu ernennen[15]. Doch dieser hatte die stolze und selbstbewußte Antwort gegeben, daß er zwar stets den Frieden ersehnt habe und noch ersehne, daß er aber trotz allen Entgegenkommens stets von französischer Seite hintergangen und getäuscht sei und infolgedessen auf eine trügerische Hoffnung hin sich nicht erneut dem Spott der Welt über seine Nachgiebigkeit aussetzen wolle[16]. Der harte und kriegerische Klang dieses Briefes hat Innocenz VI. vielleicht bewogen, sich nunmehr an den Kaiser zu wenden. Möglicherweise hat auch Johann von Frankreich, der sich gerade damals von neuem um die Gunst Karls IV. bemühte, ihn zu einer Intervention bei dem deutschen Herrscher veranlaßt[17]. Am 16. Mai teilte der Papst dem Luxemburger mit, daß er von seiner Absicht, sich zur Erledigung wichtiger Reichsgeschäfte nach Metz an die französische Grenze zu begeben, gehört habe[18]. Er erblicke darin eine göttliche Fügung, denn dadurch wäre seinen zur Friedensvermittlung entsandten Legaten leichter die Möglichkeit gegeben, ihn aufzusuchen und mit ihm vereint das große Friedenswerk zu fördern. Der Kaiser möge diesen einen bestimmten Ort für eine Zusammenkunft an-

---

15. Robert von Avesbury S. 458.

16. Der Brief bei R. v. Avesbury S. 458 f. u. Rymer, Foedera III, 1. S. 122 f. (1356 Mai 2).

17. Jedoch darf diese Vermutung nicht als sichere Tatsache aufgestellt werden, wie Leroux, Recherches critiques S. 261 tut. Daß Johann gerade im Mai an Karl eine kostbare Reliquie übersendet, ist doch kein unumstößlicher Beweis für die Beeinflußung Innocenz VI. durch den König. Andererseits hatte er die Wünsche des Kaisers in der Anerkennung seiner Rechte im Arelat nicht erfüllt, und später, kurz vor der Schlacht bei Maupertuis, auch den päpstlichen Friedensgesandten gegenüber eine schroff ablehnende Haltung gezeigt. Es ist also fraglich, ob Johann wirklich im Mai 1355 Friedensabsichten verfolgte.

18. Raynald Annales ecclesiastici 1356, § 1; das Datum bei Raynald, Mai 26, ist nach Dudik, Iter Romanum II, S. 123 Nr. 316 und Denifle a. a. O. S. 113 in Mai 16 zu ändern.

geben, um mit ihnen im Interesse des Allgemeinwohls und in Rücksicht auf die päpstlichen Bemühungen an der Vermittlung zwischen England und Frankreich zu arbeiten. Es war klar, daß diese neue Aufforderung von päpstlicher Seite für Karl IV. zu höchst ungelegener Zeit eintraf. Soeben waren seine englischer Initiative entsprungenen Versuche an dem Widerstand des Inselreiches gescheitert. Da ferner der Schwerpunkt seiner politischen Interessen zweifellos im Osten des Reiches lag, konnte ihm eine Vermittlung zwischen den Westmächten nur lohnend erscheinen, wenn er entsprechende Gegenleistungen erwarten durfte. Aber der französische König, von dem er im Anschluß an die Friedensverhandlungen die Anerkennung bestimmter kaiserlicher Rechte im Arelat — es ist hier das erste Mal, daß Karl für die Reichsgewalt in diesen Grenzgebieten eintrat —, gefordert, hatte sich seinen Wünschen völlig verschlossen[19]. Diese eigenwillige Haltung Frankreichs konnte auch durch liebenswürdige Aufmerksamkeit, die ihm König Johann gerade jetzt (Mai 1356) durch Schenkung eines Dorns aus der in der königlichen Kapelle zu Paris aufbewahrten Heilandskrone erwiesen hatte, kaum verschleiert werden[20]. So sehr sie seinen mystisch-kirchlichen Neigungen entgegenkommen mochte, der realpolitische Sinn Karls IV. sah keine Veranlassung, seine seit der englischen Ablehnung beobachtete Reserve aufzugeben. Auch mußte gerade in diesem Moment eine Vermittlung besonders schwierig erscheinen, da die englischen Heere in Frankreich gelandet und die kriegerischen Operationen bereits begonnen hatten. So traf Karl IV. keine Anstalten, der Bitte Innocenz VI. nachzu-

19. Winckelmann, Die Beziehungen Karls IV. zum Königreich Arelat S. 30. Werunsky, Karl IV. III S. 107 ff.; vgl. B. H. Reichs Nr. 240.

20. Pelzel, Karl IV. II, U. B. Nr. 271 S. 288. B. H.Reichss. Nr. 266; vgl. Gottlob, Karls IV. private und politische Beziehungen zu Frankreich S. 86 f.

kommen. Da er inzwischen den Termin des Metzer Hoftages auf das Ende des Jahres verschoben hatte[21], konnte er sich leicht der gewünschten Zusammenkunft mit den päpstlichen Legaten entziehen.

Erst die Schlacht bei Maupertuis auf der Ebene von Poitiers (1356 September 19.), in der die französische Ritterschaft durch den von Süden herangezogenen Prinzen von Wales eine vernichtende Niederlage erlitt und König Johann mit seinem jüngsten Sohn in die Gefangenschaft der Engländer geriet, schuf auch für Karl IV. eine neue Lage[22]. Obwohl sich aus der päpstlichen Kanzlei noch im Juni eine Flut von Bittschreiben und Mahnbriefen über England und Frankreich verbreitet hatte[23], seine Legaten noch kurz vor dem Beginn der Schlacht einen Waffenstillstand zu vereinbaren gesucht hatten[24], war die unabwendbare Katastrophe

21. Vielleicht — doch darf diese Vermutung nur mit allem Vorbehalt ausgesprochen werden — ist er sogar absichtlich einer solchen Zusammenkunft ausgewichen. Schon in Nürnberg hatte er die Absicht, 4 Wochen nach Ostern (Mai 22) in Metz einen allgemeinen Hoftag abzuhalten (vgl. c. XIII. d. Goldenen Bulle; ferner B. H. Nr. 2439). Später jedoch hat er den Termin, da er mit Herzog Albrecht von Oesterreich zusammentreffen wollte, um 14 Tage, also bis Anfang Juni, hinausgeschoben (B. H. Nr. 2453). Ende Mai wird er die päpstliche Aufforderung erhalten haben. Sollte sie vielleicht im Bunde mit anderen Momenten bewirkt haben, daß der Kaiser den Hoftag in den Herbst verlegte?

22. Vgl. jetzt K. Lampe, Die Schlacht bei Maupertuis. Berliner Diss. 1908.

23. Eduard III. hatte sich einer neuen, durch einen besonderen Gesandten, Thomas von Ryngestedt, übermittelten Aufforderung Innocenz' VI., Bevollmächtigte zu Friedensverhandlungen zu ernennen, wiederum ablehnend verhalten. Vgl. s. Brief vom 15. August bei Rymer, Foedera III, 1, S. 128.

24. Hier war es Johann von Frankreich, der, gestützt auf die numerische Ueberlegenheit seines Heeres, die Vermittlungsversuche der Legaten abwies, während der Prinz von Wales zu einem Waffenstillstand bereit war. Knyghton II, 88. Continuatio Guilelmi de Nangiaco ed. Géraud II, S. 240.

hereingebrochen. Ein neuerer Bearbeiter dieser Zeit läßt mit dieser Schlacht die unheilvollste Periode in der Geschichte Frankreichs einsetzen[25]. Der furchtbare Bürgerkrieg, der nun ausbrach, der Aufstand des Pariser Pöbels unter Etienne Marcel, die Erhebung des Landvolkes gegen den Adel, die Bildung regelloser Söldnerbanden, all' das läßt diese Bezeichnung gerechtfertigt erscheinen[26]. „Es gab Szenen, wie in der großen Revolution“[27]. Und wenn er an anderer Stelle sagt[28], Innocenz VI. sei in dieser schweren Zeit wohl der einzig wahre Freund Frankreichs gewesen, so kann man ihm im Hinblick auf die unermüdlichen Bemühungen dieses Papstes, die Befreiung des französischen Königs zu bewirken und einen endgültigen Frieden herbeiführen, auch hierin beistimmen. Durch s e i n e energischen Hülfegesuche wurde selbst Karl IV. wieder zur Rolle des Vermittlers gedrängt. In einem Brief vom 3. Oktober schildert der Papst in wortreichem Ueberschwange die schmerzvollen Gefühle, die ihn bei Betrachtung des französischen Unglückes erfüllt haben und noch immer erfüllen, und gibt zugleich seiner herzlichen Freude darüber Ausdruck, daß der Kaiser sich nun doch an die Westgrenze des Reiches begeben wolle[29]. Von hier aus müsse er das große Friedenswerk, das von Gott ihm allein vorbehalten sei, mit der ihm eigenen Gerechtigkeitsliebe in die Hand nehmen und so den Ruhm, das große Unglück der Völker beendigt zu haben, ernten. Hier werde er als treue Mitarbeiter die Kardinäle Taleyrand von Périgord und Nikolas Capocci, Presbyter von San Vitale, finden; im einzelnen werde sein Gesandter Androin de la Roche ihm seine Wünsche aus-

---

25. Denifle, La désolation II, 1 S. 135.
26. Schmidt, Geschichte Frankreichs II S. 74 ff. Lavisse, Histoire de France, S. 109 ff. Besonders die eingehende Darstellung bei Denifle, La désolation II, 1, S. 151 ff.
27. Ranke, Weltgeschichte IX, 1, S. 102.
28. Denifle a. a. O. S. 140.
29. Raynald, Annales ecclesiastici 1356 § 10.

einandersetzen[30]. Bemerkenswert in diesem Briefe und für die Erkenntnis der politischen Eigenart Innocenz VI. nicht unwesentlich ist die Vereinigung leidenschaftlicher Klage um das Schicksal König Johanns und seines Landes mit der Betonung einer gerechten, beide Parteien gleich berücksichtigenden Vermittlungspolitik[31]. Trotz der für Frankreich mitklingenden Sympathie wird die Unparteilichkeit des universalen Papsttums zu wahren gesucht. Innocenz erhoffte von dem Metzer Reichstag neben der glücklichen Erledigung der Zehntfrage vor allem auch den Abschluß eines dauernden Friedens. Bei Karl IV. fand der päpstliche Ruf jetzt einen ganz anderen Wiederhall als im Mai. Die völlige Vernichtung Frankreichs, wie sie seit dem Tage von Poitiers drohte, konnte ihm, weniger aus verwandschaftlichen, denn aus politischen Gründen nur in höchstem Grade unerwünscht sein. Eine allzu große Stärkung der englischen Macht hätte nicht in seinem Interesse gelegen. Aber er war auch jetzt weit davon entfernt, sich mit ganzer Kraft für Frankreich einzusetzen. Denn als einsichtiger Staatsmann erkannte er wohl,

---

30. Als Ueberbringer des Briefes wird in dem Schreiben selbst Abt Androin genannt. Auf Grund dessen behauptet Leroux, Recherches critiques S. 263, daß der Kaiser den Abt noch während des Oktobers in Sulzbach empfangen habe. Dem widerspricht aber das Schreiben Innocenz VI. an Androin 1356 Dezember 12., in welchem er es billigt, daß dieser beschlossen hätte, den Kaiser in Metz zu erwarten (Werunsky, Excerpta Nr. 403). Es ist wahrscheinlich, daß entgegen der ursprünglichen Absicht der Brief vom 3. Oktober durch einen einfachen Boten übersandt oder durch Androin selbst erst in Metz überreicht worden ist. Das Beglaubigungsschreiben für A. (1356 Oktober 7.) bei Werunsky, Excerpta Nr. 389. B. H. Päpste Nr. 309.

31. Raynald a. a. O.: Tibi enim haec gloria, tibi honor, tibi haec laus a Domino reservantur; tu namque partibus conjunctus es sanguine: tu licet sis proximior alteri, utriusque tamen causam juste respicies, et ad aequitatem non ad sanguinem oculos inclinabis: tu efficax tractator pacis et promotor concordiae tam favore dignitatis caesareae, quam gratia caritatis.

daß nur bei einer schwachen französischen Monarchie bestimmte Ziele seiner Politik zur Verwirklichung gelangen konnten: sie ermöglichte eine stärkere Wahrung der Reichsrechte in den deutschen Grenzgebieten und gab ihm zugleich die erwünschte Gelegenheit, die Kurie von den Einflüssen der französischen Politik immer mehr zu befreien. So übernahm er zwar wiederum eine diplomatische Intervention, ohne sie jedoch bei allem scheinbaren Entgegenkommen mit entscheidender Energie und zielbewußtem Nachdruck durchzuführen.

Zunächst teilte er König Eduard mit, daß er sich von neuem zur Friedensvermittlung bereit erkläre. Dieser gab in höflichster Form seine Zustimmung und schickte dem Kaiser Bevollmächtigte[32]. Karl IV. selbst war schon am 17. November in Metz eingezogen und erwartete hier den ältesten Sohn des französischen Königs, den Dauphin von Vienne, der auch am 22. Dezember mit großem Gefolge in der alten Grenzstadt eintraf[33]. Nach der Gefangennahme

32. Brief Eduards III. vom 13. November 1356 bei Rymer, Foedera III, 1 S. 131. Es ist nicht sicher, ob die englischen Gesandten bis zu dem eigentlichen Reichstag und der Ankunft des Dauphins in Metz blieben. Von den Chronisten berichtet es allerdings nur Villani VIII. c. 46 (ed. Dragomanni S. 41) und I. Vita Innocentii ap. Baluze, Vitae I. S. 338. Außerdem gibt der englische König in dem oben angeführten Brief vom 13. November auf Bitte Karls seinen Gesandten für den weiteren Aufenthalt Genehmigung. Es ist also anzunehmen, daß sie in Metz bis zum Eintreffen des Dauphin gewartet haben. Andererseits berichtet keiner der übrigen Chronisten, die zum Teil recht eingehend über den Metzer Tag Kunde geben, von ihrem Aufenthalt.

33. Ueber den Reichstag vergl. vor allem Diessenhofen, Boehmer, Fontes IV. S. 107. H. v. Rebdorf a. a. S. IV. S. 543 f. Benesch von Weitmil SS. rer. Boh. II. S. 369 u. Fontes rer. Boh. IV. S. 526. I. Vita Innocentii S. 338. Chroniques de Metz par Huguenin S. 98 ff. Chronique des quatres premiers Valois p. 65. — Ueber die Reise des Dauphin vgl. vor allem Grandes Chroniques VI. 46, 48. Cont. Chronici Guilelmi de Nangiaco II. 244.

seines Vaters hatte er unter den schwierigsten Umständen die Regentschaft übernommen, konnte aber der inneren Wirren seines Landes nicht Herr werden. Die Reise zu seinem Oheim[34] nach Metz hatte hauptsächlich den Zweck, neben der Teilnahme an den Friedensverhandlungen den Kaiser für die Befreiung seines Vaters und die Unterdrückung der Revolution im Inneren Frankreich zu gewinnen[35]. Um dieser Mission des jungen Prinzen bei Karl IV. einen guten Boden zu bereiten, hatte Innocenz noch in letzter Stunde seinen Legaten — Taleyrand von Périgord und Androin von Cluny waren bereits vor dem Dauphin in Metz erschienen[36] — den Auftrag erteilt, die Erfüllung dieser Wünsche in seinem Namen als besonders dringlich und notwendig hinzustellen.

Die Verhandlungen, die hier zwischen dem Kaiser, dem Regenten, den kurialen Gesandten und möglicherweise auch den englischen Bevollmächtigten geführt sind, liegen leider völlig im Dunkel. Nicht einmal das Ergebnis ist genau bekannt; nur durch Vermutungen läßt es sich in ungefähren Umrissen erkennen. Von urkundlichen Ueberresten sind uns nur ein Vertrag Karls IV. mit König Johann und seinen Söhnen und Verleihungen des Kaisers an den Dauphin erhalten[37]. Nachdem Prinz Karl am Weihnachtstage 1356 dem Kaiser für das Delphinat den Lehnseid geschworen, wurde ihm von seinem Oheim das Reichsvikariat in diesem Gebiet

34. Karl IV. war infolge der Vermählung seiner Schwester Guta mit Johann d. Guten der Schwager des französischen Königs.

35. Die Reise des Dauphin war übrigens schon im Mai zwecks Ueberreichung jener Reliquie geplant; vgl. B. H. Reichs. Nr. 266. Der jetzige Zweck ist zu entnehmen aus dem Brief Innocenz VI. an Karl IV. (1356 Dezember 12.) Werunsky, Excerpta Nr. 400 B. H. Päpste 320., vgl. Leroux, Recherches critiques S. 264.

36. Werunsky Excerpta Nr. 401. B. H. Päpste 321.

37. B. H. Nr. 6909—11. Der Bündnisvertrag Winckelmann, Acta imperii II Nr. 833. B. H. Nr. 6912.

übertragen. Karl IV. wußte die politisch so gefährdete Situation des französischen Königshauses zu benutzen, um die Oberhoheit des Imperiums über jene durch die Einflüsse des Westreiches bereits stark bedrohten Grenzlande zu erneuern[38]. Denn in der Leistung jenes Eides durch den Dauphin lag die Anerkennung der Reichsrechte beschlossen. Ebenso wenig wie man hierin eine tatkräftige Unterstützung Frankreichs erblicken kann, zeigte sie sich in der Erneuerung des Bündnisvertrages mit König Johann vom Jahre 1347 (Mai 7). Die Urkunde ist so allgemein gehalten, die Freundschaftsversicherungen so wenig spezialisiert, daß sie in der bisherigen Neutralität des Kaisers nicht die geringste Aenderung zu vollziehen vermochten. Die von dem Papst so dringend erwünschte Hilfe in den inneren Kämpfen scheint sich in wohlmeinenden Ratschlägen Karls IV. für seinen Neffen erschöpft zu haben. Von den eigentlichen Friedensverhandlungen berichten nur die Chronisten[39], die meisten, ohne das Ergebnis anzuführen, nur wenige mit ausdrücklicher Erwähnung des negativen Resultats[40]. Wenn Karl IV. die finanziellen Forderungen der Kurie wenigstens bis zu einer gewissen Grenze unterstützt und nach ihrer Ermäßigung für ihre Annahme bei der deutschen Geistlichkeit eingetreten war, den päpstlichen Bitten für die Befreiung des französischen Königs und dem Abschluß eines definitiven Friedens kam er zwar äußerlich entgegen, scheint aber ihre Erfüllung nur mit geringer Energie betrieben zu haben. Der Reichstag zu Metz wurde aufge-

38. Winckelmann, Karls IV. Beziehungen zum Königreich Arelat S. 39. Gottlob, Karls IV. private und politische Beziehungen zu Frankreich S. 89 ff. Werunsky, Karl IV. III. S. 169 f. Lavisse, Histoire de France IV, 1 S. 117 ff.

39. Siehe S. 118. Anm. 33.

40. Villani VIII. c. 46 (ed. Dragomanni S. 41 f.). I. Vita Innocentii ap. Baluze S. 338. II. vita Innocentii a. a. O. S. 350. Martin, Histoire V, 509.

hoben, ohne daß sich eine unmittelbare Folge für die Friedensverhandlungen feststellen ließe. Aber schon der Wunsch des Kaisers, den er in jenem Brief an Eduard III. ausgesprochen und aller Wahrscheinlichkeit nach seinen Gesandten in Metz wiederholt hat, wird vielleicht auf die Haltung der Engländer in vermittelndem Sinne eingewirkt haben. Denn bereits Anfang Januar 1357 gab der Sieger von Poitiers, Prinz Eduard, seine Einwilligung zur Eröffnung von Vorverhandlungen mit Frankreich[41]. Wenn hierin wirklich ein Einfluß des Kaisers maßgebend gewesen ist, so begnügte sich Karl IV. jedenfalls mit diesem geringen Erfolge[42]. Die eigentliche Vermittelungsarbeit überließ er nach wie vor dem Papste. Der unermüdlichen Tätigkeit Innocenz' VI. und seiner eifrigen Legaten gelang es in der Tat, nur wenige Monate später, am 23. März 1357 zu Bordeaux einen zweijährigen Waffenstillstand abzuschließen[43]. Die hierüber ausgestellte Urkunde deutet durch ihren Hinweis auf den „heiligen Vater und die römischen Kirche“ die im Grunde wirksame Ursache dieser friedlichen Einigung an. Die auffallende Zurückhaltung, die Karl IV. den päpstlichen Wünschen gegenüber gezeigt hatte, führte jedoch zu keiner Entfremdung zwischen Kaiser und Papst — wir kennen bereits den nach der Rückkehr Androins aus Metz an Karl IV. gerichteten Brief, indem er in überschwänglichen Worten seiner Anerkennung für diesen Ausdruck gab. Er war zu-

---

41. Vgl. Denifle, La désolation II, 1 S. 147. Delachenal, Histoire de Charles V. II S. 52.

42. Es ist jedenfalls zu weitgehend, wenn Leroux, Recherches critiques S. 265 sagt, daß der Waffenstillstand zu Metz bereits im Princip beschlossen gewesen sei. Denn dann würden die wiederholt erneuten Bemühungen Innocenz VI., einen solchen herbeizuführen, zwecklos gewesen sein. Vgl. Denifle, La désolation II, 1 S. 147. Außerdem widersprechen dem die Nachrichten der Chronisten.

43. Rymer, Foedera III, 1 S. 133—136. Grandes Chroniques VI, 56.

frieden, daß Karl IV. an beide Mächte wenigstens Ermahnungen zum Frieden gerichtet hatte. Wenn der Kaiser von weiteren Schritten absah, so konnte er um so ungestörter den Ruhm, allein die Vermittlung zu erfolgreichem Abschluß geführt zu haben, ernten. Eine dauernde Trübung der Beziehungen hätte damals auch kaum eintreten können, denn noch im Frühjahr 1357 war für die Sicherheit und Existenz der Kurie zu Avignon eine neue schwere Gefahr heraufgezogen, die sich alsbald in unzähligen, nach aller Welt versandten Hilfs- und Bittgesuchen des Papstes wiederspiegelte.

Der Waffenstillstand von Bordeaux war für Frankreich nur der Beginn noch größerer Verwirrung im Inneren geworden. Die ohne Sold entlassenen Truppen hatten sich, an Krieg und Kampf gewöhnt, zu kleineren oder größeren Scharen unter der Führung abenteuerlustiger und gewalttätiger Männer zusammengeschlossen, um auf eigene Faust das Kriegshandwerk weiterzuführen. Die Schwäche der Zentralgewalt begünstigte ihre Entwicklung: sie durchzogen, besonders den Süden Frankreichs, raubend und mordend und wurden bald ein furchtbarer Schrecken für die Bewohner des Landes. Die Blüte des französischen Adels war auf den Schlachtfeldern der letzten Kriege gefallen, viele Schlösser und Besitzungen standen verwaist und verhießen den Banden lockende Beute[44].

Eine der größten und gefährlichsten „Kompagnieen" stand unter dem Befehl des sogenannten „Erzpriesters", Arnaud de Cervole[45], der sich im Mai 1357 anschickte, in die

44. Sie werden in den damaligen Quellen meist „societates" oder „compagnies" genannt; vgl. Werunsky. Karl IV. III S. 195. Lavisse, Histoire de France IV, 1 S. 146; besonders die eingehende Schilderung bei Denifle a. a. O. II, 1 S. 179 ff. Bott, Die Kriegszüge der englisch-französischen Soldcompagnieen S. 3.

45. A. Chérest, L'archiprêtre, épisodes de la guerre de Cent ans au XIV. siècle. 1879. Denifle, La désolation II, 1 S. 188 ff,

Provence und die Grafschaft Venaissin, in deren Mittelpunkt die Papststadt Avignon lag, einzufallen. Es war das Gerücht verbreitet, daß der Dauphin dem Unternehmen des Söldnerführers sympathisch gegenüberstehe, um sich mit seiner Hilfe der Grafschaft Provence, die der Herrschaft der Königin Johanna von Sizilien unterstand, zu bemächtigen. Jedenfalls machte er, selbst im Kampfe mit der Pariser Revolution, keine Anstalten, um die päpstliche Residenz vor jenen Abenteurern zu schützen. Innocenz VI. wandte sich daher an den Dauphin und beschwor ihn in beweglichen Worten, einen Einfall in die Provence unter allen Umständen zu verhindern, und ein allgemeines Verbot gegen den Anschluß an die „bösen Gesellschaften" zu erlassen[46]. Als dieses Hilfegesuch ohne Erfolg blieb, unterbreitete der Papst dem kaiserlichen Oheim, Karl IV., die dringende Bitte, seine Autorität bei dem jungen Prinzen zugunsten der päpstlichen Wünsche geltend zu machen[47]. Wir wissen nicht, ob der deutsche Herrscher diesem Verlangen nachgekommen ist. Selbst wenn er aber auf den Dauphin, der übrigens die Wahrheit jenes Gerüchtes aufs entschiedenste bestritt[48], in diesem Sinne eingewirkt hätte, würde er ihn kaum zu tatkräftiger Unterstützung haben bestimmen können; schwer genug hatte dieser um die Erhaltung seiner eigenen Herrschaft zu ringen. Nur durch allgemeine Verbote und Warnungen, die jedoch infolge seines mangelnden Ansehns ungehört verhallten, konnte er den päpstlichen Wünschen nachkommen[49]. Ebenso wenig wie der französische Regent brachte ihm ein Aufruf an zahlreiche Bischöfe und Fürsten des Arelats den ersehnten Schutz[50]: die Schar des Erz-

---

46. 1357 Mai 22. Werunsky, Excerpta Nr. 427. B. H. Päpste Nr. 337.

47. 1357. Juni 9. Werunsky, Excerpta Nr. 434.

48. Werunsky, Excerpta Nr. 435.

49. Werunsky, Excerpta Nr. 457.

50. Werunsky a. a. O. Nr. 442, 443.

priesters blieb drohend in der Nähe der Provence, eine andere durchzog Ende Juli sogar das päpstliche Venaissin, verweilte hier einige Tage und richtete großen Schaden an, ohne jedoch Avignon selbst anzugreifen[51]. In diesem für die Kurie besonders gefährlichen Zeitpunkt richtete Innocenz VI. das erste unmittelbare Hilfegesuch an den Kaiser[52]. Er teilt ihm mit, daß große Banden bereits in die Grafschaft Venaissin eingefallen, und daß sie im Begriffe sind, auch die der Lehnshoheit des Imperium unterstellte Provence heimzusuchen. Er bittet ihn daher um Hilfe und Befreiung aus der quälenden Unsicherheit seiner Lage. Es war ein sehr geschickter Schachzug des Papstes, den Kaiser an die Reichsrechte in der Provence zu erinnern. Karl IV., der seit 1355, wenn auch zunächst nur leise und unsichere Versuche gemacht hatte, die alte Oberherrschaft des Imperium in diesen Gebieten wieder zur Geltung zu bringen, konnte diese Mahnung an seine Herrscherpflichten nicht zurückweisen. So erließ er einen Aufruf an die Stände des Arelats, indem er sie aufforderte, sich im Namen des Reiches zur Abwehr zusammenzutun und zu veranlassen, daß jene Scharen von weiterer Belästigung der kirchlichen Güter abstehen und sofort aus den päpstlichen Gebieten herausziehen. Allen denen, die diesen „Gesellschaften" angehören oder sich ihnen anschließen werden, droht er mit der Reichsacht[53]. Soweit sich erkennen läßt, ist diese Maßregel ohne praktischen Folgen geblieben. Aber sie war

---

51. Denifle II, 1 S. 199.

52. Werunsky Nr. 447. 1357 Juli 21.

53. Pelzel, Karl IV. U. B. II Nr. 326 S. 363. Summa cancellariae Caroli quarti ed. Tadra Nr. 113 S. 79. Das Schreiben ist datumlos. Es ist wahrscheinlich nicht lange nach dem 21. Juli, dem Datum des päpstlichen Briefes, abgefaßt worden. Denn es spricht noch von einer Besetzung kirchlichen Gebietes durch jene Scharen, die aber nur kurze Zeit, Ende Juli, andauerte. In dem Brief Innocenz' VI. ist davon nichts mehr erwähnt.

für Karl IV. wertvoller als für Innocenz VI., denn sie gab ihm Gelegenheit, die Hoheit des Reiches, wenn auch nur formell, in diesen Landen wieder zu betonen. Daß der Papst durch diese Maßnahme des Kaisers nicht im entferntesten aus seiner bedrängten Lage befreit wurde, zeigt das noch viel dringendere Schreiben vom 19. August[54]. Inzwischen hatten zwar die Scharen das päpstliche Venaissin verlassen, aber der „Erzpriester" selbst war von der Dauphinée in die Provence eingedrungen und verübte hier, in unmittelbarer Nähe der kurialen Residenz, mit seinen Banden die furchtbarsten Greueltaten[55]. Innocenz entwirft ein düsteres Bild von dem Treiben jener zügellosen Gesellen und bricht in eine heftige Klage aus über das durch sie heraufbeschworene Elend; vor allem aber betont er, wie sehr

54. Tadra, summa cancellariae Nr. 355 S. 203 f, wo fälschlich der 20. August als Datum angegeben ist. Der Schluß der Urkunde bei Raynald, Annales ecclesiastici 1357 § 3, der größte Teil bei Denifle, La désolation II, 1 S. 200 Anm. 5. — Bereits am 25. Juli hatte Innocenz einen Brief an Karl geschickt, der uns im Auszug bei Raynald 1357 § 3 und Werunsky Exc. Nr. 453 erhalten ist. Zweifellos sind die an diesen beiden Stellen publicierten Excerpte identisch. Es beruht daher auf einem Irrtum, wenn die Regesten diese einmal unter B. H. Päpste Nr. 57 und dann wiederholt im Ergänzungshefte unter B. H. Päpste Nr. 346 bringen. Die Auszüge, auch der bei Raynald, sind auffallenderweise so allgemein gehalten, daß ihre Beziehung auf jene Bedrohung des Papstes durch die Soldbanden nicht ganz zweifelsfrei ist. Sie sprechen von einem kaiserlichen Angebot zur Unterstützung „ad extinguendum spiritum tempestatis, que in partibus istis suscitatur." Daß Karl IV., bevor noch ein wirkliches Hilfegesuch an ihn gelangt war, bereits seine Kräfte zur Vertreibung der Scharen angeboten hat, ist möglich, aber wenig wahrscheinlich. Solange jedenfalls die Urkunde nicht ganz vorliegt, vermögen wir sie für unsere Darstellung nicht zu benutzen.

55. Villani l. VII. c. 87 (ed. Dragomanni S. 74 f.). VII. c. 96 (ed. Dragomanni S. 81). I. Vita Innocentii ap. Baluze S. 334 II. Vita Innocentii a. a. O. S. 350. Heinr. Rebdorf, Boehmer, Fontes IV. S. 565.

seit dem Auftreten jener Scharen die Ruhe und Sicherheit der Kurie für immer dahin seien. Indem er auf die ergebnislosen Erlaße des Dauphin hinweist, richtet er an den Kaiser die ernstliche Bitte, auf den Prinzen dahin einzuwirken, daß er endlich diesen unerhörten Zuständen durch energisches Eingreifen ein Ende mache. Karl IV. selbst, der doch „allein mit einem Winke“ alles unterdrücken könne, möge ebenfalls Hilfe bringen. „Du wirst dem Fürsten der Apostel, dem heiligen Petrus, den du in uns ehrst, Gehorsam leisten und Deine Pflicht tun, wenn Du uns und den Kardinälen das ruhige Gefühl der Sicherheit wiederschenkst und den Ruin der Grafschaft, die zu Deinem Lehnsverbande gehört, mit allen Kräften aufhältst.“ Es klingt doch in den letzten Worten schon ein leiser Vorwurf: Karl IV. habe sich — so darf man hier zwischen den Zeilen lesen —, obwohl es ihm keine Schwierigkeiten bereiten könne, der kaiserlichen Pflicht der Verteidigung des apostolischen Stuhles bisher entzogen. Der Kaiser fühlte die vorwurfsvolle Mahnung wohl heraus; er entschloß sich, den päpstlichen Wünschen entgegenzukommen. Am 28. September erließ er an zahlreiche Fürsten und Städte des Reichs unter Hinweis auf die Bitten und die Bedrängnis des Papstes einen Aufruf[56]: er wolle persönlich gegen die Banden der Provence vorgehen, sobald er vom Reich mit genügender Mannschaft unterstützt würde. Daher fordert er sie auf, ihm unverzüglich Truppen, die mit Geld und Lebensmittel zu versehen seien, zuzuschicken. Sobald sie ihm die Zahl der Bewaffneten und ihre Bereitwilligkeit erklärt haben werden, würde er Zeit und Ort der Zusammenkunft bestimmen. Diese Urkunde, deren Kopie er dem Papst mitteilen ließ, ist für die verschlungene und viel-

56. Das Schreiben an Straßburg U. B. Straßburg V Nr. 433. B. H. Nr. 2700, an einen Fürsten Pelzel II. U. B. Nr. 325 S. 363. Summa cancellariae ed. Tadra Nr. 114 S. 80.

deutige Politik Karls IV. überaus bezeichnend. Mit einem großen Aufwand von Worten wird aller Welt verkündigt, daß der Kaiser die Kurie von drohender Gefahr zu befreien beabsichtige. In Wirklichkeit dachte er nicht daran, sich zu Gunsten des Papstes auf ein unsicheres politisches Abenteuer einzulassen. Daher machte er in seiner Aufforderung an die Reichsstände eine bewaffnete Unterstützung von der vorsichtigen Voraussetzung abhängig, daß eine genügend große Mannschaft, wie sie das Ansehn der kaiserlichen Majestät und die Größe der Aufgabe verlange, zusammenkäme[57]. Er richtet allerdings an sie die eindringliche Mahnung, so schnell wie möglich Truppen aufzustellen, aber in demselben Satze bittet er sie, ihm zunächst ihre Absichten und die Zahl der Bewaffneten mitzuteilen, damit er dann den Termin festsetzen könne. Da er so eine eventuelle Hilfeleistung dem freien Ermessen der einzelnen Stände überließ, war die ganze Aktion im wesentlichen nur an die Adresse der Kurie gerichtet, um den Eifer und die Hingebung des Kaisers ins hellste Licht zu stellen und ein Scheitern des Unternehmens eben in dem Widerstand der Fürsten und Städte zu begründen. Infolgedessen hören wir außer von jenem Aufruf nichts von irgend welchen tatsächlichen Maßnahmen zur Unterstützung des Papsttums. Innocenz VI. war daher gezwungen, in persönliche Unterhandlungen mit dem Führer der Soldbanden zu treten[58]; er befreite sie von der Exkommunikation und erkaufte die Neutralität des päpstlichen Gebietes durch große Geldsummen[59]. Aber erst Ende

57. Et ob hoc, dum tamen tante militie fortitudine ut decet Majestatem Cesaream et negotii qualitas videtur exigere, tuo et aliorum fidelium Sacri imperii presidio muniri possimus, provida deliberatione conclusimus in persona propria talibus periculis opportunum remedium applicare. Pelzel a. a. O. S. 363 Tadra a. a. O. S. 80.

58. Rebdorf a. a. O. S. 565. II. Vita Innocentii ap. Baluze S. 350.

59. Die Summe ist aber von Rebdorf u. a. stark übertrieben.

1358, als sie der Dauphin in seine Dienste nahm, zogen sie in ihrer Mehrzahl aus der Provence ab und ließen ein armes, ausgesogenes, dem völligen Ruin nahes Land zurück.

Die hier geschilderten Ereignisse sollten nicht ohne Rückwirkung auf das Verhältnis des Kaisers zu Innocenz VI. bleiben: Der sonst so vertrauensvolle und leichtgläubige Papst war über die Untätigkeit Karls IV. von Groll und Unmut erfüllt. Es ist hier das erste und einzige Mal, daß wir in den sonst so herzlichen Beziehungen Karls IV. zu Innocenz eine leichte Trübung feststellen können. In dem Formelbuch des Kaisers ist uns ein datumloses Schreiben überliefert, das, von dem Kanzler an den Papst gerichtet, eine Rechtfertigung des kaiserlichen Verhaltens gegenüber päpstlichen Vorwürfen bildet[60]. Da es den Brief Innocenz' VI. vom 19. August[61] und die bald darauf erfolgte Gesandtschaft Burchards von Magdeburg, der Mitte Dezember in Avignon weilte[62], zur Voraussetzung hat, so kann das erwähnte Schriftstück vielleicht in die ersten Monate des Jahres 1358 fallen[63].

Wie aus dem Brief Innocenz VI. hervorgeht (1358 Oct. 23.), betrug sie nur 1000 Goldgulden. Vgl. Denifle, La désolation II, 1 S. 209.

60. Summa cancellariae ed. Tadra Nr. 356 S. 204 f.; stark gekürzt im Collectarius perpetuarum formarum des Johann von Gelnhausen ed. Kaiser Nr. 241. Vgl. Kaiser, Der collectarius perpetuarum formarum S. 100 f.

61. Es spielt auf die in jenem Brief vom 19. August gebrauchte Wendung „solo etiam nutu" an; vgl. S. 126.

62. Bis zum 19. Dezember ist er in Avignon nachzuweisen. Mon. Boh. II. Nr. 698.

63. Hierher gehört vielleicht die zum Jahre 1358 angeführte, kurze und zusammenhanglose Notiz der Cont. Zwetl. IV. M. G. S. S. IX S. 687: Eodem anno facta est dissensio inter papam et cesarem Karolum, qui Prage morabatur. Mit der Goldenen Bulle steht sie, wie etwa Palacky II, 2 S. 346 meint, sicher in keinem Zusammenhang. Vgl. oben S. 102 ff. und S. 165 Anm. 2.

Der Kanzler erinnert den Papst daran, daß ihm Burchard das Anerbieten des Kaisers, persönlich zur Unterdrückung der provenzalischen Raubbanden herbeizueilen, überbracht habe, und daß ihm bereits vorher die Briefe, in denen die deutschen Fürsten und Städte zur Truppensendung aufgefordert wurden, mitgeteilt seien. Trotzdem habe Innocenz die Antwort gegeben, daß er den deutschen Herrscher in dieser Angelegenheit nicht weiter bemühen wolle, und zugleich auf das Gerücht hingewiesen, daß der Dauphin im Einverständnis mit Karl IV. die „bösen Gesellschaften" unterstütze. Indem der Kanzler jenes kaiserliche Schreiben an die Reichsstände und die Erklärung des Burggrafen Burchard als Beweis für die entgegenkommende Bereitwilligkeit Karls anführt, spricht er die ergebene Bitte aus, der Papst möge seine irrtümliche Auffassung über die Haltung des Kaisers ändern. Der Schein sprach für Karl, und doch wurde Innocenz von richtigem Empfinden geleitet, wenn er an der Unterstützung des Kaisers, die sich nur in schönen Worten und diplomatischen Wendungen erschöpfte, unverhohlen Kritik übte. Nach ihrem Charakter zu schließen, scheinen jene Aeußerungen, die dem kaiserlichen Gesandten einen Einblick in die tiefe Mißstimmung des Papstes gewährten, nur in einem Augenblick der Erregung gemacht zu sein; sie stehen jedenfalls mit der sonst so versöhnlichen und vorsichtigen Art Innocenz' VI. keineswegs in Einklang. Er mag das Bedenkliche seines Vorgehens wohl erkannt haben, daher schlug er in dem dem Grafen Burchard mitgegebenen Brief an den Kaiser, der allerdings nur auf die mündliche Antwort verweist, wiederum einen durchaus herzlichen und freundschaftlichen Ton an[64]. Karl IV. aber fühlte sich durch die päpstlichen Aeußerungen schwer verletzt. So konnte der Kanzler am Schluß seines Schreibens die versteckte Drohung

64. Mon. Boh. II. Nr. 690 (1357 Dezember 17). Werunsky Nr. 468.

aussprechen: „Wir fürchten, daß sich der hingebende Eifer, den unser Herr stets für die Macht und das Ansehn der Kirche bewiesen hat, verringern werde“[65]. Daher unterbreitete er dem Papst die Bitte, eine entgegenkommende Erklärung abzugeben. Es ist sicherlich ein Zeichen für die Schwäche der Kurie und die Ueberlegenheit des Kaisertums, wenn Innocenz diesem Verlangen nachkam und wahrscheinlich noch im Sommer 1358 ein entsprechendes Antwortschreiben dem Kanzler übersandte[66]. Der Brief, den der Papst im Oktober desselben Jahres an Karl IV. richtete, in welchem er in herzlichen Worten seinem Schmerz über die Krankheit des Kaisers und zugleich seiner Freude über dessen Wiedergenesung Ausdruck gibt, zeigte, daß von einer ernstlichen Verstimmung nicht mehr die Rede sein konnte[67].

Seit dem Waffenstillstand von Bordeaux hatte Innocenz VI. immer wieder von neuem versucht, Frankreich und England zu einem definitiven Friedensschluß zu veranlassen[68]. Es ist nicht unsere Aufgabe, das wechselvolle Spiel der Verhandlungen im einzelnen zu untersuchen; hier genüge die Feststellung, daß sich Karl IV. diesen Bestrebungen gegenüber neutral verhalten hat[69]. Erst als zu Anfang des

---

65. Summa cancellariae Nr. 356: Alioquin filialem affectum, quem dominus noster predictus ad statum et honorem ecclesie egisse dinoscitur, formidamus diminui, de quo sicut expedit totis affectibus doleremus.

66. Wie aus dem Dankschreiben des Kanzlers hervorgeht bei Summa cancellariae ed. Tadra Nr. 327. S. 188.

67. 1358 October 4. Mon. Boh. II. Nr. 847 S. 332.

68. Walsingham, Historia Anglicana I, 283 f.

69. Am 12. u. 13. September bereits hatte er den Städten Metz und Straßburg mitgeteilt, daß er sich entschlossen habe, dem durch die Revolution schwer bedrängten Dauphin zu Hilfe zu eilen, und forderte sie daher auf, ihm eine Anzahl Bewaffneter nach Toul zu senden. B. H. Nr. 2839, 2840. Die Heerfahrt unterblieb ebenso wie die oben angekündigte zur Bekämpfung der Soldbanden, zumal es inzwischen dem Dauphin gelungen war, den Aufstand in Paris niederzuwerfen und in die Hauptstadt wieder einzuziehen.

Jahres 1359 das Ende des Waffenstillstandes herannahte und der Krieg wiederum auszubrechen drohte, hat er von neuem Beziehungen zu den kämpfenden Westmächten angeknüpft. Im Frühjahr empfing er zu Aachen eine Gesandtschaft des Königs von England[70]; zu derselben Zeit scheinen Bevollmächtigte des Dauphin, deren Mission Innocenz dem Kaiser auf's wärmste empfahl, zu ihm gekommen zu sein[71]. Den Inhalt der hier gepflogenen Beratungen kennen wir nicht. Allem Anscheine nach sind jedoch hauptsächlich die Umwandlung der provisorischen Waffenruhe in einen definitiven Frieden und ihre Bedingungen erörtert worden[72]. Mit noch größerem Rechte als bei dem Metzer Reichstage kann man von dem völligen Mangel eines positiven Ergebnisses dieser Zusammenkunft sprechen[73]. Als der durch Eduard III. vorgeschlagene und durch den gefangenen König Johann bestätigte Friedensvertrag von dem Dauphin und den nationalgesinnten Ständen verworfen wurde, nahm man auf beiden Seiten den Krieg wieder auf[74]. In diesem kritischen Augen-

---

Ob bei dieser Maßnahme Karls IV. auch päpstlicher Einfluß maßgebend gewesen ist, wissen wir nicht. Charakteristisch ist übrigens die Begründung, die er jenem Aufgebot gab: „signanter cum dalphinus predictus sit princeps imperii." Vgl. Gottlob a. a. O. S. 92 f. Werunsky, Karl IV. III S. 209 f. Delachenal, Histoire de Charles V. II S. 120.

70. Diessenhofen, Boehmer, Fontes IV. 116. Vgl. Leroux a. a. O. S. 267, wo diese Stelle irrtümlich zum J. 1360 angeführt ist.

71. Werunsky, Excerpta Nr. 480. B. H. Päpste Nr. 357. 1359 Februar 18. An demselben Tage bittet Innocenz auch Ludwig von Ungarn um gütige Aufnahme der Gesandten des Dauphin. Denifle a. a. O. II, 1 S. 321 ff.

72. Werunsky, Karl IV. III S. 212. Denifle a. a. O. S. 323.

73. Pauli, Geschichte Englands IV. S. 446 f. Das negative Ergebnis hebt hervor Cont. Zwetl. IV. M. G. SS. IX. S. 688.

74. Vigener, Regesten der Erzbischöfe von Mainz Nr. 1239. Doch wird hier irrtümlich angegeben, daß Innocenz am 3. Oct. 1359 um Vermittlung gebeten hätte. Die hierfür angeführte Stelle bei Delachenal, Histoire de Charles V. II, 48 erwähnt nur das auch

blick scheint der Papst von neuem an Karl IV. die Bitte um Vermittlung gerichtet zu haben. Denn dieser beauftragte am 3. Januar 1360 den Erzbischof Gerlach von Mainz, im Namen und in Vertretung des Kaisers zwischen Frankreich und England einen möglichst langfristigen Waffenstillstand zu vereinbaren, damit während dieser Zeit über einen endgültigen Frieden verhandelt werden könne[75]. Obwohl einige Wochen später der Erzbischof von Köln mit der gleichen Aufgabe betraut wurde, läßt sich eine Ausführung dieser diplomatischen Mission durch jene Kirchenfürsten nicht nachweisen. Daß Karl diesen Schritt aus eigener Initiative unternommen, ist nach allem Vorangegangenen wenig wahrscheinlich. Daß er vielmehr auf päpstliche Anregung zurückzuführen ist, darf man auch aus dem Schreiben Innocenz VI. vom 15. Februar 1360 schließen[76]. Hier erwähnt er die häufigen und dringenden Aufforderungen, die er an den Kaiser zur Wiederherstellung des Friedens und zur Befreiung des französischen Königs gerichtet hat, ohne jedoch Erfolg zu haben. Unter Hinweis auf die imperiale Macht des Herrschers, welche die harmonische Eintracht der ihr untergebenen Völker und Staaten erhalten müsse, versucht der Papst noch einmal, Karl IV. zur Unterstützung seines großen Planes zu gewinnen. Aber auch dieser letzte Appell der Kurie vermochte nicht, den Kaiser zur Aufgabe seiner bisher beobachteten Zurückhaltung zu bewegen. Wenige Monate später wurde am 8. Mai 1360 zu Brétigny ein definitiver Friede geschlossen, der für längere Zeit dem Kampf

---

von uns oben behandelte Schreiben des Papstes vom 3. October 1356.

75. Am 27. Januar hatte Wilhelm von Cöln, da Gerlach vielleicht abgelehnt hatte, den gleichen Auftrag erhalten. B. H. Nr. 3052.

76. Mon. Boh. II. Nr. 1057. Werunsky, Ecerpta Nr. 515. B. H. Päpste Nr. 372. In allen diesen Stellen ist unrichtigerweise der 14. Februar für XVI. cal. Marcii angegeben. 1360 war aber ein Schaltjahr; vgl. Delachenal a. a. O. II S. 186.

zwischen Frankreich und England ein Ende machte[77]. Päpstliche Legaten, die über zwei Jahre am Hofe des englischen Königs an dem schwierigen Werke einer Vermittlung gearbeitet, hatten an seinem Zustandekommen einen bedeutenden Anteil. Von der Anwesenheit kaiserlicher Gesandten berichtet weder die urkundliche noch die historiographische Ueberlieferung. Innocenz VI. hatte das so heiß ersehnte Ziel erreicht, auch ohne die Unterstützung Karls IV., die er so oft und dringend erbeten hatte.

Die Stellung des Kaisers zu der französischen Politik Innocenz VI. wird durch den Zug zurückhaltender Neutralität gekennzeichnet. Nur dann, wenn der Papst zur Verwirklichung seiner Pläne ihn durch wiederholte Aufforderungen in die Beziehungen der westlichen Reiche gleichsam hineinzudrängen sucht, tritt Karl IV. aus seiner Reserve heraus, um aber nach einigen schwachen Vermittlungsversuchen sofort wieder die kämpfenden Gegner ihrem Schicksal zu überlassen. Vielleicht hat diese kühle Stellungnahme des Kaisers in dem Mangel an freundlichem Entgegenkommen auf englischer Seite ihren Grund. Die tiefere Ursache aber liegt wohl darin, daß seine berechnende Natur bei dem gefährlichen Experiment der Vermittlung keinen wirklichen Gewinn erhoffen durfte; seine politischen Interessen verlangten die Schwäche des französischen Staates, denn nur sie konnte die Unabhängigkeit des Papsttums und eine stärkere Ausdehnung des deutschen Einflusses an der Westgrenze ermöglichen. Innocenz hat sich mit dieser politischen Haltung Karls IV. abzufinden gewußt, ohne daß in den Beziehungen zwischen Kaiser und Papst eine dauernde Entfremdung eingetreten wäre.

77. Pauli, Geschichte Englands IV. S. 450 f. Lavisse, Histoire IV, 1 S. 153 ff. Denifle, La désolation II, 1 S. 354 ff. Delachenal, Charles V. II S. 193 ff. Giraud, Le traité de Brétigny, Revue des deux Mondes XLI. année II. per. S. 478 ff. u. S. 665 ff.



VII.

Die Reformversuche von 1359[1].

Schon bei der Prüfung der Besetzungen deutscher Bistümer konnten wir feststellen, daß Karl IV. die Zentralisation der kirchlichen Verwaltung im Grunde anerkannt hat. In vielleicht noch höherem Maße hat er auch bei der Verleihung der niederen kirchlichen Aemter und Pfründen auf einen Einspruch gegen die kuriale Amtshoheit verzichtet. Selbst in seinem Kernland Böhmen hat er dieses System nicht abzuwehren versucht, es vielmehr nach einer Richtung hin begünstigt und unterstützt[2]. Gerade in seiner höfischen Umgebung, im Kreise seiner Vertrauten, finden wir die zahlreichsten Beispiele für eine Vereinigung der verschiedenartigsten Pfründen in einer Hand[3], und in der Tat ist die Zahl seiner an die Kurie gerichteten Suppliken, die seinen Anhängern und Dienern Pfründen und Exspektanzen zu verschaffen beabsichtigen, erstaunlich groß. Daß durch die päpstlichen Reservatrechte viele Aemter oft wenig hierzu geeigneten Personen verliehen wurden, und daß infolgedessen die Kirche „in spiritualibus" Schaden erleide, hat

1. Dazu ein Excurs im Anhang dieser Arbeit.

2. Das haben die großen Publikationen aus dem vatikanischen Archiv für Böhmen klar gezeigt I. ed. Klicman Prag. 1903. II. ed. Novák Prag 1907; vgl. Novák, Einl. S. XLIII.: Carolus IV., cum curia familiariter uteretur, minime impediebat, quominus papalis iste modus administrandi et fiscum regendi in terris suis evolveretur . . .

3. Vgl. ebenda Einl. S. XLIX. z. B. P. U. Sachsen Nr. 13.

Karl IV. nicht berücksichtigt[4]. Während er die schrankenlose Entfaltung der kirchlichen Zentralisation duldete, wußte er, wenigstens in Böhmen, den fiskalischen Ansprüchen der Kurie, die er gleichfalls nur sehr selten zurückgewiesen hat, durch die Ausstattung der Kirche mit Gütern, Besitzungen, Rechten aller Art ein Gegengewicht zu schaffen und dadurch die für viele Bistümer des 14. Jahrhunderts so charakteristische Verschuldung in seinen Landen zu verhindern. Aber auch in dieser Freigebigkeit Karls IV. lag ein Keim der Entfremdung der Kirche von ihren ursprünglichen Aufgaben, die leicht zur Entwicklung bedeutender Schäden, gerade auf sittlichem Gebiet führen konnte[5]. Er ist sich dieser Konsequenzen sicher nicht bewußt gewesen; denn er ist stets, wo er nur konnte, mit besonderem Nachdruck für die Erhaltung der Sittenzucht des Klerus eingetreten[6]. Während er sonst in die innerkirchliche Verwaltung der Kurie nie einzugreifen pflegte, hat er wiederholt offen zutage tretende Mißstände innerhalb der einzelnen Kirchen in Böhmen wie im Reich auch ohne die päpstliche Autorisation zu unterdrücken versucht. Bei einem dieser Reformversuche ist er auch mit Papst Innocenz VI. in erneute Berührung getreten.

Mitte März 1359 fand eine Zusammenkunft der drei geistlichen Kurfürsten, des Herzog Rudolfs von Sachsen und des Rheinpfalzgrafen Ruprecht, wahrscheinlich des älteren, mit Kaiser Karl IV. zu Mainz statt[7]. Auch der mit

---

4. Auf diese schädlichen Wirkungen weist in einer Supplik (Mon. Boh. II Nr. 752) an den Papst Erzbischof Ernst Pardubicz von Prag (1343—1364); vgl. über den Zustand von Konstanz, Minden und Regensburg S. 63, S. 60 Anm. 42, S. 33.

5. Vgl. Friedjung, Karl IV. S. 169.

6. z. B. B. H. Nr. 2777.

7. Als Quellen für diese Episode ist uns außer den beiden erhaltenen Schreiben Karls IV. an Mainz (Gudenus, Cod. Dipl. Mogunt. III. 433—435. Hartzheim, Concilia Germanica IV, 358) und Konstanz

der Eintreibung des 1357 bewilligten Subsidium beauftragte päpstliche Legat, Bischof Philipp von Cavaillon[8], war zugegen. Zweck und Veranlassung dieser Fürstenversamm-

(Diessenhofen ap. Boehmer, Fontes IV. 114 ff.) und den päpstlichen Briefen bei Raynald 1359 § 11—12, Mon. Boh. II. Nr. 912 als einzige historiographische Nachricht außer der ebengenannten von Diessenhofen, die sich jedoch in der Angabe der Urkunde erschöpft, die Darstellung bei Nauclerus, Chronicon p. 900 überliefert (B. H. Ergänzungsheft Nr. 6986): Anno 1359 Carolus imperator in civitate Moguntina cum archipiscopis Mogun., Trever., et Coloniens. habuit colloquium misit Innocentius sextus legatum suum episcopum Calvacensem pro subsidio Camerae ..... Erant ibi etiam Saxoniae et Bavariae duces, vocavitque imperator legatum et audivit eundem super commissis. Quo facto, dixit imperator: „Domine legate, papa misit vos ad Germaniam, in qua magnam exigitis pecuniam, sed in clero nihil reformatis". Adstabat autem prope Cuno de Falkenstein, canonicus ecclesiae Moguntinae cum capitio precioso, auro et aureis atque sericis ligaturis consuto. Cui imperator: Praesta mihi capitium Cunonis suumque vilius Cunoni dedit, dicens principibus: „An non in capitio Cunonis, similis sum plus militi quam clerico?" Deinde restituit capitium Cunoni, vertitque se ad Gerlacum archiepiscopum Moguntinum et ait: „Domine archiepiscope, vobis praecipimus sub ea fidelitate, qua nobis adstringimini, quatenus reformetis clerum vestrum, ut abusum in vestibus, calceis, capillis ac vitae usu tollant. Quod si non fecerint, mandetis fructus beneficiorum suorum occupari, et fisco nostro praesentari, quos cum voluntate papae in honestos convertemus usus. Quibus verbis ita finitis, paulo post legatus papae navem intravit, et sine mora quasi fugitans ad civitatem Coloniensem navigavit. — Auf Nauclerus stützen sich mit nur ganz geringfügigen Abweichungen, die allerdings die Annahme einer zweiten Quelle vermuten lassen, Latomus in seinem Catalogus archiepiscoporum Moguntinensium (Mencken, Scriptores rerum Germanicarum III. Leipzig 1730 col. 535), ferner die Paralipomena des Chronicon Urspergense (Straßburg 1534) p. 384 und Nicolaus Serarius, Rerum Moguntinensium libri quinque (Rerum Moguntiacarum vol. I. Frankfurt a. M. 1722) I, p. 674—75. Zur Literatur vgl. Friedjung, Karl IV. S. 168 f. Werunsky, Karl IV. S. 211 f. Sauerland, Vat. Urk. IV. Einl. S. 94 f.

8. Vgl. S. 78.



lung kann auf Grund des einen nicht in allen Punkten zweifelsfreien Berichtes[9] kaum festgestellt werden. Auch

9. Wichert, Jacob von Mainz S. 252 ff. glaubt die ganze oben angeführte Stelle des Nauclerus auf das zeitgenössische, uns jetzt verloren gegangene Geschichtswerk des Jacob von Mainz zurückführen zu können, ohne jedoch diese Vermutung durch zwingende Gründe zu stützen. Der Bericht wird, soweit er nicht überhaupt völlig neue Tatsachen anführt, zum größten Teil durch die urkundliche Ueberlieferung (s. vorherg. Anm.) bestätigt. Der Tag zu Mainz läßt sich den kaiserlichen Regesten bequem einfügen. Die Einwendungen Sauerlands, Vat. Urk. IV. Einl. S. 94, die sich auf die versehentliche Annahme einer Zusammenkunft zu Cöln gründen, sind gegenstandslos. Auch die Anwesenheit Herzog Rudolfs von Sachsen wird durch B. H. Nr. 2921 sehr wahrscheinlich gemacht, die des Bischofs von Cavaillon und der Inhalt des ersten Teiles der Rede Karls IV. an Gerlach durch das kaiserliche Schreiben ap. Gudenus a. a. O. III. S. 433 sichergestellt. Doch ist die Erzählung Nauclers in zwei Punkten nicht ganz einwandfrei und daher sind ihre sonst nicht belegten Nachrichten mit Vorsicht zu benutzen. Einmal stimmt die dem Erzbischof Gerlach gegenüber ausgesprochene Drohung des Kaisers über die Konfiskation der geistlichen Besitzungen nicht genau mit den Ausführungen des kaiserlichen Schreibens vom 18. März (Gudenus a. a. O. S. 433 ff.) überein. Dort wird von einer Beschlagnahme geistlicher Einkünfte durch den kaiserlichen Fiscus und ihre Verwendung nach dem Willen des Papstes, hier von einer Aufforderung an die weltlichen Fürsten zur Occupation der geistlichen Güter bis zur päpstlichen Entscheidung über die Bestrafung der lässigen Kleriker gesprochen. Ferner kann aus der nicht ganz durchsichtigen Darstellung geschlossen werden, bes. aus dem höchst unwahrscheinlichen Schlußsatz, daß das vom päpstlichen Legaten geforderte Subsidium vom Kaiser zurückgewiesen sei, wie es z. B. Trithem, Annales Hiraugienses II. (siehe Excurs) und Wichert a. a. O. 257 getan hat. Selbstverständlich kann von einer offenen Verweigerung durch Karl IV. keine Rede sein, da gerade auf seine Veranlassung bereits 1357 die deutschen Prelaten gegenüber der drückenderen Last des von der Kurie verlangten Zehnten die Bewilligung eines Subsidiums ausgesprochen hatten, und außerdem die in dieser Zeit an Karl gerichteten päpstlichen Schreiben auf einen derartigen Wechsel in der Stellung des Kaisers hätten Bezug nehmen müssen. Wir ver-

die dort gepflogenen Verhandlungen treten aus dem trüben Licht der Ueberlieferung nur in unklaren Umrissen hervor. Es ist anzunehmen, daß der päpstliche Gesandte über den noch immer nicht geschwundenen Widerstand weiter Kreise des deutschen Klerus gegen die kurialen Geldforderungen Klage geführt hat[10]. Der Kaiser seinerseits, der selbst die Bewilligung eines Subsidium 1357 bei der deutschen Geist-

mögen daher nicht die sonst nirgends angeführten, anekdotenhaften Züge des Berichts über die Auseinandersetzung des Kaisers mit dem päpstlichen Legaten und Cuno von Falkenstein in unsere Darstellung aufzunehmen, wie es z. B. noch von Friedjung a. a. O. S. 168 und Werunsky a. a. O. S. 211 geschehen ist. Besonders die scharfen Worte Karls an Philipp von Cavaillon erscheinen höchst verdächtig. Inhaltlich könnten sie zutreffend sein, aber die brüske Form ist im Hinblick auf die sonstige diplomatische Art Karls IV., der bei aller Selbständigkeit eine stets ergebene Gesinnung der Curie vorzutäuschen wußte, wenig wahrscheinlich. Immerhin darf man eine Benutzung zeitgenössischer Nachrichten bei Naucler annehmen. — Die drohende Ansprache des Kaisers an Gerlach von Mainz könnte übrigens als eine aus der kaiserlichen Urkunde (1359 März 18) abgeleitete Kombination betrachtet werden, während man in der Episode zwischen Karl IV. und Cuno eine interessante Ergänzung oder gar eine lokale Ausgestaltung einer Nachricht erblicken darf, die sich findet im Catalogus abbatum Saganensium (SS. rerum Silesiacarum I, S. 211) des Abtes Ludolf von Eynbecke (vgl. über ihn [1394—1422] Loserth, Archiv für österr. Geschichte 60, 343 ff., und Burdach, Vom Mittelalter zur Reformation S. 64 f.): Hic (sc. Carolus) indisciplinatos mores in clero, in statu, incessu et habitu adeo exosos habuit, ut quendam episcopum generosi sanguinis in habitu armigerorum in vestibus brevibus et episcopo indecentibus, licet in caterva militum eum deducencium, ad se venientem dedignaretur aspicere nec vellet cum eo loqui, quem tamen postea in amictu presulari venientem de priori vanitate redarguens cum magno suscepit honore. Trotz der auffallenden Aehnlichkeit kann über ein eventuelles Abhängigkeitsverhältnis nichts Sicheres gesagt werden. Vgl. den Exkurs im Anhang.

10. Die Schreiben des Papstes, die über Nichtzahlung des Subsidium klagen, bei Werunsky Nr. 477—479. B. H. Päpste Nr. 354—56. 1359 Januar 12, 13, 23.

lichkeit als Ablösung des Zehnten empfohlen hatte, stand auch jetzt den finanziellen Ansprüchen der Kurie nicht gerade ablehnend gegenüber. Aber er hätte es sicherlich gern gesehen, wenn der Papst gleichsam als Gegenleistung eine Reform der vielfach in der deutschen Kirche vorhandenen Mißbräuche ins Werk gesetzt haben würde. Zwar hatte Papst Innocenz VI. schon im Oktober 1357 dem Bischof von Cavaillon den Auftrag gegeben, gleichzeitig mit der Erhebung des Subsidium in den Provinzen Köln, Trier, Mainz, Bremen und Magdeburg die Kirchen und ihre Diener zu visitieren und überall dort, wo sich Unsitten und Mißbräuche finden würden, Abhilfe zu schaffen[11]. Doch da sich die reformatorischen Bestrebungen des Papstes in diesem einen Schreiben erschöpfen und wir von irgendwelchen durchgreifenden Maßnahmen seines Legaten nichts erfahren, so darf wohl als wahrer Grund jener Mahnung nur die Absicht angenommen werden, den deutschen Klerus den finanziellen Forderungen der Kurie gefügiger zu machen[12]. Daher machte jetzt Karl IV., der vielleicht ein tatkräftiges Vorgehen erwartet hatte, den Legaten Innocenz' VI. auf die Pflichten des Papsttums aufmerksam und empfahl eine schleunige Reform. Zugleich — und damit ergriff er selbst die Initiative — verlangte er von mehreren geistlichen Fürsten sofortige Abstellung der in ihren Diözesen verbreiteten Mißbräuche. Ihnen allen, auch denen, mit welchen er schon, wie dem

---

11. Werunsky, Excerpta Nr. 463. Vat. Urk. IV, 439.

12. Es ist daher nicht berechtigt, wenn Pastor, Geschichte der Päpste I[3 u. 4], S. 95, sich auf jene Sendung Philipps berufend, die Ansicht vertritt, daß Innocenz VI. eine durchgreifende Reform der gesamten Kirchenverwaltung ins Auge gefaßt hatte. Der Hauptzweck jener Sendung war die Erhebung des Subsidium, nicht die Kirchenreform, wie P. a. a. O. S. 96 annimmt. Am 1. Juli 1357 erhielt der Bischof den Auftrag, zur Eintreibung der päpstlichen Gelder nach Deutschland zu gehen (Werunsky Nr. 444), und erst am 1. Oktober (Werunsky Nr. 463) wird er gleichzeitig zur Visitation der deutschen Kirchen bestimmt (Werunsky Nr. 463).

Erzbischof von Mainz, auf jener Zusammenkunft persönliche Rücksprache genommen hatte, schickte er ein besonderes Schreiben, in dem er seine Forderungen in bestimmter — und fast möchte man sagen scharfer — Form auseinandersetzte[13]. Er weist die Bischöfe bezw. Domkapitel darauf hin, daß die alten kanonischen Bestimmungen von ihren Vätern vergeblich geschaffen seien, wenn sie jetzt ihre Durchführung nicht sorgsamer, als es bisher geschehen, überwachen. Die Veranstaltungen von Lanzenstechen und Turnieren, das Tragen prächtiger, goldgeschmückter Ritterkleider, überhaupt ein durchaus weltliches Treiben ist bereits in einem großen Teil des Klerus zur Gefahr für das Seelenheil der Geistlichen und zum „allgemeinen Skandal für das Volk" eingedrungen[14], so daß Abhilfe schnell und dringend geboten erscheint. Er verlangt daher eine Reformation der Sitten und Lebensweise der ihnen unterstellten Kleriker. Ohne den Freund zu schonen, ohne den Mächtigen zu bevorzugen, sollen sie eine Unterdrückung dieser Mißbräuche, im Falle des Widerstandes selbst durch Einziehung der kirchlichen Einkünfte, erzwingen. „Denn der ist unwürdig der Kirche, der sich ihres Dienstes schämt"[15]. Sollten sie sich jedoch in der Ausführung dieses Befehls lässig zeigen, so würde er sofort dem Papst von jenen Exzessen Mitteilung machen, und bis zum Eintreffen einer entscheidenden Antwort den welt-

---

13. Wahrscheinlich hat Karl IV. nur an diejenigen Bischöfe geschrieben, in deren Diözesen besondere Mißstände herrschten: jamque super his n o n n u l l i s praelatis earundem partium certas literas destinavit, schreibt Innocenz von Karl IV. Raynald 1359 § 11. Erhalten sind nur die Schreiben an Konstanz (Diessenhofen a. a. O. S. 114. B. H. Nr. 2919) und an Mainz (Gudenus a. a. O. S. 433. B. H. Nr. 2920). Jenes ist vom 16. März, dieses vom 18. März 1359 datiert.

14. Vgl. über Mißbräuche in den einzelnen Diözesen zu jener Zeit Liebenau, Argovia VIII, S. 225.

15. cum indigne de Altari vivant, qui ministrare altaribus erubescunt. Gudenus a. a. O. S. 434; vgl. die Bibelstelle, 1. Cor. 9, 13.

lichen Fürsten den Auftrag geben, alle Pfründen und Einkünfte der betreffenden Geistlichen mit Beschlag zu belegen.

Man kann diese Ausführungen des Kaisers im Hinblick auf seine streng kirchliche Gesinnung und die bereits früher des öfteren unternommenen reformatorischen Eingriffe als einen ehrlichen Versuch betrachten, jenem Eindringen weltlichen Lebens in die kirchliche Gemeinschaft einen Riegel vorzuschieben. Er erscheint hier als der Vogt der Kirche, der dem deutschen Episkopat auch in innerkirchlichen Fragen, wie der Sittenzucht des Klerus, ermahnend und befehlend entgegenzutreten berechtigt ist. Doch die radikale Drohung mit Regalien- und Pfründensperre war wohl kaum ernstlich gemeint: an ihre Durchführung konnte der Herrscher, dessen vermittelnde Politik allen gewaltsamen Entscheidungen auswich, nicht denken. Sie hatte — die Unabhängigkeit der Kirche scheinbar bedrohend — vor allem den Zweck, den Papst zu reformatorischen Maßnahmen zu veranlassen, um seinerseits den für die Rechte der Kurie gefährlichen Experimenten Karls vorzubeugen. Es liegt darin zweifellos eine versteckte Kritik an der lässigen Haltung des Papsttums gegenüber den Ausschreitungen des Klerus, eine Kritik, die der Kaiser vielleicht offen auf der Mainzer Tagung in Gegenwart des päpstlichen Legaten ausgesprochen hat[16].

---

16. Wir können uns der Ansicht von Lindner, Deutsche Geschichte II S. 63, nicht anschließen, der meint, daß „das Ganze wohl nur ein Schreckschuß gegen den Papst wäre, verabredet mit den der Kurie höchst abgeneigten Erzbischöfen". Denn wenn „dem Papsttum", wie Lindner sagt, „vor Augen geführt werden sollte, wie gröblich es seine Pflichten vernachlässigt hätte", so wollte doch Karl IV. dadurch Innocenz VI. zu reformatorischen Maßnahmen veranlassen. Sein Streben geht also dahin, wirkliche Mißstände in der Kirche zu beseitigen. An ihnen waren aber ebenso sehr der Papst wie die Bischöfe schuld. Sein Vorgehen war daher an beider Adressen gerichtet. Es liegt infolgedessen kein Grund vor, das Schreiben Karls an Gerlach von Mainz, das er trotz der vorauf-

Bald hatte Innocenz VI. von diesen Vorgängen erfahren; einige der Originalbriefe, die der Kaiser an die Bischöfe gerichtet hatte, waren ihm zu Gesicht gekommen[17]. Weniger für ihn als für die Grundstimmung der traditionellen päpstlichen Politik dieser Periode bezeichnend, war die Stellungnahme der Kurie zu dem Vorgehen des Herrschers. Die eifersüchtige Wahrung der kirchlichen Unabhängigkeit gegenüber den Drohungen Karls IV. schien ihr wichtiger als eine energische Fortführung der von weltlicher Seite angebahnten Reformbestrebungen. Daraus ergab sich auch der leitende Gedanke in dem Schreiben des Papstes vom 20. April 1359[18]. Er lobt zwar in warmen Worten, daß Karl IV. in frommem Eifer die Geistlichen zu Vorbildern in allen Tugenden zu machen strebe. Doch solle gerade er als steter Beschützer der kirchlichen Freiheit bedenken, daß durch seine Ankündigung der Besitznahme geistlichen Gutes, die gewiß aus reinen Absichten entsprungen, die Unabhängigkeit der Kirche leicht gefährdet werden könne. Innocenz bittet ihn, dieser Drohung nicht die Tat folgen zu lassen, vielmehr dort, wo seine Aufforderung vielleicht bereits zur gewaltsamen Sequester geistlichen Besitzes geführt hätte, diesen Schritt sofort rückgängig zu machen. Er selbst, der kraft seines Amtes die Pflicht dazu in sich fühle, werde — so fügt er am Schluß hinzu — an die deutschen Bischöfe die Mahnung richten, den Ausschreitungen des Klerus kraftvoll entgegenzutreten. Nur gegen jene Aufforderung zur Beschlagnahme des Kirchengutes wendet sich das päpstliche Schreiben; das Recht des Kaisers,

---

gegangenen mündlichen Aussprache einige Tage später an ihn gerichtet hat, als beabsichtigte Täuschung nur zum Zweck der Herausforderung des Papstes anzusehen.

17. literas, quarum quedam originales pridem nostro fuerunt conspectui presentate, sagt Innocenz in einem Schreiben an Philipp v. Cavaillon. Mon. Boh. II Nr. 912.

18. Raynald 1359 § 11. B. H. Päpste Nr. 65.

in jene innerkirchlichen Angelegenheiten einzugreifen, wird nicht angetastet, vielmehr stillschweigend anerkannt. Zugleich ist der Brief bei aller warnenden Vermahnung von so wohlwollender Gesinnung für Karl IV. erfüllt, daß man auf päpstlicher Seite von irgendwelcher Gereiztheit nichts zu verspüren vermag. Wir dürfen der Versicherung Innocenz' VI., die er wenige Tage später dem Bischof von Cavaillon gegenüber ausgesprochen hat, sicheren Glauben schenken: er zweifle keineswegs daran, daß jene Drohung des Königs in seiner frommen Gesinnung wurzle, daß er aber an ihn im Interesse der Kirche mit väterlicher Zuneigung, die er ihm gegenüber hege, warnende Worte geschrieben habe[19]. In dieser versöhnlichen Milde wird man das spezifisch Persönliche des päpstlichen Schreibens erblicken dürfen. Ein friedvolles Zusammenarbeiten der beiden großen Mächte der Christenheit schien für Innocenz VI. die unverrückbare Grundlage alles politischen Lebens[20].

Immerhin hielt er es für notwendig, in dieser wichtigen Angelegenheit dem Kaiser durch spezielle Gesandte seine Auffassung auseinandersetzen zu lassen. Außer dem Ueberbringer seines Schreibens an Karl IV., dem Dekan Wilhelm von Wissegrad, gab er dem in Deutschland weilenden, ebengenannten Philipp von Cabasolle, den besonderen Auftrag, sobald es ihm passend erscheine, sich zum Kaiser zu begeben und im Sinne seines Briefes vom 20. April vorstellig zu

---

19. Schreiben an Philipp von Cavaillon. Mon. Boh. II Nr. 912 (1359 Mai 1): Nos autem, licet huiusmodi comminaciones ex radice caritatis provenisse nullatenus dubitemus, nichilominus tamen, ne forte per id, quod ortum ex puritate devocionis accidit, debitos transeundo terminos honori nostro et libertati ecclesiastice posset in aliquo derogari aut ullum eidem libertati in posterum preiudicium generari, serenitati sue in paterne caritatis affectu, quem ad ipsum gerimus, scribendum duximus . . . .

20. Vgl. Einl. S. 26.





werden[21]. Vor allem solle er ihn ermahnen, in diesen wie in ähnlichen Fällen sogleich dem Papst, zu dessen Amt die Unterdrückung derartiger Mißstände gehöre, Nachricht zu geben[22]. Diese Forderung will gewiß die Verpflichtung des Papsttums zu reformatorischer Tätigkeit in der deutschen Kirche betonen[23], doch nicht minder deutlich erscheint hier der Wunsch ausgesprochen, daß ein eigenmächtiges Eingreifen des Kaisers in innerkirchliche Verhältnisse fortan unterbleiben möge. Klarer als in dem Schreiben an Karl IV., in welchem an der Tatsache der kaiserlichen Mahnung noch kein Anstoß genommen wird, tritt hier das Streben der Kurie hervor, die päpstliche Verwaltungshoheit gegenüber den Einflüssen der weltlichen Macht zu sichern. Doch auch jetzt ist es kein schroffer Befehl, nur eine mahnende Bitte, die Innocenz VI. dem Kaiser durch seinen Legaten übermitteln ließ.

Kurz vorher, am 29. April, war bereits ein päpstliches Schreiben an die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln, Bremen, Salzburg und Magdeburg abgegangen[24]. In Wendungen, die zum Teil fast wörtlich an das kaiserliche Mahnschreiben anklingen, fordert Innocenz die Erzbischöfe auf, gegen die unbesonnene Zügellosigkeit und das weltliche Treiben der ihnen unterstellten Kleriker einzuschreiten. Vergleichen wir diese im Tone väterlicher Mahnung abgefaßten päpstlichen Ausführungen mit der drohenden und fast leidenschaftlichen Sprache, die uns aus den Schreiben, welche die kurialen

21. Vgl. Anm. 1 und Werunsky, Excerpta Nr. 490. B. H. Päpste Nr. 363.

22. Mon. Boh. II Nr. 912: exhortans, ut pro nostra et apostolice sedis reverencia de predictis excessibus aut aliis, quociens sibi de illis fidedigna informacione constiterit, velit nos, ad quorum spectat officium iusticia mediante corrigere taliter delinquentes, sua sublimitas reddere per suas literas cerciores.

23. Aber nicht allein, wie Werunsky, Karl IV. III S. 213 meint.

24. Raynald 1359 § 12. Sauerland, Vat. Urk. IV Nr. 554. B. H. Päpste Nr. 66.

Steuerforderungen vertreten, entgegentönt, so fühlen wir, wo der Schwerpunkt dieses Pontifikats lag: Das politische Ziel einer Wiedereroberung des Kirchenstaates galt Innocenz VI. trotz seiner persönlichen Sittenstrenge höher und wertvoller als die Reform kirchlicher Mißstände. Da jene Schreiben an die Erzbischöfe wirkliche Strafandrohungen nicht enthielten, so werden sie kaum einen durchgreifenden Erfolg erzielt haben. Wenn nicht die kaiserliche Autorität stark genug war, eine Besserung der bestehenden Zustände herbeizuführen, durch die matten Mahnungen der Kurie wird sie sicher nicht veranlaßt sein. Jedenfalls berichtet die Ueberlieferung nirgends etwas von wirksamen Folgen der kaiserlichen wie der päpstlichen Aktion[25]. Das ganze erscheint vielmehr als eine bedeutungslose Episode in der Geschichte der Reformbestrebungen, die selbst ohne tiefere Folgen, doch für uns die Beziehungen des Kaisers zu Innocenz VI. von einer neuen Seite beleuchtet hat. Karl IV. wird vielleicht aus Rücksicht auf den Papst von einer energischen Durchführung seiner Erlasse abgesehen haben; denn bereits wenige Wochen später hatte er bereits von neuem Verhandlungen mit der Kurie angeknüpft, in denen er wichtige Konzessionen erwartete. Es handelte sich vor allem um die Aufhebung einiger Bullen Clemens V. (1305—1314). Da diese Frage in der bisherigen Literatur nur mit kurzen Worten erwähnt zu werden pflegte, ist es notwendig, sie eingehender zu prüfen.

---

25. Am 13. Oktober 1359 erließ er für die Kirchenprovinzen Mainz, Köln, Magdeburg und Bremen ein Schutzprivileg gegen Eingriffe von Laien. Raynald 1359 § 13. B. H. Nr. 3006, 3007. Zweifellos suchte er damit die gefährliche Wirkung der Märzbriefe, in denen er die Beschlagnahme geistlichen Gutes durch die weltlichen Fürsten androhte, abzuschwächen. Wahrscheinlich ist er zu diesem Schritt durch die drohende Haltung des österreichischen Herzogs, der die geistlichen Kurfürsten sowohl wie den Papst dem Kaiser zu entfremden suchte, veranlaßt worden. Vgl. S. 165 Anm. 2.

VIII.

Die Bullen Clemens V. (1305—14) „Romani Principes" und „Pastoralis Cura".

Wahrscheinlich noch im Mai 1359 hatte Kaiser Karl IV. den Prager Domherrn Nicolaus Fridlin an den Hof von Avignon gesandt, um von Innocenz VI. die Annullierung oder wenigstens teilweise Zurücknahme der von Clemens V. erlassenen Dekretalen „Romani Principes" und „Pastoralis Cura" zu erwirken, da sie das Andenken seines Großvaters Heinrichs VII. und den Ruf seiner Nachkommen schwer geschädigt hätten[1]. Um den Sinn und die Bedeutung dieser Forderung würdigen zu können, sei zunächst

1. In dem Schreiben Innocenz VI. an Karl v. 1359 Juli 23 (Mon. Boh. II Nr. 995) heißt es:: Nuper nobis tua sublimitas... supplicavit, ut, cum in duabus decretalibus olim per . . Clementem papam quintum, predecessorem nostrum editis, quarum una incipit: „Romani Principes de iure iurando" et altera: „Pastoralis de sentencia et re iudicata" non parum ledi videatur memoria quondam Henrici Romanorum imperatoris, avi tui et posterorum suorum fame non modicum derogari, providere super eisdem decretalibus ad redintegracionem huiusmodi memorie et fame pariter claritatem apostolice benignitatis remedio dignaremur. — Die einzige historiographische Quelle ist Nauclerus, Chronicon p. 900, der sich auf den wahrscheinlich zeitgenössischen Jacob von Mainz beruft. Hier wird allerdings nur die zweite Gesandschaft in dieser Angelegenheit erwähnt; über die Nachricht Diessenhofens siehe unten S. 158 Anm. 34. Dazu Raynald 1359 § 11. Bzovius, Annales ecclesiastici 1359 § 1.

ein kurzer Blick auf den Inhalt und die Geschichte dieser Konstitutionen geworfen[2].

Als Heinrich VII. auf seinem Römerzuge mit Robert von Neapel in einen ernstlichen Kampf zu geraten drohte, trat Clemens V. als Schiedsrichter auf; er gebot auf Grund des ihm von beiden Seiten geleisteten „iuramentum fidelitatis" Waffenstillstand. Gegen diese Begründung, die den Krönungseid des deutschen Königs dem Vasalleneid des päpstlichen Lehnsmannes gleichstellte, erhob Heinrich VII. feierlichen Protest[2]: Er wolle die römische Kirche und ihre Rechte jederzeit schützen und verteidigen, doch niemandem habe er sowohl wie seine Vorgänger ein „iuramentum fidelitatis" (d. h. nach päpstlicher Auffassung einen Lehnseid) geleistet. Diese Erklärung des Kaisers ist infolge der undurchsichtigen Terminologie, die das Wort „iuramentum fidelitatis" sowohl für die Bezeichnung eines Sicherheitseides als auch für die eines Lehnseides anzuwenden pflegte, leicht mißverständlich. Wenn Heinrich VII. durch sie die Leistung eines Sicherheitseides hätte abstreiten wollen, so wäre das eine Leugnung offenkundiger Tatsachen gewesen. Denn er hatte sogleich nach seiner Wahl durch Gesandte in seinem Namen einen solchen Fidelitätseid schwören lassen[4]. Dagegen konnte er mit vollem Rechte behaupten, daß er einen Vasalleneid niemals geleistet habe. In seinem Protest führte er ferner aus, daß seine Maßnahmen gegen Robert von

2. R. Poehlmann, Der Römerzug Heinrichs VII. S. 96 ff. Philipps, Kirchenrecht III. § 132,1 S. 279 ff. Lindner, Deutsche Geschichte I. S. 256 ff. Hugelmann, Die deutsche Königswahl im Corpus iuris canonici S. 113 ff. Hauck, Deutschland und die päpstliche Weltherrschaft S. 25 ff.

3. Doenniges, Acta Heinrici VIII. II Nr. 25 a S. 55, jetzt M. G. Const. IV, 2. Nr. 840 S. 843.

4. Es war der Schutzeid Ottos I. (Decret. Gratiani c. 33. Dist. 63). Ihn hatten die Königsboten am 26. Juli 1309 zu Avignon geschworen; vgl. H. Otto, Die Eide und Privilegien S. 317.

Neapel nicht einer kriegerischen Aktion gleichzusetzen seien, vielmehr nur die Ausübung der Jurisdiktion über seinen Lehnsmann wären. Daher erkannte er das päpstliche Gebot nicht als verpflichtend an, sondern lud Robert von Neapel dreimal vor seinen kaiserlichen Richterstuhl und ließ ihn, als er nicht erschien, am 26. April 1313, zum Verluste aller Würden und Besitzungen und zum Tode verurteilen. Das frühe Ende des Luxemburgers machte weiteren Auseinandersetzungen ein Ende. Der Kurie jedoch erschienen jene durch die Haltung des Kaisers aufgerollten Streitfragen so bedeutungsvoll, daß sie trotz des Todes Heinrichs VII. noch einmal ihre prinzipiellen Anschauungen in besonderen Konstitutionen zu entwickeln für nötig befand[5]. Am 21. März 1314 wurden die Dekretalen „Romani Principes“ und „Pastoralis Cura“ veröffentlicht. Durch ihre Aufnahme in das Corpus iuris canonici wurde ihnen eine für alle Zukunft wirkende Rechtsgültigkeit verliehen[6]. In der Bulle „Romani Principes“ erklärte Clemens V. im Gegensatz zu dem von kaiserlicher Seite erhobenen Protest, der „sich nur an Worte klammere und den Sinn verwirre“, daß der von den Bevollmächtigten Heinrichs geleistete Eid „Tibi Domino“ ein iuramentum fidelitatis ist und als solches auch in Zukunft angesehen werden muß. Auch der Papst bediente sich des doppelsinnigen Wortes, aber er faßte es

---

5. Doenniges, Acta Heinrici II, S. 238. M. G. Const. IV, 2 Nr. 1165 S. 1208: Nos itaque attendentes, quod huiusmodi responsio, si sub dissimulatione pertranseat vel silentio pallietur, posset in magnum et evidens preiudicium Romane ecclesie redundare, dignum admodum et opportunum fore perspeximus, ut de iuramento huiusmodi constitutio presenti aliqua breviter annectamus.

6. Doenniges a. a. O. II. S. 237 und 241. M. G. Const. IV, 2 Nr. 1165 S. 1207 f. und Nr. 1166 S. 1211 ff. Ferner c. 1 in Clem. II, 9 de iure iurando und c. 2 in Clem. II, 11 de sententia et re iudicat. Corpus iuris canonici ed. Friedberg II, 1147 und 1151. Die Clementinen d. h. die Constitutionen Clemens V. wurden 1317 von Johann XXII. publiciert.

als den Eid des Vasallen gegenüber seinem Lehnsherrn auf. Während die erste Dekretale die Unrichtigkeit der kaiserlichen Anschauung feststellt und an der bewußten Entstellung bestimmter Ereignisse Kritik übt, ist die zweite in noch schärferem Tone gehalten. Sie wirft Heinrich VII. Willkür, Ueberstürzung in wichtigen Entscheidungen und Mangel an ruhig abwägender Gerechtigkeit vor[7]. Er habe kein Recht dazu, Robert von Neapel vor seinen Richterstuhl zu zitieren, obwohl er sich darauf berufe, daß der König einige Besitzungen von ihm zu Lehen habe. Denn der römische Kaiser dürfe niemanden, der außerhalb des „districtus imperii" sein Domizil habe, vor sein Gericht laden. Der ordentliche Richter Roberts sei nicht Heinrich, sondern der Papst als Oberlehnsherr Neapels. Die Bulle erklärt daher auf Grund der unanfechtbaren Oberhoheit der Kurie über das Kaisertum jenen Urteilsspruch des Kaisers für null und nichtig. Der Rechtsboden, auf den sich beide Dekrete gründen, ist der gleiche.

Soweit in aller Kürze der Inhalt jener päpstlichen Konstitutionen. Karl IV. glaubte jedenfalls in ihnen eine schwere Schädigung des Andenkens an seinen Großvater und zugleich des Rufes seiner Nachkommen, also auch seines eigenen, erblicken zu müssen. Es entsteht die Frage, aus welchen Gründen heraus ein so eigenartiges Verlangen bei ihm erwachsen ist.

Man könnte zunächst annehmen, — und der größte Teil der bisherigen Literatur, der diese Frage flüchtig gestreift hat, vertritt diese Annahme, daß Karl IV. die Aufhebung jener Dekretalen von der Kurie gefordert habe, weil er die in ihnen vertretenen kurialen Herrschaftsansprüche als schwere Schädigung des Reichs und der Kaiserwürde empfunden hätte. Damit wäre er den An-

7. Doenniges, Acta Heinrici II S. 241. M.G. Const. Nr. 1166 S. 1211.

schauungen vieler Publizisten im Zeitalter Ludwigs des Bayern gefolgt, die jene Clementinen als schweren Angriff gegen die Autonomie des Reichsrechts ansahen[8]. Vor allem hatte Lupold von Bebenburg in seinem dem Bruder Heinrichs VII., Erzbischof Balduin von Trier, gewidmeten staatsrechtlichen Traktat „De iuribus regni et imperii" die Frage einer eingehenden Erörterung unterzogen[9]. In seiner 5. These (c. 9) kommt er zu dem Schluß, daß jener Eid der römischen Könige, also auch der Heinrichs VII., kein Lehnseid, wie ihn der Vasall seinem Hern leistet, vielmehr nur ein eidliches Versprechen sei, Kirche und Papst stets zu verteidigen und zu beschirmen[10]. Auf denselben Boden stellte sich zum Schutze des Reichsrechtes der Kölner Fürstentag von 1344. Auch er lehnte die Auffassung der

---

8. So heißt es in einer Stelle bei Nicolaus Minorita ap. Boehmer, Fontes IV. S. 598: per que statuta, ymmo verius destituta, predicta iura, consuetudines ac libertates imperii et prelatorum ac principum electorum imperii et imperiails dignitatis preeminencia ac potestas et auctoritas subvertuntur et destruuntur de facto, sicut ex ipsorum statutorum inspectione colligitur evidenter. — Auch die anonyme Schrift „Subscripta videntur", die zum ersten Male die begriffliche Scheidung zwischen einem Fidelitäts — d. h. Lehnseid und einem Fidelitäts — d. h. Schutz bezw. Sicherheitseid vollzogen hatte, wandte sich gegen die päpstliche Auffassung. Abgedruckt bei J. Ficker, S. B. d. Kais. Academie d. Wissensch. XI. (1853) S. 710.

9. Vgl. S. Riezler, Die literar. Widersacher der Päpste S. 180 ff. A. Senger, Lupold von Bebenburg S. 73 ff. Hermann Meyer, Lupold von Bebenburg S. 199 ff. Vgl. im übrigen über ihn O. Lorenz, Geschichtsquellen II³, S. 356 ff. O. Gierke, Johannes Althusius (Gierkes Untersuchungen Heft 7)² S. 50 ff.

10. Ueberschrift des c. 9 lautet: iuramentum, quod iurat rex Romanorum papae, non est iuramentum homagii, quod scilicet vasallus praestat domino suo ratione feudi; sed est iuramentum defensionis, per ipsum papae et ecclesiae fideliter impendendae (ed. S. Schard, De iurisdictione imperiali (Basel 1566) S. 368. Vgl. Senger, Lupold S. 73.

Dekretalen einmütig ab[11]. Sollte sich Karl IV. zum energischen Interpreten dieser nationalen Auffassung gemacht haben, indem er von der Kurie die Aufhebung der Bullen Clemens' V. forderte? Das erscheint jedoch ausgeschlossen. Selbst wenn Karl jene Anschauung voll und ganz zu seiner eigenen gemacht hätte, würde er doch nie allein aus diesem Grunde eine Kassierung verlangt haben. Die deutschen Könige und Fürsten sahen in den vielfachen Dekreten und Konstitutionen, welche die päpstlichen Herrschaftstheorien zum Ausdruck brachten, nur Ansprüche, die, da sie von ihnen nicht anerkannt waren, für sie in keiner Weise bindend und verpflichtend sein konnten. Bezeichnend hierfür ist die Haltung der Goldenen Bulle, welche die päpstlichen Forderungen, ohne sie überhaupt zu erwähnen, zurückwies[12]. Als Gregor XI. (1370—1378) ein Dekret über die deutsche Königswahl publizieren wollte, antwortete ihm Karl IV., „er möge Konstitutionen erlassen, so viel er wolle; er habe seinerseits nichts dagegen und werde sie geduldig hinnehmen, nur könne er seine urkundliche Genehmigung dazu nicht erteilen"[13]. Ohne Anerkennung von kaiserlicher Seite sind die päpstlichen Dekrete für ihn nur Ansprüche, denen jede wirkende Rechtskraft fehlt. Zugleich war Karl IV. ein viel zu nüchterner und weitblickender Politiker, um nicht von der Erkenntnis durchdrungen zu sein, daß die Kurie nie ohne Widerstand auf ihre Ansprüche verzichten würde. So mußte er sich über die völlige Zwecklosigkeit eines Vorgehens, das zum Nutzen des Reiches die Aufhebung kurialer Konstitutionen zu erwirken suchte, klar sein. Vor

---

11. Fr. v. Weech, Ludwig der Bayer und Johann von Boehmen Beilage IX. Müller, Der Kampf Ludwigs des Bayern II S. 201. Freyberg, Die Stellung der deutschen Geistlichkeit zur Wahl und Anerkennung Karls IV. S. 13.

12. Vgl. S. 95 ff.

13. R. T. A. Nr. 63; vgl. Engelmann, Der Anspruch der Päpste S. 115.

allem aber steht mit jener Annahme der Wortlaut der päpstlichen Briefe, die Innocenz VI. in dieser Angelegenheit an den Kaiser gesandt, im Widerspruch. Sie erwähnen stets als den von Karl angeführten Grund für seine Forderung nur die Schädigung des Andenkens an seinen Großvater Heinrich VII., nicht eine solche des Reiches und seiner Rechte[14]. Außerdem konnte der Papst nicht an ihn schreiben, jene Dekretalen hätten nur den Zweck, die Rechte der Kirche zu wahren, nicht dagegen Heinrich VII. zu verletzen[15], wenn der Kaiser gerade in der Feststellung der päpstlichen Ansprüche einen Angriff auf die Ehre seines Vorfahren gesehen hätte. Gerade diese Erklärung führt uns zu der Ansicht, daß Karl IV. in jenen Dekretalen etwas für Heinrich persönlich Verletzendes erblickt hat[16]. Die von Clemens V. gegen den Luxemburger erhobenen, oben er-

---

14. Vergl. die Briefe Innocenz VI. an Karl IV. v. 1359 Juli 23. bei Mon. Boh. II. Nr. 995, v. 1361 Februar 11. bei Pelzel II. U. B. Nr. 298 S. 330 f.

15. Siehe das Schreiben bei Pelzel a. a. O. Nr. 298 S. 331.

16. Einige Autoren, deren Angaben sich wiederum auf Olenschlager, Neue Erläuterung S. 407 gründen, wie Häberlin, Allgemeine Welthistorie III S. 625, Pelzel II S. 552, Ranke, Weltgeschichte IX. S. 85, Stoy, Die politischen Beziehungen S. 2, Aßmann-Viereck, Geschichte des Mittelalters II, 3³ S. 189. Palacky, Geschichte Boehmens II, 2 S. 347. Friedjung, Karl IV. S. 90 haben diese Forderung Karls in einen inneren Zusammenhang mit der Goldenen Bulle gebracht. Nach ihnen habe der Kaiser, um dem Protest Innocenz' VI. gegen die G. B. ein Gegengewicht zu bilden und ihn „dadurch zum Schweigen zu bringen", das Verlangen um Aufhebung der Decretalen gestellt. Der Erlaß der G. B. ist 1356 und dieses fällt ins Jahr 1359! Doch abgesehen von der Größe des zeitlichen Zwischenraumes ist die Behauptung hinfällig durch den oben S. 101ff. erbrachten Beweis, daß ein solcher Protest Innocenz' VI. oder auch nur eine durch das Reichsgesetz hervorgerufene Spannung in den Beziehungen zwischen Kaiser und Papst in unserer Ueberlieferung nicht zu ermitteln und auch aus inneren Gründen durchaus unwahrscheinlich ist.

wähnten Vorwürfe werden seinen Enkel sicher unangenehm berührt haben. Doch ausschlaggebend ist vielleicht ein Anderes gewesen: Die zeitgenössische Publizistik hatte sich nicht nur mit dem Inhalt und der Bedeutung jener Clementinen, sondern auch — was hier besonders wichtig ist — mit der Haltung Heinrichs VII. in dieser Angelegenheit beschäftigt[17].

Lupold von Bebenburg hat bei einer späteren Redaktion seines Traktats einen Zusatz zu jenem oben angeführten Kapitel über den Eid der deutschen Könige angefügt, in dem er auf die Stellung Heinrichs VII. in seinem Konflikt mit dem Papsttum zu sprechen kommt[18].

Als Heinrich VII., so führt er aus, den päpstlichen Gesandten jene Erklärung abgab, er sei niemandem durch einen Eid verpflichtet, habe er nur zum klaren Ausdruck bringen wollen, daß von ihm ein Vasallitätsschwur nicht geleistet sei. Doch wäre es nicht seine Absicht gewesen, in Abrede zu stellen, daß er einen Schutz- und Sicherheitseid geschworen habe. Wer diese Annahme vertrete, verkenne durchaus den frommen Christensinn des Kaisers. Es ist wohl ohne weiteres klar: Lupold verteidigt Heinrich VII. unter Hinweis auf seine kirchliche Gesinnung gegen eine Ansicht, die ihm nachsagt, daß er auch die Leistung eines Schutzeides habe ableugnen wollen. Man darf hierin eine offene Polemik gegen die päpstliche Dekretale und ihre Anhänger sehen, die mit aller Schärfe ausgesprochen hatte, daß Heinrich Unkenntnis der von ihm der Kurie geleisteten Eide vorgetäuscht habe, und die damit in verdeckter Form gegen den König den Vorwurf der Unwahrhaftigkeit erhob[19].

---

17. Die folgenden Ausführungen beziehen sich in der Hauptsache auf die Clementine „Romani Principes".

18. Dieser Zusatz allein (Cod. lat. Francf. 105 fol. 23) bei Meyer, Lupold von Bebenburg S. 54.

19. Doenniges, Acta Henrici II. S. 238. M. G. Const. V, 2 Nr. 1165 S. 1208 (u. Corp. iuris canon. ed. Friedberg II. 1147:

Das Ansehen des Kaisers mußte unter einer derartigen Anschauung um so mehr leiden, als die Verweigerung des Sicherheitseides selbst in Kreisen, die für die Rechte des Königstums eintretend, den Lehnseid verwarfen, als Frevel der Kirche gegenüber angesehen wurde. So billigte es jene oben angeführte Flugschrift „Subscripta videntur", wenn Fürsten, welche die Leistung eines solchen Schwures ablehnten, der Exkommunikation anheimfielen[20]. Gerade daß Lupold die Stelle, welche das Andenken Kaiser Heinrichs gegenüber der mißgünstigen Stimme der Dekretale rein zu erhalten sucht, bei einer späteren Redaktion eingefügt hat, deutet auf eine Anregung von außen hin. Da ein Teil der Geschichtschreibung die kuriale Anschauung ohne Kritik in seine Darstellung aufnahm[21], und vielleicht auch andere publizistische Schriften Heinrich VII. wegen seiner Haltung in dieser Angelegenheit angegriffen hatten, so fühlte sich Lupold zur nachträglichen Abwehr veranlaßt. Möglich auch, daß der Bruder Heinrichs, Balduin von Trier, oder gar sein kaiserlicher Enkel, Karl IV., zu dem er in den besten Beziehungen stand[22], ihn zur Verteidigung des ersten Luxemburgers angeregt haben. In jedem Falle zeigen die Gedankengänge Lupolds, daß das Ansehen Heinrichs VII. durch seine Beurteilung in der Bulle Clemens V. leicht erschüttert werden konnte.

Das gelangt noch deutlicher in einer anderen publizistischen Schrift jener Tage zum Ausdruck: in dem Traktat „De electione Caroli IV." Konrads von Megenberg[23]. Um

---

„fingens se immemorem iuramenti, quod nobis ante coronationem suam prestiterat, et post coronationem suam innoverat.

20. Ficker a. a. O. S. 710.

21. Wie z. B. Johann von Winterthur, Chronicon ed. v. Wyss S. 53. Matthias von Neuenburg ap. Boehmer, Fontes IV. 190.

22. Senger, Lupold von Bebenburg S. 130 ff.

23. Vgl. die dürftige Inhaltsangabe bei C. Hoefler, Aus Avignon S. 29—31. Ferner hat die ersten 5 Kapitel, die freilich die für uns

1354 verfaßt, ist er dem Bischof Friedrich von Regensburg, einem Vertrauten Karls, gewidmet, mit der Bitte, ihn vielleicht dem König nach seiner Rückkehr vom Romzuge zu überreichen[24]. Wie man aus dem freundschaftlichen Verhältnis des Bamberger Bischofs zu Karl IV. auf eine Bekanntschaft des Herrschers mit den Ausführungen Lupolds schließen kann, so darf begründeterweise angenommen werden, daß auch diese Schrift auf dem Wege über Friedrich von Regensburg zu seiner Kenntnis gelangt ist[24a]. In der Hauptsache ist sie eine polemische Erwiderung auf die heftigen und leidenschaftlichen Angriffe Wilhelms von Occam gegen die rechtliche Zulässigkeit der Wahl Karls IV.[25]. Unter den verschiedenartigsten Argumenten für seine These führt Occam auch den eigenartigen Gedanken an, daß Heinrich VII., da er sich gegen die päpstlichen Konstitutionen aufgelehnt habe, Häretiker und infolgedessen seine Nachkommen bis in die dritte Generation jeder Achtung beraubt seien. Daher hätte auch Karl IV. kein Anrecht auf den Königsthron. Infolgedessen möge er Sorge tragen, daß jene Dekretalen Clemens' V. aufgehoben würden. Leider ist uns

---

wesentlichen Ausfürungen nicht enthalten, abgedruckt K. Müller, Occams Traktat gegen die Unterwerfungsformel Clemens VI. (Progr. d. Univ. Gießen 1888). Einen vollständigen Abdruck wird in kurzem R. Scholz, Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern II: Texte bringen. Der bereits erschienene Band I (Rom 1911): Analysen konnte leider nur noch für einige Anmerkungen benutzt werden. — Der von Höfler eingeführte Titel ist übrigens zweckmäßiger zu ersetzen durch die Bezeichnung: „die Schrift gegen Occams Traktat über den Unterwerfungseid Karls IV."

24. Die Widmungsschrift bei Friedjung, Kaiser Karl IV. Anhang VI S. 327.

24a. Nach Scholz a. a. O. S. 129 hat er übrigens seine Schrift Karl IV. auch direkt gesandt".

25. In seinem Tractat über den Unterwerfungseid Karls IV., der uns aber nur durch die Auszüge bei Megenberg bekannt ist. Einzelne Stellen bei Höfler a. a. O. S. 14—16 u. S. 30, der ganze Auszug bei Müller a. a. O. S. 5 ff.; vgl. Scholz a. a. O. I S. 133 ff.

diese Stelle der Occamschen Schrift nur im Auszug bei Konrad von Megenberg erhalten; wir vermögen daher den inneren Zusammenhang seiner Gedankenreihen nicht ganz klar zu überblicken. Soviel dürfte jedoch sicher sein: Man hat in seinen vorliegenden Ausführungen nur eine spitzfindige Deduktion zu sehen, die den einzigen Zweck hat, seine Behauptung von der Unrechtmäßigkeit der Wahl Karls IV. zu stützen. Er nimmt den Standpunkt eines schroffen Kurialen ein, um seine auf antipäpstlichen Anschauungen aufgebaute These zu verteidigen. Wie der päpstlich gesinnte Konrad von Megenberg dieses Argument zurückgewiesen, ist aus den dürftigen Notizen Hoeflers nicht klar zu erkennen[26]. Jedenfalls versucht er, der in seiner Arbeit „De translatione imperii" den Eid der römischen Könige der Kurie gegenüber für einen Lehnseid erklärt hatte, hier für Heinrich VII. einzutreten. Denn er sagt im Hinblick auf die päpstlichen Erlasse gegen den Kaiser: „Verschieden ist das Urteil Gottes von dem der streitenden Kirche. Jenes folgt allein der Wahrheit, dieses fügt sich bisweilen der oft trügerischen Meinung"[26a].

So hatte sich in der publizistischen Literatur jener Tage ein heftiger Streit der Meinungen um jene Dekretalen Clemens' V. gebildet. Die oben angeführten Stellen einer, wenn auch trümmerhaften Ueberlieferung haben zur Genüge gezeigt, wie der Ruf Heinrichs VII. „als eines christlichen Fürsten" in den Kontroversen, die sich an ihre Erörterung anschlossen, nicht immer unangetastet blieb. Im Gegenteil:

---

26. In der Inhaltsagabe, die Scholz a. a. O. I S. 138 von der Schrift Megenbergs gibt, finden sich eine Reihe von Argumenten, die dieser gegen Occam anführt; u. a. betont er, daß die Ausdehnung der Strafe bis auf die dritte Generation nur dann erfolge, wenn die Söhne und Enkel das schlechte Beispiel der Voreltern nachahmen. Aber da die Kirche die eifrige Frömmigkeit Karls sah, habe sie ihm die Vergehen seines Großvaters verziehen.

26a. Hoefler a. a. O. S. 30.

Die Verteidigung Lupolds zeigte, daß die Anhänger der päpstlichen Dekretale in der Erklärung Heinrichs VII. den kurialen Gesandten gegenüber eine Ablehnung nicht nur des Lehnseides, vielmehr auch des Schutzeides sahen. Eine solche aber galt — wie aus dem Traktat „Subscripta videntur“ geschlossen werden konnte — auch in den Kreisen kaiserlich Gesinnter für ein Frevel an der Kirche und ihren Rechten. Der pseudokuriale Angriff Occams, der sich gewiß den Anschauungen streng päpstlich Denkender näherte, ging sogar so weit, Heinrich VII. auf Grund des in jenen Konstitutionen zurückgewiesenen Widerspruches gegen das Gebot Clemens' V. zu einem Ketzer zu stempeln, dessen Nachkommen bis ins dritte Glied jeder Ehre beraubt seien.

Karl IV. hat jene Ausführungen sicher gekannt. Gerade die Argumentation Occams wird, weil sie ihn selbst berührte, auf seinen streng-kirchlichen Sinn den allerstärksten Eindruck gemacht haben[27]. Aber auch abgesehen von seiner eigenen Person mußte es ihn aufs empfindlichste verletzen, wenn in der Oeffentlichkeit seinem Großvater auf Grund jener Dekretalen unkirchliche Gesinnung oder gar Ketzerei vorgeworfen wurde[28]. Es erscheint verwunderlich, wenn er, der so oft das Urteil der Welt mißachtet hatte[29], hier die Aeußerungen der Publizistik zum Ausgangspunkt seiner Erwägungen macht. Doch er selbst hat in den Verhandlungen mit der Kurie auf die Behauptungen anderer als bestimmendes Moment für sein Vorgehen hingewiesen[30].

---

27. Vgl. auch Hoefler a. a. O. S. 31.

28. Das deutet auch Nauclerus, Chronicon S. 900 an: Carolus graviter tulit avum suum Henricum VII., qui Robertum regem Siciliae (!) iuste persequebat, fuisse ludibrio habitum . . . vgl. auch Raynald 1359 § 11.

29. Vgl. über sein Verhältnis zur öffentlichen Meinung Friedjung, Kaiser Karl IV. S. 82.

30. Schreiben Innocen⁊ VI. an Karl v. 1361 Februar 11. bei Pelzel II. U. B. Nr. 298 S. 330 f: cum in duabus decretalibus . . .

Man kann daher vielleicht annehmen, daß publizistische Angriffe den Anlaß zu seiner ungewöhnlichen Forderung gegeben haben; der innere Grund wird in einer eigenartigen Mischung seines Wesens von dynastischem Ehrgefühl und streng kirchlichem Empfinden zu suchen sein.

Am 23. Juli teilte Papst Innocenz VI. auf die durch den Prager Domherrn Nicolaus Fridlin vorgetragene Bitte dem Kaiser mit, daß er, schon aus dem Gesichtspunkt des harmonischen Friedens zwischen Imperium und Sacerdotium" die Wünsche Karls IV. gern erfüllen möchte[31]. Aber da jene Dekretalen nach langen Beratungen feierlich publiziert, ferner dem kanonischen Rechtsbuch einverleibt und überall bereits an den Universitäten verbreitet seien[32], so sehe er kein Mittel, wie bei Wahrung des kirchlichen Ansehns eine Kassierung oder teilweise Veränderung der Urkunden erfolgen solle. Trotzdem habe er sich dem kaiserlichen Gesandten gegenüber bereit erklärt, die Sache vor das Konsistorium der Cardinäle zu bringen. Doch dieses sei durch die päpstlichen Ausführungen zu der Erkenntnis gelangt, daß dieser Schritt nach Lage der Sache aussichtslos sei. Karl möge daher die Verweigerung seiner Bitte nicht übel nehmen, vielmehr die Gründe ruhig und objektiv erwägen. Es war eine bestimmte, aber höfliche und im Ton liebenswürdigster Versöhnlichkeit gehaltene Ablehnung. Der Kaiser aber beschloß, sich mit diesem Bescheide, dessen Motivierung er im wesentlichen als stichhaltig anerkennen

---

nonnulla sint posita, que secundum nonullorum assertionem. Henrici famam ledere suarumque laudum preconiis derogare videntur.

31. Mon. Boh. II. Nr. 995.

32. Irrtümlich führt das Schreiben als Grund für die Ablehnung auch an, daß über diese Decretalen bereits auf dem allgemeinen Concil zu Vienne (1311/12) verhandelt worden sei. Raynald ad a. 1359 § 11, dem die Urkunde vorgelegen hat und der ihren Inhalt angibt, verschweigt begreiflicherweise diesen Anachronismus.

mußte, nicht zufrieden zu geben. Ende September des nächsten Jahres schickte er noch einmal — es zeigt das die große Bedeutung, die er der ganzen Angelegenheit beimißt — eine Gesandtschaft, welcher der Prager Erzbischof Ernst von Pardubicz und Bischof Johann von Straßburg angehörten und denen wahrscheinlich später der Dekan Wilhelm von Wissegrad nachfolgte[33], an den Hof zu Avignon[34]. Es war ein für die Durchführung seiner Forderung überaus günstiger Moment, den Karl IV. zu erneuten ernstlichen Vorstellungen bei der Kurie benutzt hatte. Bereits im Frühjahr 1360 war der von uns bereits mehrfach erwähnte Kampf zwischen Egidio Albornoz und dem Mailänder Tyrannen Bernabo Visconto um Bologna ausgebrochen. Fast alle größeren Souveräne Europas wurden durch Innocenz VI. in Gesandtschaften und Briefen um Hilfe gegen den stolzen Visconti angegangen. Vor allem der Kaiser. Doch dieser hatte zunächst eine abwartende Haltung eingenommen und ließ die Kurie in unsicheren Vermutungen über seine Stellungnahme zurück. Er benutzte klug die augenblickliche Bedrängnis der päpstlichen Politik, um von neuem seine Wünsche in Sachen der Dekretaten Clemens V. vorzubringen. Er wird vielleicht eine Unterstützung des Legaten in Italien in Aussicht gestellt haben, um die Curie seinen Absichten gefügiger zu machen. Doch zunächst scheint sie wenig Entgegenkommen bewiesen zu haben; die langwierigen Verhandlungen zogen sich bis in den Beginn des Jahres 1361 hin. Entscheidend für ihre Haltung ist aller Wahrschein-

---

33. Stoy, Die politischen Beziehungen S. 77 f.

34. Nauclerus, Chronicon p. 900; er berichtet im ganzen zutreffend, doch erwähnt er nur diese eine Gesandschaft von 1361. Auch Diessenhofen bei Boehmer, Fontes IV. 119 scheint sie zu erwähnen: Carolus imperator recessit de Rütlinga in die sancti Mauricii (Sept. 22.) tendens versus Maguntiam. Et misit archiepiscopum Pragensem una cum episcopo Argentinensi ad papam Innocentium VI. super — hier folgen in der Handschrift 3 leere Zeilen.

lichkeit nach erst die furchtbare Notlage geworden, in die sie zu Anfang des neuen Jahres durch den Anmarsch der seit dem Frieden zu Brétigny (1360 Mai 8.) brotlos gewordenen Söldnerhaufen geriet[35]. Denn gerade in den Tagen, in denen jene räuberischen Scharen in die unmittelbare Nähe von Avignon, in das feste Pont-Saint-Esprit (n-ö von Uzes) einrückten und die Papststadt bedrohten[36], ist der uns erhaltene Entwurf einer Urkunde publiziert[37], der den kaiserlichen Wünschen endlich Befriedigung gewähren sollte. Wir wissen nun, daß Johann von Straßburg und Wilhelm von Wissegrad bereits einige Zeit vor dem 21. Januar abgereist sind[38]. Vielleicht haben diese ihn dem Kaiser überbracht[39], vielleicht ist er erst mit dem Hilfegesuch an Karl IV. vom 23. Januar abgegangen[40]. Jeden-

---

35. Werunsky, Karl IV. III S. 248.

36. Prima Vita Innocentii ap. Baluze S. 337. Rebdorf ap. Boehmer, Fontes IV. S. 567. Diessenhofen ebenda S. 121 ff.

37. Der Entwurf hat die Datierung: Actum anno 1361, dum societas magna iacuit apud Sanctum Spiritum. Da wir bereits in dem päpstlichen Schreiben vom 10. Januar an Philipp von Burgund (Marténe et Durand II, 848) von einer Besetzung dieses Ortes hören und jener Entwurf nicht nach der Absendung des Hilfegesuches an Karl IV. v. 23. Januar (Martène et Durand II, 859) abgefaßt sein wird, so gewinnen wir als Datierungsmöglichkeit einen Zeitraum vom 10.—23. Januar.

38. Johann tritt bereits am 21. Januar in Nürnberg als Zeuge auf (B. H. Nr. 3528). Da nun Innocenz am 23. Januar an Johann wie an Wilhelm ein gemeinsames Schreiben richtet, den Kaiser zu energischer Abwehr gegen die „bösen Scharen“ zu veranlassen, so ist sicher anzunehmen, daß auch Wilhelm bereits an den kaiserlichen Hof zurückgereist war. Marténe et Durand II, 861. Mon. Boh. II. Nr. 1180.

39. So würde sich am einfachsten die frühe Rückreise dieser Gesandten erklären. Allerdings müßten sie dann in ungefähr zehn Tagen (vom ca. 10. Januar bis 21. Januar) von Avignon nach Nürnberg gekommen sein.

40. Das Hilfegesuch bei Martène et Durand II. 859. Mon. Boh. II. 1179. B. H. Päpste Nr. 68.

falls wird dieser ihn geprüft, und mit abweichenden Bemerkungen versehen, an den Papst zurückgeschickt haben[41]. Das Resultat der neuen Verhandlungen war die päpstliche Urkunde vom 11. Februar 1361, die, verglichen mit dem Entwurf in wenigen, mehr äußerlichen Punkten und vor allem in der Schlußbemerkung Aenderungen aufweist, welche ein größeres Entgegenkommen gegenüber den kaiserlichen Ansprüchen zeigen[42]. Sie betont zunächst ganz in Ueber-

---

41 Vielleicht war es Wilhelm von Wissegrad, der mit dieser Sendung betraut wurde; wir finden ihn im März wieder in Avignon. Martène et Durand II. 899. Vgl. Stoy, Die polit. Beziehungen S. 79.

42. Die Urkunde vom 11. Februar 1361 bei Pelzel II. U. B. Nr. 298 S. 330 f. B. H. Päpste Nr. 69. Der Entwurf, überliefert in dem Conceptbuch des Rudolf Losse im Darmstädter Archiv, ist abgedruckt bei Winkelmann, Acta imperii II. R. S. Nr. 1205 S. 862. Einige der geringfügigen Aenderungen sind z. B.: Im Entwurf steht inpremeditate, inconsulte vel precipitanter quandam sententiam promulgaverit; in der Urkunde ist vel precipitanter weggelassen, der Vorwurf gegen Heinrich VII. also ein wenig abgeschwächt. Ferner ist im Entwurf zu lesen: famosam pocius et preclaram famam (sc. H. VII); die Urkunde fügt noch ac celebrem hinzu, sucht damit das Lob Heinrichs VII. zu verstärken. Eine völlige Neugestaltung zu Gunsten des Kaisers hat der Schluß erfahren. Im Entwurf heißt es: Nostre tamen intencionis non existit, quod premissa ius commune (viell. canon?) contineant nec vim constitucionis seu decretalis habeant, sed per [ea in] tendimus fame prefati Henrici imperatoris dumtaxat specialiter providere. In der Urkunde dagegen: Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre declarationis et voluntatis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare praesumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli eius se noverit incursurum. Während dort der Urkunde jede bindende Kraft genommen, ihr vielmehr der Charakter einer persönlichen zu nichts verpflichtenden Erklärung gegeben wird, wird ihr hier durch die in der Schlußformel übliche Strafandrohung ein erhöhteres Ansehen verliehen. Diese Umänderung kann nur auf Wunsch des Kaisers erfolgt sein, da nicht anzunehmen ist, daß die Autorität des allein zurückgebliebenen Erzbischofs von Prag stark genug war, um eine solche

einstimmung mit den Dekretaten Clemens V., daß Heinrich VII. unüberlegter Weise einen Urteilsspruch gegen den päpstlichen Vasallen, Robert von Neapel, erlassen und außerdem gewisse Aeußerungen getan hätte, die, wenn sie mit Stillschweigen übergangen wären, der Kirche großen Schaden zugefügt haben würden. Indem sie sich zur näheren Begründung hierfür auf den Inhalt der Clementinen beruft, identifiziert sie sich mit ihren Urteilen und Anschauungen[43]. Innocenz vermeidet es sichtlich, auf die schwierige Streitfrage über Schutz- und Lehnseid näher einzugehen; er begnügt sich vielmehr mit einer allgemeinen Wendung[44]. Man kann darin eine versöhnliche Tendenz erblicken, aber durch seinen Hinweis auf die Bullen Clemens V. gab er zum Ausdruck, daß die Anschauungen seines Vorgängers auch für ihn maßgebend und bestimmend sind. Wie Karl IV. einige Jahre vorher in der Goldenen Bulle die reichsrechtliche Tradition ohne jede Polemik gegen päpstliche Ansprüche bewahrt hatte, so wird hier von Innocenz VI. ebenso stillschweigend die kuriale Herrschaftsdoktrin aufrechterhalten. Die Kluft zwischen deutschem Staatsrecht und päpstlichem Machtanspruch war größer denn je. Nur in einem scheint Innocenz nachgeben zu wollen: der Vorwurf der bewußten Täuschung gegen den Großvater Karls wird nicht mehr erhoben. Vielmehr ist es das deutlich erkennbare Ziel dieser päpstlichen Willensäußerung, jenes Vorgehen Heinrichs VII. als eine nicht ruhiger Ueberlegung, sondern

---

herbeizuführen, dieser vielmehr dem ersten Entwurf seine, wenn auch bedingte Zustimmung gegeben haben wird. Ernst weilte bis in den März hinein an der päpstlichen Residenz; das geht mit Sicherheit aus der Urkunde Innocenz' VI. v. 13. März 1361 (Martène et Durand II. 899) hervor.

43. Pelzel a. a. O. S. 331: Declaramus et dicimus, quod per Constitutiones vel aliqua in eis contenta, quibus tamen non intendimus derogare, fama Henrici non ledatur . . .

44. Pelzel a. a. O. S. 331: Considerantes, quod licet idem Henricus quedam verba protulerit.

der Aufregung einer kriegerischen Zeit entsprungene Entgleisung zu bezeichnen, die mit seiner sonstigen Gesinnung nicht recht in Einklang stehe. So habe auch Papst Clemens V. nur die Rechte der Kirche gewahrt, nicht dagegen habe er durch Veröffentlichung der Konstitutionen den Ruf des Kaisers schädigen wollen. Denn dieser sei bis zu seinem Lebensende in treuem Gehorsam gegen die Kirche verblieben. So kann Innocenz in scheinbarer Uebereinstimmung mit seinem Vorgänger die Erklärung abgeben, daß die erwähnten Dekretalen das Andenken Heinrichs VII. weder herabsetzen noch beflecken; er wolle, daß die Persönlichkeit des Kaisers in vollem Ansehn stehe und sein Rúf rein und unantastbar bleibe.

Innocenz VI. war so klug und geschickt wie möglich vorgegangen. Trotz der eifersüchtigen Wahrung der kirchlichen Herrschaftsansprüche, bedeutete dennoch diese Urkunde ein nicht unwesentliches Zugeständnis gegenüber den Forderungen des Kaisers. Derselbe Herrscher, der sich in schärfster Form gegen die papalen Doktrinen gewandt hatte, wird hier von einem Papst in seiner treuen Hingebung an die Kirche gepriesen und sein Ruf für unverletzlich erklärt. Nicht leicht wird sich Innocenz zu diesem Schritt haben entschließen können, wahrscheinlich erst infolge der bedrängten Situation, in die er zu Anfang des Jahres 1361 geriet. Karl IV. hatte einen neuen diplomatischen Erfolg errungen. Die Angriffe auf die kirchliche Gesinnung seines Ahnherren mußten nach dieser päpstlichen Erklärung wirkungslos verhallen.

Schluss.

Schon sind wir über die der Arbeit gesetzte Grenze hinausgegangen. Die letzten Verhandlungen führten bereits mitten in den zwischen der Kurie und den Visconti ausgebrochenen Kampf um Bologna. Er blieb bis zum Tode Innocenz' VI. im Mittelpunkt der päpstlichen Politik[1]. Der Besitz dieses wichtigen Punktes war für das Papsttum von um so größerer Bedeutung, als mit seiner Eroberung durch Bernabò auch die kaum errungene Herrschaft im Kirchenstaat aufs ernstlichste gefährdet wurde. Allein aber konnte die Kurie den Waffengang mit den mächtigen Herren von Mailand, die über bedeutende kriegerische und finanzielle Kräfte verfügten, nicht durchführen. So wandte sie sich an die Herrscher Europas um Hilfe, vor allem an Ludwig von Ungarn und Karl IV. Eine nachhaltige Bekämpfung der Visconti konnte jedoch der Kaiser, der sich seit seinem ersten Romzuge den italienischen Verhältnissen möglichst fern gehalten hatte, unter keinen Umständen als in seinem Interesse liegend erachten. Bestimmend für seine Stellung zur Bologneser Frage wurden seine politischen Beziehungen zu Ungarn und Oestreich. Bereits am Ende des Jahres 1359 war er in ernstliche Zwistigkeiten mit dem ehrgeizigen Herzog von Oesterreich, Rudolf IV. (1358—1365) geraten, der in seinen gefährlichen Bestrebungen, die auf Ausdehnung seiner Hausmacht und Gleichstellung mit den Kurfürsten hinzielten,

1. Vgl. für das folgende St. Stoy, Die politischen Beziehungen zwischen Kaiser und Papst (1360—64) S. 5 ff.

bei Ludwig von Ungarn (1342—1382) einen warmen Fürsprecher fand. So lange diese feindliche Koalition Böhmen bedrohte[2], konnte der Kaiser an eine Erfüllung der päpstlichen Wünsche nicht denken. Er näherte sich vielmehr den Viscontis, um die Intervention des Ungarnkönigs, der sich energisch auf die Seite der Kurie gestellt hatte, zu lähmen. Nachdem dann eine vorübergehende Aussöhnung zu Stande gekommen, war er allerdings durch die Mittel seiner vielgewandten Diplomatie in päpstlichem Sinne tätig gewesen. Doch auch jetzt hatte er weniger eine wirksame Unterstützung der Kurie im Auge, als das Ziel, den konkurrierenden Einfluß Ungarns in den italienischen Verhältnissen zurückzudrängen. Es war daher nur natürlich, wenn seine lauen Maßnahmen, die dem Papsttum gegenüber den Anschein einer treuen und ergebenen Gesinnung erwecken sollten, die trotzige Haltung Bernabòs nicht zu brechen vermochten.

Obwohl er den Hilfegesuchen der Kurie nur wenig

---

2. In diesem Zusammenhang sei das Gerücht erwähnt, das 1359 von Herzog Rudolf dem Kaiser mitgeteilt, die geistlichen Kurfürsten beschuldigte, im Einverständnis mit dem Papst eine Absetzung Karls IV. und eine Erhebung Ludwigs von Ungarn geplant zu haben. Die einzige Quelle sind die Rechtfertigungsschreiben der Erzbischöfe von Mainz und Köln. B. H. Rs. Nr. 322—327 (1359 November 11.). Palacky, Geschichte Boehmens II[2] S. 347 und ihm folgend Steinherz, Die Beziehungen Karls IV. S. 533 vertreten die die Ansicht, daß in der Tat Verhandlungen zwischen dem Papst und den Erzbischöfen über diese Frage gepflogen sind. Das ist jedoch, wenn man aus den bisherigen Beziehungen zwischen Karl IV. und Innocenz sowie aus der allgemeinen politischen Lage schließen darf, völlig ausgeschlossen. Palacky a. a. O. weist zur Begründung seiner Behauptung auf die durch die Goldene Bulle hervorgerufene Spannung hin. Daß eine solche nicht eingetreten war, ist oben S. 101ff. betont worden. In Wirklichkeit war jenes Gerücht das Produkt eines ehrgeizigen und unruhigen Geistes, der den Kaiser in einen Konflikt mit der Curie hineinzutreiben suchte, um seine Pläne durchführen zu können. Vgl. Werunsky, Karl IV. III S. 220 f.

Entgegenkommen bewies, wußte er dennoch ihre bedrängte Lage, die sich 1361 durch den Einzug von Soldbanden in die Gegend von Avignon verschlimmert hatte, für seine politischen Zwecke auszunutzen. Er erlangte, wie wir gesehen, eine befriedigende Erklärung in Sachen seiner Forderung über die Rückgabe der Dekretalen Clemens V., und, wenige Monate später, setzte er die Erhebung seines bereits bei der Neubesetzung der Konstanzer Diözese vorgeschlagenen Vertrauten, Dietrichs von Minden, zum Erzbischof von Magdeburg durch[3]. Die Hoffnungen, die der Papst an seine entgegenkommende Haltung knüpfte, hat Karl IV. bitter enttäuscht. Da Ende 1361 ein neuer Konflikt zwischen ihm und den verbündeten Fürsten von Oesterreich und Ungarn ausbrach, war ein tatkräftiges Eingreifen des Kaisers zu Gunsten des päpstlichen Legaten erst recht ausgeschlossen. Am 12. September 1362 ist Innocenz VI. gestorben, ohne die große Aufgabe seines Pontifikats einem erfolgreichen Abschluß entgegengeführt zu haben. —

Es bleibt uns übrig, durch einen kurzen Rückblick eine allgemeine Würdigung des Verhältnisses Karls IV. zum Papsttum unter Innocenz zu versuchen.

Zunächst fällt sofort auf, daß den vielgestaltigen Beziehungen zwischen Kaisertum und Kurie in jenen ruhigen Jahren die innere Einheit mangelt. Es fehlt der große Gegensatz der Interessen, der die mannigfachen Berührungspunkte geistlicher und weltlicher Macht unter einen einzigen Gesichtspunkt einordnen ließe. Jeder schafft und wirkt in der ihm eigenen Machtsphäre, und vermeidet es sichtlich, in die Kompetenz des anderen hinüberzugreifen. Andererseits fehlt die feste Gemeinsamkeit der politischen Ziele, die einen solchen Zusammenhang ermöglichen könnte. Infolgedessen erscheinen ihre Beziehungen nicht als ein geschlossenes Ganzes in einheitlicher Entwicklung, vielmehr als

3. Vgl. Kroeger, Der Einfluß und die Politik Karls IV. S. 15 ff.



einzelne Episoden, die nur selten in innerer Verbindung mit einander stehen. Nur einen ihnen gemeinsamen Grundzug können wir feststellen: der stets friedliche und versöhnliche Geist, mit dem beide Teile trotz vorhandener Gegensätze erfüllt sind. Diese Erscheinung war nicht zum wenigsten in der persönlichen Eigenart Innocenz' VI. begründet. Gutgläubig und vertrauensvoll, durchdrungen von dem Gedanken eines einmütigen Zusammenwirkens der beiden führenden Mächte der Christenheit, sah er in dem Kaisertum die traditionelle Schutzmacht der Kurie. Infolgedessen galt ihm die Erhaltung guter Beziehungen zu Karl IV. als eine politische Notwendigkeit. Diese Auffassung entsprach der bedrängten Lage des Papsttums: Zwar unabhängiger von Frankreich als früher, doch in ständiger Unsicherheit infolge des englisch-französischen Krieges und der später in der Provence hausenden Söldnerscharen, war für die Kurie die Anlehnung an das Kaisertum ein natürliches Bedürfnis. Die damit verbundene allmähliche Lösung aus den Fesseln der französischen Politik bereitete schon jetzt ihre Rückkehr nach Rom vor. Alles dies hinderte den Papst nicht, bisweilen auch dort, wo ihm das Interesse der Kirche gefährdet erschien oder wo ihn vielleicht die Opposition der französisch gesinnten Kardinäle drängte, den Wünschen und Plänen des Kaisers entgegenzutreten. Mehrfach aber konnten wir beobachten, wie Innocenz, sobald Karl IV. auf seiner Forderung beharrte, zurückwich, und seine anfänglich eingenommene Stellung aufgab. Denn dieser, der in seinem Verhältnis zur Kurie so meisterhaft scheinbares Entgegenkommen und zähe Selbständigkeit zu vereinen wußte, hat es wohl verstanden, ihre politische Schwäche und die friedliche Gesinnung ihres Oberhauptes zu seinem Vorteil zu benutzen. Er hat nicht eine systematische Zurückdrängung päpstlichen Einflusses durchzuführen versucht, — das lag seiner Natur sicherlich fern —, nur auf Gebieten, die seine nächsten Interessen berührten, wie in der Territorialpolitik,



der Besetzung gewisser Bistümer und der Reichsgesetzgebung, hat er das Papsttum auch trotz anfänglichen Widerspruches zum Eingehen auf seine Wünsche bewogen oder die kurialen Ansprüche zurückgewiesen. Er hat in voller Unabhängigkeit die großen Ziele Innocenz' VI., die Wiedereroberung des Kirchenstaates und die Herstellung eines Friedens zwischen Frankreich und England, niemals energisch unterstützt, oft aber den Papst gezwungen, seine Pläne zu fördern. Eine flüchtige Betrachtung könnte vielleicht den leitenden Gesichtspunkt in der kaiserlichen Politik vermissen; und doch ist ein solcher in dem aufrichtigen Streben zu erblicken, ein freundschaftliches Verhältnis zur Kurie unter allen Umständen zu bewahren. Es ist hervorgegangen aus der weitblickenden Erkenntnis, daß jeder Konflikt das Papsttum wiederum aufs engste mit Frankreich vereinigen mußte und daß dann eine Rückkehr der Kurie nach Rom auf Jahrzehnte hinaus ausgeschlossen war. Dieses Ziel, das im Grunde die Erneuerung des universalen Papsttums bedeutete, hat Karl IV., wie wir wissen[4], bereits unter Innocenz verfolgt, wenn auch erst unter seinem Nachfolger erreicht. Er wußte daher, auch wenn er die päpstlichen Wünsche nicht erfüllte, in der Form stets den ergebenen Sohn der Kirche zu betonen und dadurch eine Entfremdung zu vermeiden. Der politisch weniger geschärfte Blick der Zeitgenossen sah in dieser Politik je nach dem Standpunkt bald selbstlose Hingebung an die Kirche, bald schwächliche, eines deutschen Herrschers unwürdige Nachgiebigkeit[5]. In Wirk-

4. Vgl. Einl. S. 24 Anm. 24.

5. Catalogus abbatum Sagan. S. 211: Non fuit dissensio inter ensem et gladium, inter solem et lunam, inter papalem et imperialem coronam. Semper pacem (sc. Carolus) cum ecclesia habuit, semper legatos eius honorifice suscepit et tractavit et ecclesie in necessitatibus promptus adjutor fuit; vgl. auch Einl. S. 17. — Für Ulrich von Hutten galt Karl IV. als das Beispiel schmählichster Selbsterniedrigung vor dem Papsttum, vgl. seinen Dialog Vadiscus sive trias Romano übers. von D. Fr. Strauß III (Leipzig 1860) S. 120.

denkt man die groben Unrichtigkeiten, die die Darstellung der Mainzer Episode bei Trithem enthält, so wird man den Wert jener nur bei Tr. überlieferten Rede mit kritischer Vorsicht zu würdigen haben. Die Kenntnis seiner Arbeitsmethode ferner, die „sich häufig nur solcher Quellen bedient, die als Erfindungen seiner Phantasie bezeichnet werden müssen"[8], wird den Zweifel nur noch steigern. Dennoch ist sie von Pelzel, Wessenberg, Häusser, André, Voigt, Friedjung, Schubiger, K. E. H. Müller und Wichert verwertet bezw. für authentisch erklärt worden[9]. Dagegen aber erheben sich die schwersten Bedenken; sie setzen bereits ein bei der Frage nach der Persönlichkeit des Redners. Nur bei Tr. lernen wir Conrad von Alzei, den Kanzler Ruprechts I. (1353—1390) kennen; außer an dieser Stelle wird er noch Annales Hirsaugienses II, S. 261 als Verfasser mehrerer Schriften, so eines Werkes „De praeeminentia quoque Romani imperii" erwähnt. Die übrige Ueberlieferung weiß von einem Kanzler Ruprechts gleichen Namen nichts; die Regesten der Pfalzgrafen am Rhein I (1214—1400)[10] kennen nur einen Conrad, truchsess von Alzei[11]. Als Protonotare Ruprechts — der Titel Kanzler ist hier überhaupt nicht nachweisbar — werden andere Namen genannt. Darf man daher an der Existenz eines Kanzlers Conrad von Alzei zur Zeit Ruprechts I. begrün-

---

8. Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie (München und Leipzig 1885) S. 80.

9. Pelzel, Karl IV. II S. 595. J. H. v. Wessenberg, Die großen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts II. (Constanz 1840) S. 21. Häusser, Geschichte der rhein. Pfalz I, S. 190. André, Histoire politique de la monarchie pontificale S. 379. Voigt, Enea Silvio de Piccolomini als Papst Pius II. und sein Zeitalter I (Berlin 1856) S. 26. Friedjung, Kaiser Karl IV. S. 168. Schubiger, Heinrich III. von Brandis S. 163. K. E. H. Müller, Quellen, welche der Abt Trithem im 2. Teil seiner Hirsauer Annalen benutzt hat (Halle a. S. 1879) S. 52. Wichert, Jacob von Mainz S. 255. Anm. 45.

10. Bearb. von Ad. Koch und Jacob Wille (Innsbruck 1894).

11. Reg. Nr. 3228. 3231. 4990.

deten Zweifel hegen, so noch in erhöhterem Maße an der Glaubwürdigkeit der Rede selbst. Conrad von Alzei hatte nach Trithems Angabe von den anwesenden Fürsten den Auftrag erhalten, zum Schutze des Klerus gegen die päpstlichen Forderungen zu sprechen. Daß aber, nachdem 1357 Kaiser und Erzbischöfe die Umwandlung des Zehnten in ein weniger drückendes Subsidium gegenüber der Kurie durchgesetzt und dieser milderen Besteuerung ihre Zustimmung gegeben hatten, jetzt die geistlichen oder gar die weltlichen Fürsten, die sich in derartige innerkirchliche Angelegenheiten kaum zu mischen pflegten, trotz jener Bewilligung Widerspruch erhoben hätten, erscheint völlig ausgeschlossen[12]. Trithem ist der einzige, der etwas davon weiß. Man könnte nun, um die Rede zu retten, annehmen, daß Konrad aus eigenem Antrieb gegen diese „neue und unerhörte päpstliche Steuer" gesprochen hätte, aber auch seine Ausführungen, die in der Forderung einer schroffen Ablehnung gipfelten, haben doch ebenfalls zur Voraussetzung, daß die Frage über Annahme oder Zurückweisung der kurialen Forderung auf jener Mainzer Versammlung überhaupt zur Diskussion stand. Das ist jedoch wenig wahrscheinlich: Diese Frage war bereits 1357 entschieden[13]. Selbst wenn jemand, wie Conrad von Alzei, hierauf noch einmal zurückkam und sich für völlige Ablehnung aussprach, so hätte er notwendiger Weise in seiner Rede die auf die Opposition des Klerus erfolgte Herabsetzung der von Avignon verlangten Steuer erwähnen und sich gegen die Zustimmung zu dieser milderen Form der Belastung von Seiten der Erzbischöfe und des Kaisers, in deren Gegenwart er sprach, wenden müssen. Doch darüber schweigt der pfälzische Kanzler. Seine Rede stellt die Situation in Uebereinstimmung mit dem sonstigen Bericht so dar, als ob in Mainz

---

12. Vgl. die obige Darstellung in Cap. IV.
13. Vgl. S. 77 f.

1359 zum ersten Male die päpstliche Forderung vor Kaiser und Fürsten gelangt wäre und hier erst eine Entscheidung getroffen werden müßte. Zu allem kommt nun, daß vieles in den Gedankengängen Conrads einer anderen Zeit als der des 14. Jahrhunderts angehört. Häusser[14], der die Rede für echt hält, sagt, daß „Conrad kühn und kraftvoll sagte, was die edelsten Männer der Cosnitzer und Baseler Konzile, was Luther und Hutten nachher erfolgreicher angeregt haben.“ Gewiß, die nationale Tendenz in der scharfen Gegenüberstellung der leidenden „Germania“ und der sie aufs furchtbarste aussaugenden „Italia“[15], das Zurückgehen auf die Anfänge des Christentums und die Worte des Evangeliums, um gegenüber dem Papsttum das Recht der Erzbischöfe auf Bestätigung ihrer Suffragane und das Unrecht der Servitiengelder zu erweisen, deutet auf das 15. Jahrhundert hin. Aber gerade das muß im Verein mit den übrigen Momenten bedenklich machen. Es ist vielleicht möglich, daß Trithem getreu seiner unkritischen Forschungsmethode Stellen eines uns jetzt verlorenen Werkes von Conrad von Alzei, von dessen Arbeiten er nach seiner eigenen Angabe noch einige selbst gesehen hat, in phantasievoller Weise mit den ihm überlieferten Vorgängen der Mainzer Tagung vom Jahre 1359 verflochten hat. So kann jedenfalls die Rede nicht gehalten sein; ob überhaupt ein Conrad von Alzei in Mainz gesprochen hat, mag dahin gestellt bleiben.

14. Häusser a. a. O. S. 190.

15. Soweit wir im 14. Jahrhundert von einem deutschen Nationalgefühl sprechen können, richtet es sich fast ausschließlich gegen Frankreich. Dagegen lassen sich in der historischen Literatur nur wenige Stellen nachweisen, in denen eine ausgeprägte Abneigung gegen Italien zum Vorschein kommt; vgl. M. Lucas, Der nationale Gedanke und die Kaiseridee in der historischen Literatur Deutschlands zur Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern (Breslauer Diss. Breslau 1910) S. 22 f.